

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1945)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1945

Antrag des Regierungsratesvom 15. Dezember 1944.

Beschluss des Grossen Rates

über

**die Gewährung von Teuerungszulagen für das
Jahr 1945 an die Zivilstandsbeamten
des Kantons Bern.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Zivilstandsbeamten des Kantons Bern, mit Ausnahme derjenigen des Zivilstandskreises Bern, beziehen im Jahr 1945 eine Teuerungszulage von 4 Rp. aus der Staatskasse auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreis wohnhaften Bevölkerung.

2. Die von den Gemeinden im Sinne von § 22 des Dekretes vom 20. November 1928 zu vergüten den Entschädigungen an die Zivilstandsbeamten werden um 10 %, das heisst auf 55 Rp. für Geburts- und Todeseintragung und Fr. 1.10 für jede Eheeintragung erhöht.

3. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1945 in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 15. Dezember 1944.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Gesetz

über

die Organisation des Kirchenwesens.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 83 bis 86 der Staats-
verfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Abschnitt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Landes-
kirchen. *Art. 1.* Die evangelisch-reformierte, die römisch-
katholische und die christkatholische Kirche sind
die anerkannten Landeskirchen (Art. 84, Abs. 1,
Staatsverfassung).

Neues Alinea 2:

Jede Landeskirche besteht aus der Ge-
samtheit der ihr angehörenden Kirchge-
meinden.

Rechtspersön-
lichkeit und
Stellung. *Art. 2.* Die Landeskirchen und ihre vom Staat
anerkannten Kirchgemeinden, sowie die Gesamt-
kirchgemeinden (Art. 12) sind juristische Personen
des öffentlichen Rechtes.

Sie unterstehen in ihren Rechten und Pflichten
den in der Staatsverfassung, in diesem Gesetz und
in den dazugehörigen Ausführungsvorschriften
niedergelegten Bestimmungen.

Aufgaben. *Art. 3.* Die Landeskirchen ordnen im Rahmen
dieser Bestimmungen ihre innern Angelegenheiten
und ihre Vermögensverwaltung selbständig.

Alles was sich auf die Wortverkündigung, die
Lehre, die Seelsorge, den Kultus, die religiöse Auf-
gabe der Kirchen und des Pfarramtes, die Liebes-
tätigkeit und die innere und äussere Mission be-
zieht, gehört zu den innern kirchlichen Angelegen-
heiten.

In allen äusseren Kirchenangelegenheiten kommt
den nach dem Gesetz dafür eingesetzten Organen
der Landeskirchen das Antrags- und Vorberatungs-
recht zu (Art. 84 Staatsverfassung).

Andere
Religions-
gemein-
schaften. *Art. 4.* Die Ausübung jedes anderen Gottes-
dienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlich-
keit und öffentlichen Ordnung gewährleistet (Art. 85
Staatsverfassung).

Private Religionsgemeinschaften, die sich kraft
des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfrei-

heit und der Kulturfreiheit bilden, erwerben Rechtspersönlichkeit, wenn sie die Voraussetzungen der Art. 52 ff. Zivilgesetzbuch erfüllen.

Art. 5. Die dem Staate gemäss der Verfassung (Art. 86 Staatsverfassung) zustehenden Rechte zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in seine Rechte und diejenigen der Bürger werden ausdrücklich gewahrt.

Der Regierungsrat trifft gegebenenfalls hiezu die geeigneten Massnahmen.

Art. 6. Soweit nicht dieses Gesetz selber darüber besondere Bestimmungen aufstellt, richtet sich die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche nach der für diese bestehenden kirchlichen Ordnung.

In streitigen Fällen entscheidet darüber nach Anhörung der Organe der beteiligten Landeskirche die Kirchendirektion. Das Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 7. Wer einer Landeskirche angehört, kann aus ihr austreten.

Der Austritt bezieht sich auf die betreffende Landeskirche als solche und ist für deren ganzen Bereich jeweilen auf Ende des Jahres gültig, in welchem er erklärt wird. Ein Austritt aus einer einzelnen Kirchgemeinde ist nicht möglich.

Das Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

II. Die Kirchgemeinden.

Art. 8. Die gegenwärtige Einteilung des Staatsgebietes in Kirchgemeinden der drei Landeskirchen wird beibehalten.

Die Bildung neuer, die Vereinigung sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Kirchgemeinden geschieht nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden und der kirchlichen Oberbehörde durch Dekret des Grossen Rates (Art. 63 Staatsverfassung).

Änderungen in der Umschreibung von Kirchgemeinden im Gebiet von Gesamtkirchgemeinden unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 12).

Art. 9. Die Kirchgemeinde besteht aus allen Einwohnern, welche nach Massgabe dieses Gesetzes der betreffenden Landeskirche angehören.

Art. 10. Die Kirchgemeinden haben sich gesetzlich zu organisieren.

Ihre Organisations- und Verwaltungsreglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11. Hinsichtlich ihrer Organisation und der Verwaltung ihres Vermögens, sowie in bezug auf Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse ihrer Organe, unterstehen die Kirchgemeinden den

Staatliches
Aufsichts-
recht.

Zugehörigkeit
zu der einzel-
nen Landes-
kirche.

Austritt aus
einer Landes-
kirche.

Umschrei-
bung und
Bildung der
Kirch-
gemeinden.

Zugehörigkeit
zu einer Kirch-
gemeinde.

Organisation.

Vorbehalt der
Gesetzgebung
über das
Gemeinde-
wesen.

Anträge für die zweite Lesung.

Marginale: Zugehörigkeit zu den Landeskirchen.

Art. 6. Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach deren kirchlichen Ordnung, soweit diese nicht mit Bestimmungen staatlicher Gesetze unvereinbar ist.

Niemand darf gleichzeitig mehreren Landeskirchen angehören.

Ueber die Fälle, in denen die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche streitig ist, entscheidet die Kirchendirektion, nachdem sie die Organe der beteiligten Landeskirchen angehört hat.

... haben sich auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu organisieren.

in der Gesetzgebung über das Gemeindewesen hierüber aufgestellten Bestimmungen, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Vorschriften enthält (Art. 101 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917).

Es betrifft dies insbesondere die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung über:

die Organisation der Gemeinden;
Kompetenzen der Gemeindeorgane;
Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten;
Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung;
Obliegenheiten und Geschäftsgang des Gemeinderates und der Kommissionen;
Wahl und Stellung der Gemeindebeamten;
Unvereinbarkeits- und Wahlablehnungsgründe;
Beerdigung, Austrittspflicht und Verantwortlichkeit der Gemeindebeamten;
Verwaltung des Gemeindevermögens;
Oberaufsicht des Staates;
Gemeindeverbände.

Gesamtkirchengemeinden. *Art. 12.* Mehrere Kirchgemeinden der nämlichen Landeskirche können sich mit Genehmigung des Regierungsrates zur Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, wie insbesondere zur Vermögensverwaltung und zur Erhebung der Kirchensteuern zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammenschliessen.

Die Organe der Gesamtkirchengemeinde und ihre Befugnisse werden durch ein Reglement bestimmt, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

Unterabteilungen. *Art. 13.* Grössere Kirchgemeinden können mit Genehmigung des Regierungsrates insbesondere da, wo Filialkirchen bestehen, zum Zwecke der Verwaltung ihrer besondern kirchlichen Bedürfnisse Unterabteilungen bilden.

Für diese Unterabteilungen können besondere Verwaltungsorgane (Kommissionen) gebildet werden. Ihre Kompetenzen werden durch ein Reglement bestimmt, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

Organe der Kirchgemeinden. *Art. 14.* Die ordentlichen Organe der Kirchgemeinden sind die Kirchgemeindeversammlung und der Kirchgemeinderat.

Stimmrecht. *Art. 15.* Stimmberechtigt an der Kirchgemeindeversammlung sind alle seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften Schweizerbürger, die in kantonalen Angelegenheiten Stimmrecht besitzen und der betreffenden Landeskirche angehören.

Stimmberechtigt sind ferner Schweizerbürgerinnen, welche seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnen und der betreffenden Landeskirche angehören, sofern sie die in Art. 3 der Staatsverfassung genannten Voraussetzungen erfüllen und kein Ausschliessungsgrund gemäss Art. 4 der Staatsverfassung auf sie zutrifft. Vorbehalten bleibt Art. 70.

Der Kirchgemeinderat kann dauernd unterstützten Kirchengliedern, die nicht ausserhalb der Kirchgemeinde untergebracht sind, auf ihr Gesuch hin das Stimmrecht gewähren.

Art. 16. Wählbar in die Behörden und zu den Aemtern der Kirchgemeinde sind die nach Art. 15 stimmberechtigten Schweizerbürger und -bürgerinnen. Vorbehalten bleibt Art. 70.

Wählbarkeit.

Anträge für die zweite Lesung.

Art. 17. Neben den ihnen durch das Kirchengesetz, das Gemeindegesezt und das Kirchengemeindeglement zugewiesenen Aufgaben kommen der Kirchgemeindeversammlung und dem Kirchgemeinderat als innere kirchliche Angelegenheiten diejenigen Obliegenheiten und Befugnisse zu, welche ihnen insbesondere zur Wahrung und Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens durch die kirchlichen Ordnungen der betreffenden Landeskirche und durch die gestützt hierauf erlassenen Verfügungen ihrer Organe übertragen werden. Sie haben diese Aufgaben mit der gleichen Sorgfalt zu erfüllen, wie ihre gesetzlichen Obliegenheiten und unterstehen hiefür auch der gleichen Verantwortlichkeit.

Kirchliche Obliegenheiten der Kirchgemeinden.

Marginale: Kirchliche Obliegenheiten und Befugnisse der Kirchgemeinden.

... ihrer Organe übertragen werden.
Sie haben diese Aufgaben ... (Alinea.)

Art. 18. Ueber die Verwendung der Kirchengebäude zu andern als zu Zwecken der Landeskirche entscheidet der Kirchgemeinderat. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass dabei die Würde gewahrt wird, die beim Gebrauch kirchlicher Räume auch ausserhalb des Gottesdienstes zu beobachten ist und holt gegebenenfalls die Weisungen der kirchlichen Oberbehörde ein.

Verfügung über Kirchengebäude.

... Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Würde gewahrt wird, die ...

Die Bestimmungen von Ausscheidungsverträgen und andern rechtsgültigen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 19. In der Regel besteht für jede Kirchgemeinde eine ordentliche Pfarrstelle.

Errichtung von Pfarrstellen.

Für Kirchgemeinden mit grosser Bevölkerungszahl oder mit grosser räumlicher Ausdehnung werden durch Beschluss des Grossen Rates weitere Pfarrstellen errichtet. Der Regierungsrat kann einer Kirchgemeinde nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde die Errichtung von Hilfsgeistlichenstellen bewilligen.

... des Grossen Rates weitere Pfarrstellen errichtet.

Der Regierungsrat kann einer Kirchgemeinde die Errichtung von Hilfsgeistlichenstellen bewilligen.

Nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden und der kirchlichen Oberbehörde können durch Beschluss des Regierungsrates in kleinen Kirchgemeinden die Obliegenheiten des Geistlichen dem Pfarrer einer Nachbargemeinde oder einem Pfarrverweser übertragen werden.

Nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden können durch Beschluss des Regierungsrates ...

Neues Alinea 5.

Die Beschlussfassung in den in Absatz 2 bis 4 genannten Fällen erfolgt nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde.

III. Die Geistlichen.

Art. 20. Für die Ausbildung der Geistlichen der evangelisch-reformierten Landeskirche unterhält der Staat eine evangelisch-theologische Fakultät an der Hochschule.

Ausbildung der Geistlichen.

Für die Ausbildung der Geistlichen der christkatholischen Landeskirche besteht an der Hochschule eine christkatholisch-theologische Fakultät, zu deren Kosten die von dieser Landeskirche und ihren Angehörigen besonders errichteten und gemäss den Stiftungsurkunden verwalteten Fonds angemessene Beiträge leisten; diese werden vom

Regierungsrat im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde festgesetzt.

Für die Ausbildung der Geistlichen der römisch-katholischen Landeskirche dienen die entsprechenden Bildungsanstalten des Bistums Basel (theologische Fakultät Luzern, bischöfliches Seminar Solothurn), vorausgesetzt, dass an diesen Bildungsanstalten nicht Lehrkräfte tätig sind, welche dem Orden der Jesuiten und den ihm affilierten Gesellschaften angehören (Art. 51 Bundesverfassung).

Anträge für die zweite Lesung.

Für die Ausbildung der Geistlichen der römisch-katholischen Landeskirche dienen die Bildungsanstalten des Bistums Basel (theologische Fakultät Luzern, bischöfliches Seminar Solothurn) insofern, dass an diesen Bildungsanstalten nicht Lehrkräfte tätig sind, welche ...

Ausbildung an anderweitigen Anstalten. *Art. 21.* Die Prüfungsreglemente ordnen die Anrechnung der Ausbildung an andern Bildungsanstalten, sowie die Anerkennung von anderwärts mit Erfolg bestandenen theologischen Prüfungen.

Prüfungskommission und Prüfungsreglemente. *Art. 22.* Für die gemäss Art. 23 und 24 dieses Gesetzes vorgesehenen Prüfungen und Begutachtungen werden für jede der drei Landeskirchen Prüfungskommissionen eingesetzt.

Für die Wahlart dieser Kommissionen, ihre Mitgliederzahl, die Zulassung zu den Prüfungen, die Prüfungsgegenstände, das Verfahren bei den Prüfungen und die Beurteilung der Prüfungsergebnisse erlässt der Regierungsrat im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden die nötigen Reglemente.

Die Ausbildung der weiblichen Theologiestudierenden wird ebenfalls durch die Prüfungsreglemente geordnet.

Aufnahme in den Kirchendienst. *Art. 23.* Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst geschieht auf das empfehlende Gutachten der Prüfungskommission und der kirchlichen Oberbehörde durch den Regierungsrat.

Erfordernisse. *Art. 24.* Zur Aufnahme in den bernischen Kirchendienst hat sich der Bewerber auszuweisen:

1. über Handlungs- und Ehrenfähigkeit und untadelhafte Sitten;
2. über die mit Erfolg bestandene Abschlussprüfung über die zur Ausübung des Pfarramtes notwendige theoretische und praktische Ausbildung;
3. über das Schweizerbürgerrecht, sofern nicht gestützt auf die Empfehlung der kirchlichen Oberbehörde aus zureichenden Gründen auf dieses Erfordernis ausnahmsweise verzichtet wird;
4. über die erfolgte Konsekration beziehungsweise Ordination durch die zuständige kirchliche Behörde.

Vereidigung. *Art. 25.* Alle in den bernischen Kirchendienst aufgenommenen Geistlichen sind durch den Kirchendirektor oder in dessen Vertretung durch den Regierungstatthalter gemäss Art. 113 der Staatsverfassung zu vereidigen.

Urlaub. Sie sind zum aktiven Kirchendienst in der Landeskirche verpflichtet. Auf Ansuchen hin können sie von der Kirchendirektion auf das Gutachten der kirchlichen Oberbehörde auf bestimmte Zeit oder endgültig vom Kirchendienst beurlaubt werden.

Wählbarkeit. *Art. 26.* Wählbar an öffentliche Kirchgemeinden und an öffentliche Anstalten sind nur konsekrierte und ordinierte Geistliche, welche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind.

Anträge für die zweite Lesung.

Durch die kirchlichen Ordnungen der einzelnen Landeskirchen können den theologisch ausgebildeten Pfarrhelferinnen (Art. 22, Abs. 3) bestimmte Amtshandlungen übertragen werden.

Art. 27. Nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde verfügt der Regierungsrat die Streichung eines Geistlichen aus dem bernischen Kirchendienst

Streichung aus dem Kirchendienst:

1. wenn eine der formellen Voraussetzungen ^{a)} aus formellen Gründen; (Handlungs- und Ehrenfähigkeit, Schweizerbürgerrecht) der Aufnahme in den Kirchendienst dahinfällt;
2. wenn ein Geistlicher durch gerichtliches Urteil seines Amtes entsetzt oder abberufen worden ist.

Art. 28. Die Streichung aus dem Kirchendienst kann vom Regierungsrat verfügt werden:

b) aus besonderen Gründen.

1. auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde, wenn sich ein Geistlicher durch seine Lebensführung oder durch die Art und Weise der Verwaltung seines Amtes als unwürdig oder ungeeignet erwiesen hat.
2. nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde, wenn die Amtstätigkeit eines Geistlichen zu einer schweren Gefährdung des konfessionellen Friedens führt.

Erfolgt diese Massnahme gegenüber einem Geistlichen während seiner ordentlichen Anstellung, so wird sie erst auf den Zeitpunkt des Ablaufes seiner Amtsdauer wirksam. Vorbehalten bleibt Art. 30, Abs. 2, des Gesetzes.

Art. 29. Innerhalb der sechsjährigen Amtsdauer kann ein Geistlicher nur nach den für die Abberufung der Staatsbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen abberufen oder nach den Bestimmungen der Strafgesetzgebung durch Urteil des zuständigen Strafgerichtes seines Amtes entsetzt werden (Art. 16 Staatsverfassung und Gesetz über die Abberufung der Beamten vom 21. Februar 1851; Art. 51 Strafgesetzbuch).

Abberufung.

Vorbehalten bleibt die Versetzung in den Ruhestand nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Pensionierung der Geistlichen und gemäss den Bestimmungen des Dekretes über die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

Art. 30. Die an öffentlichen Pfarrstellen angestellten Geistlichen und die Bezirkshelfer unterstehen hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit den für Staatsbeamte geltenden gesetzlichen Vorschriften (Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851).

Verantwortlichkeit. Einstellung im Amt.

Ausser den in diesen Vorschriften vorgesehenen Disziplinarstrafen kann der Regierungsrat auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde die Einstellung eines Geistlichen in seinem Amt längstens auf ein Jahr und nicht länger als auf das Ende der laufenden Amtsperiode verfügen.

IV. Die Pfarrwahl.

Art. 31. Den Kirchgemeinden kommt die Wahl ihrer Geistlichen zu (Art. 84 Staatsverfassung).

Zuständigkeit für die Wahl.

Die Pfarrstellen an den öffentlichen Anstalten und die Bezirkshelferstellen werden durch die Kir-

chendirektion zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Wahl erfolgt nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde durch den Regierungsrat.

Amtsauer. *Art. 32.* Die Pfarrer an öffentlichen Kirchgemeinden und an Anstalten werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Die Amtsdauer beginnt mit dem Tage des Amtsantrittes.

Nicht wieder gewählten Geistlichen wird eine Abzugsfrist von drei Monaten gewährt.

**Vikare,
Hilfsgeistliche
und
Pfarrverweser.**

Art. 33. Vikariats-, Hilfsgeistlichen- und Pfarrverweserstellen werden mit Genehmigung der Kirchendirektion auf eine von Fall zu Fall bestimmte Amtsdauer vom zuständigen Kirchgemeinderat besetzt.

**Fakultatives
Urnsystem.**

Art. 34. Die Kirchgemeinden bestimmen in ihren Reglementen, ob und in welchen Fällen die Wahl der Pfarrer in der Kirchgemeindeversammlung oder nach dem Urnsystem vorzunehmen sei. Im letzteren Falle ist die Einrichtung mehrerer Wahllokale zulässig.

Wo die Ausübung des Stimmrechts in der Kirchgemeindeversammlung mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Regierungsrat nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde die Einführung des Urnsystems, allgemein oder für eine bestimmte Wahl, vorschreiben.

Die kirchliche Oberbehörde und der Kirchgemeinderat haben das Recht, dem Regierungsrat in diesem Sinne Antrag zu stellen.

**Gemeinde-
tausch der
Pfarrer.**

Art. 35. Im Einverständnis der beteiligten Pfarrer können zwei Kirchgemeinden auf Antrag ihrer Kirchgemeinderäte beschliessen, dass die Pfarrstellen zwischen den zwei Pfarrern ausgetauscht werden.

Die Ausschreibung der Pfarrstellen hat in diesem Falle zu unterbleiben.

Der Austauschbeschluss der beiden Kirchgemeinden bedarf der Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde und unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

**Bestätigungs-
verfahren.**

Art. 36. Steht für den Inhaber einer Pfarrstelle an einer öffentlichen Kirchgemeinde der Ablauf der Amtsdauer bevor, so hat der Kirchgemeinderat wenigstens drei Monate vor dem Ablaufstermin darüber Beschluss zu fassen, ob der Kirchgemeinde die Bestätigung des Inhabers der Pfarrstelle oder deren Ausschreibung zu beantragen sei.

Der Kirchgemeinderat hat seinen Beschluss der kirchlichen Oberbehörde ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

Bestätigung.

Art. 37. Beschliesst der Kirchgemeinderat, der Kirchgemeinde die Bestätigung des bisherigen Inhabers der Pfarrstelle zu beantragen, so hat er diesen Antrag in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Sofern nicht innert einer Frist von vierzehn Tagen, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, von wenigstens einem Zwanzigstel aller Stimmberechtigten, oder, wenn die Zahl der Stimmberechtigten weniger als zweihundert beträgt, von minde-

Marginale: Arten des Wahlverfahrens.

Anträge für die zweite Lesung.

stens deren zehn, beim Kirchgemeinderat schriftlich das Begehren um Anordnung einer Abstimmung über diesen Antrag gestellt wird, so ist der bisherige Inhaber der Pfarrstelle ohne weiteres auf eine neue Amtsdauer bestätigt.

Von dieser Bestätigung durch stille Wahl ist der Kirchendirektion schriftlich Kenntnis zu geben.

Art. 38. Beschliesst der Kirchgemeinderat von sich aus, der Gemeinde die Ausschreibung der Pfarrstelle zu beantragen, oder liegt ein Begehren gemäss Art. 37, Abs. 2, vor, so hat er innert vier Wochen eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen oder, wenn das Reglement dies vorsieht (Art. 34), eine Urnenabstimmung anzuordnen, zum Entschcheid darüber, ob der bisherige Inhaber der Pfarrstelle zu bestätigen sei oder nicht.

Verfahren bei Ausschreibung.

Die Beschlussfassung hat in allen Fällen in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Deren Ergebnis ist der Kirchendirektion schriftlich mitzuteilen.

Art. 39. Ist eine Pfarrstelle neu zu besetzen, so hat der Kirchgemeinderat dies ungesäumt der Kirchendirektion mitzuteilen.

Verfahren bei erledigter Pfarrstelle.

Art. 40. Die Ausschreibung geschieht durch die Kirchendirektion im Amtsblatt in zwei aufeinanderfolgenden Nummern.

Ausschreibung.

Die Anmeldefrist ist auf drei Wochen festzusetzen.

Art. 41. Die Anmeldungen erfolgen bei der Kirchendirektion. Diese übermittelt nach Ablauf der Anmeldefrist dem Kirchgemeinderat zuhanden der Kirchgemeinde und der kirchlichen Oberbehörde je ein Verzeichnis der wahlfähigen Bewerber.

Anmeldungen.

Die kirchliche Oberbehörde kann zuhanden des Kirchgemeinderates einen Bericht über die Eignung der Bewerber abgeben.

Art. 42. Der Kirchgemeinderat prüft die eingegangenen Anmeldungen und stellt innert Monatsfrist zuhanden der Kirchgemeinde einen Vorschlag auf. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin durch die Kirchendirektion angemessen verlängert werden, jedoch nicht über drei Monate.

Verfahren bei dem Kirchgemeinderat.

Sind keine Anmeldungen eingelangt oder erachtet der Kirchgemeinderat keinen Angemeldeten als geeignet für die Pfarrstelle, so kann er einen freien Vorschlag aufstellen.

Der Kirchgemeinderat kann auch einen Doppelvorschlag aufstellen.

Art. 43. Der Kirchgemeinderat legt die Liste der angemeldeten Bewerber zur Einsichtnahme öffentlich auf und gibt seinen Vorschlag im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, in der im Reglement festzusetzenden Weise bekannt.

Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten.

Während einer Frist von vierzehn Tagen nach dieser Bekanntgabe können mit schriftlicher Eingabe beim Kirchgemeinderat weitere freie Vorschläge zuhanden der Kirchgemeindeversammlung eingereicht werden. Den Vorschlägen ist die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen beizulegen.

Art. 44. Die freien Vorschläge müssen von mindestens zwanzig stimmberechtigten Kirchgemeindegossen unterzeichnet sein. In Kirchgemeinden mit

weniger als zweihundert Stimmberechtigten genügt die Unterzeichnung durch wenigstens deren zehn.

Die Vorgeschlagenen müssen wahlfähig sein. Der Kirchgemeinderat prüft im Einvernehmen mit der Kirchendirektion die Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen.

Wahlvorbereitung.

Art. 45. Längstens innert drei Wochen nach Ablauf der in Art. 43 vorgesehenen Frist beruft der Kirchgemeinderat zur Vornahme der Wahl die Kirchgemeindeversammlung ein oder ordnet die Urnenabstimmung an. Die aufgestellten Vorschläge (Art. 42 und 43 sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben (Art. 43, Abs. 1).

Für die Wahlverhandlungen fallen nur Kandidaten in Betracht, welche vom Kirchgemeinderat oder nach den Bestimmungen des Art. 43, Abs. 2, von Stimmberechtigten der Kirchgemeinde vorgeschlagen worden sind.

Verschiebung der Wahlverhandlung.

Art. 46. Fällt ein Vorschlag aus irgendeinem Grunde weg, so soll der Regierungsstatthalter auf Gesuch des Kirchgemeinderates oder der Unterzeichner des Vorschlags die Wahlverhandlung verschieben und eine angemessene Frist zur Einreichung eines neuen Vorschlags ansetzen.

Wahlverhandlung.

Art. 47. Die Wahl ist geheim vorzunehmen und es entscheidet das absolute Mehr.

Ist nur ein einziger Kandidat vorgeschlagen, so kann die Wahl von der Kirchgemeindeversammlung vorgenommen werden, auch wenn im übrigen das Kirchgemeindereglement für Pfarrwahlen das Urnen-system vorsieht.

Ist der Vorschlag von keiner Seite bestritten, so kann die Versammlung offene Abstimmung beschliessen.

Zweiter Wahlgang.

Art. 48. Falls keine Wahl zustandekommt, so schreitet die Versammlung ungesäumt zu einem zweiten Wahlgang. Beim Urnensystem ordnet der Kirchgemeinderat eine Stichwahl an, die spätestens vierzehn Tage nach der ersten Wahlverhandlung stattfinden soll. Für den zweiten Wahlgang bleiben diejenigen zwei Namen in der Wahl, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Dabei entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses ist in unmittelbarem Anschluss an die Wahlverhandlung vom Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung, beziehungsweise vom Präsidenten des Wahlausschusses zu ziehen.

... ungesäumt zu einem zweiten Wahlgang. Beim Urnensystem ordnet der Kirchgemeinderat eine Stichwahl an, die spätestens ...

... haben. Dabei entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses ist in unmittelbarem Anschluss an die ... zu ziehen.

Stille Wahl.

Art. 49. Im Kirchgemeindereglement kann vorgesehen werden, dass die Kirchgemeindeversammlung nicht einberufen oder eine Urnenabstimmung nicht durchgeführt zu werden braucht, wenn innert nützlicher Frist keine freien Vorschläge eingehen und nur ein einziger Vorschlag des Kirchgemeinderates vorliegt. Der Kirchgemeinderat erklärt in diesem Falle den Vorgeschlagenen als gewählt und teilt die Wahl dem Regierungsstatthalter mit.

Wahl eines Verwesers.

Art. 50. Liegen keine geeigneten Anmeldungen vor und sind keine freien Vorschläge (Art. 41 und 42) gemacht worden, oder kommt keine Wahl zustande, so soll der Kirchgemeinderat die Pfarrstelle mit einem Verweser besetzen, wobei spätestens

... Liegen keine geeigneten Anmeldungen vor und sind keine freien Vorschläge gemacht worden, oder kommt ...

nach Ablauf eines Jahres eine neue Ausschreibung zu erfolgen hat.

Die Wahl des Verwesers unterliegt der Genehmigung durch die Kirchendirektion.

Art. 51. Ueber das Verfahren bei Einreichung von Begehren im Sinne der Art. 37 und 44 stellt der Regierungsrat in einer Verordnung die nähern Vorschriften auf. Verfahrensvorschriften.

Art. 52. Zum Behufe der Anerkennung der Wahl ist das Wahlprotokoll dem Regierungsstatthalter und von diesem nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 63 und 64 Gemeindegesetz) der Kirchendirektion zuhanden des Regierungsrates einzusenden. Wahlanerkennung.

Wird die Anerkennung der Wahl verweigert, so ist sofort eine neue Wahl anzuordnen. Der Regierungsrat entscheidet, ob und inwieweit das der Wahl vorausgehende Verfahren, insbesondere die Ausschreibung, zu wiederholen ist.

Art. 53. Eine Verweigerung der Anerkennung einer Pfarrwahl darf nur erfolgen, wenn dabei entweder Unregelmässigkeiten vorgekommen sind oder die Vorschriften der Staatsgesetzgebung, insbesondere über die Wählbarkeit der Geistlichen, oder Bestimmungen des Kirchengemeindereglements verletzt worden sind, oder der Gewählte sich in einer mit der Würde seines Amtes unvereinbaren Weise in die Wahlverhandlungen eingemischt hat. Nichtanerkennung der Wahl; Gründe.

Eine Verweigerung der Anerkennung einer Pfarrwahl darf nur erfolgen, wenn dabei entweder Unregelmässigkeiten vorgekommen sind oder die Vorschriften der Staatsgesetzgebung, insbesondere über die Wählbarkeit der Geistlichen, oder Bestimmungen des Kirchengemeindereglements verletzt worden sind, oder der Gewählte sich in einer mit der Würde seines Amtes unvereinbaren Weise in die Wahlverhandlungen eingemischt hat.

Wird die Anerkennung der Wahl verweigert so ist sofort eine neue Wahl anzuordnen. Der Regierungsrat entscheidet, ob und inwieweit das der Wahl vorausgehende Verfahren, insbesondere die Ausschreibung, zu wiederholen ist.

Marginale: Eröffnung und Wahlbeschwerden.

Art. 53. Von den Beschlüssen des ...

Von den Beschlüssen des Regierungsrates über die Bestätigung oder Nichtanerkennung der Wahl ist der kirchlichen Oberbehörde Kenntnis zu geben.

Die Vorschriften des Gemeindegesetzes über Wahlbeschwerden (Art. 63 und 66 Gemeindegesetz) bleiben vorbehalten.

V. Leistungen des Staates und kirchliches Steuerwesen.

Art. 54. Die Pfarrer der öffentlichen Kirchengemeinden und Anstalten und die Bezirkshelfer beziehen vom Staat eine Barbesoldung und Naturalbezüge (Amtswohnung, Garten, Pflanzland und Holz, beziehungsweise die entsprechende Abfindung), welche durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden. Das Dekret regelt auch die Besoldungsverhältnisse der Pfarrverweser, Hilfsgeistlichen und Vikare. Besoldungsordnung.

Die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand wird durch besonderes Gesetz geordnet (Gesetz betreffend die Pensionierung der Geistlichen vom 11. Juni 1922).

Die gesetzlichen Leistungen des Staates machen alle Ansprüche an das sogenannte Kirchengut hinfällig.

... und Naturalbezüge (Amtswohnung, Garten, Pflanzland und Holz oder die entsprechenden Geldleistungen), welche durch Dekret des Grossen Rates ...

Art. 55. Naturalleistungen oder entsprechende Barentschädigungen von Kirchengemeinden und andern Korporationen, welche auf besonderm Rechtstitel Leistungen von Korporationen.

(Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag, Pfundabtretungsvertrag und dergleichen) beruhen, bleiben vorbehalten. Ueber Anstände hinsichtlich der Erfüllung der auf solchen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen entscheiden, nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde, der Regierungsrat oder gegebenenfalls das Verwaltungsgericht.

Oertliche Kirchengüter und Stiftungen. *Art. 56.* Die örtlichen Kirchengüter und die Stiftungen zu kirchlichen und religiösen Zwecken dürfen nur ihrem Zweck und ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden.

Kirchensteuern. *Art. 57.* Die öffentlichen Kirchgemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Bedürfnisse Kirchensteuern zu erheben.

Die Kirchensteuern werden auf Grundlage der Staatssteuerregister bezogen.

Abs. 2 ist zu streichen.

Steuerpflicht, Veranlagung, Bezug. *Art. 58.* Die nähern Bestimmungen über die Kirchensteuerpflicht, die Veranlagung und den Bezug der Kirchensteuern werden in einem Dekret des Grossen Rates geordnet.

Die Bestimmungen von Art. 83 Staatsverfassung und Art. 49 Bundesverfassung bleiben vorbehalten.

Beiträge an die Landeskirchen. *Art. 59.* Die Landeskirchen sind befugt, zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse von ihren Kirchgemeinden Beiträge zu erheben, die nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden bemessen werden sollen. Die hiefür zuständigen Behörden werden von den Landeskirchen bezeichnet.

Streitigkeiten zwischen den Organen der Landeskirche und einer Kirchgemeinde über die Höhe der Leistungspflicht entscheidet der Regierungsrat.

Zweiter Abschnitt.

I. Besondere Bestimmungen.

1. Die evangelisch-reformierte Landeskirche.

Zugehörigkeit. *Art. 60.* Die evangelisch-reformierte Landeskirche bekennt sich nach ihrer kirchlichen Ordnung zum Evangelium Jesu Christi gemäss den Grundsätzen der Reformation. Sie ist ein Glied der allgemeinen christlichen Kirche und gehört mit den übrigen evangelischen Kirchen zum Schweizerischen evangelischen Kirchenbund.

Angehöriger der evangelisch-reformierten Landeskirche ist nach Art. 6 dieses Gesetzes jeder Einwohner des Kantons Bern evangelischer Konfession, der die in der kirchlichen Ordnung aufgestellten kirchlichen Erfordernisse erfüllt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend den Austritt aus der Landeskirche (Art. 7).

Angehörige der evangelisch-reformierten Landeskirche sind alle Einwohner des Kantons Bern evangelischer Konfession, welche die in der kirchlichen Ordnung aufgestellten kirchlichen Erfordernisse erfüllen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 6.

Umschreibung des Kirchengebietes. *Art. 61.* Das Kirchengebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche umfasst die zu ihr gehörenden Kirchgemeinden des Kantons Bern, sowie die solothurnischen reformierten Pfarrgemeinden nach den Bestimmungen der Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875 und seitherigen Ergänzungen.

Marginale: Kirchengebiet.

Anträge für die zweite Lesung.

Für die kirchlichen Verhältnisse der gemischten Kirchengemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten wird die Uebereinkunft mit dem Stande Freiburg vom 22. Januar/6. Februar 1889 vorbehalten.

Art. 62. Das Kirchengebiet wird in kirchliche Bezirke gegliedert. Für jeden solchen Bezirk besteht eine Bezirkssynode. Kirchliche Bezirke.

Die kantonale Kirchensynode erlässt die nähern Bestimmungen über die Umschreibung der kirchlichen Bezirke, sowie über die Zusammensetzung und den Tätigkeitsbereich der Bezirkssynoden.

Art. 63. Oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche ist die kantonale Kirchensynode, welche jeweilen auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch die gemäss Art. 15 stimmberechtigten Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen gewählt wird. Kirchensynode.

Auf je 4000 Seelen, sowie auf einen Bruchteil von über 500 Seelen der reformierten Bevölkerung ist ein Abgeordneter zu wählen. Wenn infolge Anwachsens der Bevölkerung die Zahl der Abgeordneten 200 übersteigen würde, kann der Grosse Rat auf Antrag der Kirchensynode die Wahlziffer auf höchstens 5000 erhöhen unter Beibehaltung eines zu einem Mandat berechtigenden Bruchteils von wenigstens 500.

Wählbar in die Kirchensynode sind alle in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer, welche im Kirchengebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche wohnhaft sind.

Art. 64. Für die Wahl der Abgeordneten in die kantonale Kirchensynode wird das Kirchengebiet in möglichst gleichmässige Wahlkreise eingeteilt. Wahlkreise.

Die Umschreibung der Wahlkreise und das Wahlverfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 65. Oberste Verwaltungs-, Aufsichts- und Vollziehungsbehörde der evangelisch-reformierten Landeskirche ist der Synodalrat. Synodalrat.

Er besteht aus neun Mitgliedern, die von der kantonalen Kirchensynode frei aus der Zahl der kirchlich stimmberechtigten Männer gewählt werden. Die Mitglieder des Synodalrates können nicht zugleich Mitglieder der Kirchensynode sein, haben darin aber beratende Stimme.

Wo in gesetzlichen Erlassen von der kirchlichen Oberbehörde die Rede ist, ist dies für die evangelisch-reformierte Kirche der Synodalrat.

Art. 66. Die Zuständigkeit der kantonalen Kirchensynode und des Synodalrates erstreckt sich auf folgende Gebiete: Zuständigkeit.

1. Ordnung aller innern Angelegenheiten der evangelisch-reformierten Landeskirche.
2. Antragstellung und Vorberatung in äussern Kirchenangelegenheiten. Dieses Recht wird ausgeübt:
 - a) Von der Kirchensynode, wenn es sich um den Erlass oder die Abänderung allgemein verbindlicher staatlicher Erlasse auf kirchlichem Gebiet handelt.
 - b) Vom Synodalrat in allen andern, namentlich in allen Verwaltungsangelegenheiten.

Kirchenverfassung und Volksrechte.

Art. 67. Die kantonale Kirchensynode erlässt auf Grund der kantonalen Gesetzgebung und zur Ordnung ihrer innern Angelegenheiten eine Kirchenverfassung sowie die dazu gehörenden Ausführungsverordnungen. Die Kirchenverfassung ist der Abstimmung der kirchlich Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Landeskirche zu unterbreiten.

Erlasse und Beschlüsse der Kirchensynode, welche die innern Angelegenheiten der Landeskirche betreffen und die nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung selber in die endgültige Zuständigkeit der Kirchensynode fallen, sind auf Begehren einer in der Kirchenverfassung festzusetzenden Zahl von kirchlich stimmberechtigten Angehörigen der evangelisch-reformierten Landeskirche der Abstimmung der kirchlich Stimmberechtigten zu unterstellen. (Referendum.)

Einer in der Kirchenverfassung festzusetzenden Anzahl von kirchlich Stimmberechtigten steht das Recht zu, bei der Kirchensynode den Erlass, die Aufhebung oder Abänderung eines die innern Angelegenheiten der Kirche betreffenden Erlasses oder Beschlusses zu beantragen (Vorschlagsrecht). Solche Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden.

Das Verfahren über die Anwendung des Referendums, die Anordnung von Volksabstimmungen und die Ausübung des Vorschlagsrechtes wird durch die Kirchensynode geordnet.

2. Die römisch-katholische Landeskirche.

Zugehörigkeit.

Art. 68. Angehörige der römisch-katholischen Landeskirche sind alle Einwohner des Kantons Bern, die nach den für diese Kirche geltenden kirchlichen Bestimmungen ihr zugerechnet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend den Austritt aus der Landeskirche (Art. 7).

Stellung zum Bistum Basel.

Art. 69. Der römisch-katholische Teil der Bevölkerung des Kantons Bern ist dem Bistum Basel zugeteilt.

Die daherigen Verhältnisse werden geordnet durch die Uebereinkunft wegen der Herstellung und neuen Umschreibung des Bistums Basel vom 26. März 1828, diejenige der hohen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug vom 28. März/24. April/2. Mai 1828 für die Organisation des Bistums Basel, die Uebereinkunft vom 11./12. Juni 1864/28. Juli 1865 betreffend die Einverleibung des alten Kantons-teils Bern in das Bistum Basel, sowie alle seither ergangenen, in Kraft stehenden Beschlüsse der Diözesankonferenz des Bistums Basel, soweit ihnen der Kanton Bern zugestimmt hat.

Die Vertretung des Staates in der Diözesankonferenz des Bistums Basel wird durch den Regierungsrat geordnet.

Nichtanwendbarkeit des Frauenstimmrechtes.

Art. 70. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Frauenstimmrecht (Art. 15) sind auf die römisch-katholische Landeskirche nicht anwendbar. Frauen sind als Mitglieder der römisch-katholischen

Anträge für die zweite Lesung.

... auf Grund der kantonalen Gesetzgebung und zur Ordnung der innern kirchlichen Angelegenheiten eine Kirchenverfassung, sowie ...

... betreffen und die nicht nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung ...

... von kirchlich Stimmberechtigten oder Kirchgemeinden der Abstimmung der kirchlich Stimmberechtigten ...

... Stimmberechtigten oder Kirchgemeinden steht das Recht zu, ...

..., die Anordnung von Abstimmungen und die Ausübung ...

... alle Einwohner des Kantons Bern, welche die für diese Kirche geltenden kirchlichen Erfordernisse erfüllen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 6.

Art. 70. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Stimmrecht und die Wählbarkeit der Frauen (Art. 15 und 16) können durch die Reglemente der Kirchgemeinden eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Kommission und des Kirchgemeinderates nicht wählbar.

Anträge für die zweite Lesung.

Art. 71. Das Antrags- und Vorberatungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen, steht der römisch-katholischen Kommission zu.

Römisch-katholische Kommission.

Die Kommission besteht aus elf Mitgliedern, von denen vier geistlichen und sieben weltlichen Standes sein müssen und die auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch die stimmberechtigten Bürger der römisch-katholischen Konfession gewählt werden.

Die Organisation dieser Kommission und das Wahlverfahren werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet, das dafür auch das Verfahren der stillen Wahl vorsehen kann.

..., das dafür das Verfahren der stillen Wahl vorzusehen hat.

Art. 72. Wo in gesetzlichen Erlassen eine Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörde vorgesehen ist, ist dies für die römisch-katholische Landeskirche der Bischof von Basel und Lugano.

Kirchliche Oberbehörde.

3. Die christkatholische Landeskirche.

Art. 73. Angehörige der christkatholischen Landeskirche sind alle Bewohner des Kantons Bern, die nach Massgabe der vom Staat durch Dekret vom 13. April 1877 genehmigten Verfassung vom 24. Juni/21. September 1874 und der Ausführungserlasse vom 14. Juni 1875 dieser Landeskirche zugerechnet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend den Austritt aus der Landeskirche (Art. 7).

Zugehörigkeit.

Art. 73. Angehörige der christkatholischen Landeskirche sind alle Einwohner des Kantons Bern, welche die von dieser Landeskirche aufgestellten kirchlichen Erfordernisse erfüllen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 6.

Der Staat anerkennt auch weiterhin ...

Der Staat anerkennt auch weiterhin die von ihm durch das Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum übernommenen Verpflichtungen.

Art. 74. Die inneren Angelegenheiten der christkatholischen Kirche werden nach Massgabe ihrer Verfassung verwaltet.

Organisation.

Art. 75. Das Antrags- und Vorberatungsrecht in christkatholischen Kirchensachen, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen, steht der christkatholischen Kommission zu.

Christkatholische Kommission.

Mitglieder dieser Kommission sind die Präsidenten der christkatholischen Kirchgemeinderäte, die christkatholischen Pfarrer und ein Mitglied der christkatholischen Fakultät.

Die Organisation der Kommission wird durch das vom Regierungsrat genehmigte Reglement geordnet.

Art. 76. Wo in gesetzlichen Erlassen eine Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörde vorgesehen ist, ist dies für die christkatholische Landeskirche der Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz.

Kirchliche Oberbehörde.

II. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 77. Den bernischen Geistlichen wird der Kirchendienst in ausserkantonalen Diasporagemeinden für die Festsetzung ihrer Besoldung in vollem Umfang angerechnet.

Kirchendienst in Diasporagemeinden.

Art. 77. Den in den bernischen Kirchendienst aufgenommenen Geistlichen wird ...

Der Regierungsrat ordnet die Bedingungen des Beitrittes dieser Geistlichen zu der Hilfskasse (Art. 2 des Gesetzes betreffend die Pensionierung der Geistlichen vom 11. Juni 1922).

Anträge für die zweite Lesung.

Leibgeding an röm.-kath. Geistliche im alten Kantonsteil. *Art. 78.* Den Geistlichen der durch das Dekret vom 8. März 1939 errichteten römisch-katholischen Kirchgemeinden im alten Kantonsteil wird bei der Versetzung in den Ruhestand (Art. 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1922) auch die Dienstzeit in diesen Kirchgemeinden vor dem Erlass des genannten Dekretes für die Festsetzung des Leibgedings in Anrechnung gebracht. Die Höhe des Leibgedings wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Reglemente der Kirchgemeinden. *Art. 79.* Die Kirchgemeinden haben ihre Reglemente innert einer Frist von drei Jahren diesem Gesetz anzupassen und zur Genehmigung durch den Regierungsrat vorzulegen.

Inkrafttreten des Gesetzes. Aufhebung von Erlassen. *Art. 80.* Dieses Gesetz tritt auf den in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874.
2. Das Gesetz über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes vom 3. November 1929.
3. Alle mit dem neuen Gesetz im Widerspruch stehenden Erlasse und Vorschriften.

Art. 80. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1946 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben.

Neuer Absatz 2:

Die evangelisch-reformierte Kirchensynode ist auf den Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer neu zu wählen.

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollziehungsverordnungen.

Bern, den 21. September 1944.

Bern, den 12. Januar 1945.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Meyer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 11. Januar 1945.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Joh. Scherz.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 13. und 16. Januar 1945.

Dekret

betreffend

die Errichtung des Inventars.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Grund von Art. 58 bis 71 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und Art. 191 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (St G),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Ein Inventar wird nach den Bestimmungen dieses Dekretes errichtet: **I. Voraussetzungen.**

1. wenn eine im Kanton Bern nach Art. 5 des Steuergesetzes steuerpflichtige Person stirbt (Steuerinventar);
2. in den Fällen der Art. 490 und 553 des Zivilgesetzbuches und des Art. 60 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Erbschaftsinventar);
3. in den Fällen der Art. 398, Abs. 3 und Art. 580 des Zivilgesetzbuches und der Art. 63 bis 71 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (öffentliches Inventar).

Ein Erbschafts- oder öffentliches Inventar dient zugleich als Steuerinventar.

§ 2. Ein Steuerinventar wird nicht aufgenommen, wenn jemand stirbt, der zur Zeit seines Todes von der Armenpflege unterstützt wurde und wenn ein Vormundschaftsinventar oder ein Schlussbericht vorliegt. **II. Ausnahmen.**

Die Finanzdirektion kann auf das Inventar verzichten, wenn offenkundig ist, dass der Verstorbene kein Vermögen besessen und keine Vorempfänge ausgerichtet hat. Hierüber hat die Gemeindebehörde einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Beim Tode exterritorialer Personen haben die Siegelungs- und Inventarisationsbehörden die Weisungen der Finanzdirektion einzuholen.

§ 3. Das Inventar wird am letzten Wohnsitz und, wo ein solcher im Kanton Bern fehlt, am letzten Aufenthaltsort des Erblassers aufgenommen. **III. Ort des Inventars.**

- IV. Organe: § 4. Der Regierungsstatthalter ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde und hat insbesondere folgende Befugnisse:
1. die Siegelungsprotokolle entgegenzunehmen;
 2. abzuklären, ob das öffentliche oder das Erbschaftsinventar zu errichten sei, und die Vorschläge der Erben hinsichtlich der Person des Notars oder Massaverwalters einzuholen;
 3. den Notar mit der Aufnahme des Inventars zu beauftragen. § 22, Abs. 3 bleibt vorbehalten;
 4. die Inventaraufnahme zu überwachen und während des Verfahrens die erforderlichen Massnahmen zu treffen;
 5. über die mit Siegelung und Inventar betrauten Personen die Aufsicht auszuüben, soweit sie nicht einer besondern Disziplinaraufsicht unterstellt sind;
 6. die ihm übertragenen Massnahmen bei der Errichtung eines öffentlichen Inventars zu treffen (Art. 63 bis 71 EG ZGB).
1. Regierungsstatthalter.
2. Der Notar: § 5. Das Inventar wird durch einen Notar aufgenommen.
- a) Zuständigkeit.
- b) Verantwortlichkeit. § 6. Der Notar ist für seine Tätigkeit gemäss der Notariatsgesetzgebung zivilrechtlich und disziplinarisch verantwortlich; die §§ 60 und 63 dieses Dekretes bleiben vorbehalten.
Beschwerden sind an die Justizdirektion zu richten. Sie kann, wenn nötig, den Notar ersetzen.
- c) Festsetzung der Gebühren. § 7. Streitigkeiten über die Höhe der vom Notar geforderten Gebühren und Auslagen werden nach Notariatsrecht erledigt.
Der Massaverwalter, jeder Erbe, der Vormund, der Beistand, die Vormundschaftsbehörde und, sofern der Staat die Kosten zu tragen hat, die kantonale Steuerverwaltung können die amtliche Kostenfestsetzung verlangen.
- d) Ausschliessungsgründe. § 8. Für den Notar gelten die Ausschliessungsgründe gemäss Art. 17 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat.
3. Der Massaverwalter. § 9. Der Massaverwalter erfüllt die Aufgaben, die ihm in Art. 64 bis 68 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch übertragen sind.
Er steht unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters. Dieser entscheidet Beschwerden gegen den Massaverwalter und kann ihn, wenn nötig, ersetzen.
Sein Entscheid kann an den Regierungsrat weitergezogen werden.
- V. Schweigepflicht. § 10. Alle bei der Siegelung und bei der Errichtung des Inventars mitwirkenden Amtspersonen haben über ihre Wahrnehmungen Dritten gegenüber Stillschweigen zu beobachten.
Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den Steuer- und Steuerjustizbehörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

B. Die Siegelung.

- I. Fälle. § 11. In jedem Todesfall ist ein Siegelungsverfahren einzuleiten. In den Fällen, wo nach diesem Dekret ein Inventar aufgenommen werden muss, ist die Erbschaft zu siegeln.

In den übrigen Fällen hat der Siegelungsbeamte in einem Protokoll kurz die Verhältnisse des Nachlasses und die Gründe darzulegen, weshalb auf die Siegelung verzichtet werden kann.

§ 12. Der Präsident oder ein Mitglied des Einwohnergemeinderates oder des Gemeinderates der gemischten Gemeinde ist zuständig, zu siegeln. **II. Siegelung.**

Der Gemeinderat kann die Siegelung auch andern Organen übertragen.

Die Gemeinde ist für die richtige Amtsführung ihrer Organe verantwortlich; der Rückgriff gegen fehlbare Beamte bleibt ihr vorbehalten.

§ 13. Die Zivilstandsbeamten sind gehalten, jeden bei ihnen gemeldeten Todesfall der zuständigen Gemeindeamtsstelle unverzüglich zu melden. Kann der Todesfall durch Zustellung der amtlichen Meldung nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, so hat der Beamte ihn vorläufig mündlich, telephonisch oder telegraphisch anzuzeigen. **III. Veranlassung der Siegelung.**

Der Siegelungsbeamte vermerkt auf der Meldung Tag und Stunde, da sie ihm zugestellt wurde, und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Er heftet diese Meldung dem Siegelungsprotokoll bei.

§ 14. Die Siegelung soll unverzüglich, nachdem der Todesfall bekannt geworden ist, spätestens binnen 24 Stunden nach Eintritt des Todes, erfolgen. **IV. Zeit der Siegelung.**

Die Siegelung soll, wenn kein Anlass zur Annahme besteht, dass dadurch ihr Zweck vereitelt wird, ohne ausdrückliche Zustimmung der Erben nicht vor 8 Uhr und nicht nach 20 Uhr und ferner nicht an Sonn- und allgemeinen Feiertagen durchgeführt werden.

§ 15. Die bei der Siegelung anwesenden Erben und die Hausgenossen sind verpflichtet, dem Siegelungsbeamten wahrheitsgetreu alle Verhältnisse, die für die Feststellung des Vermögens des Verstorbenen von Bedeutung sind, Auskunft zu geben und ihm Behältnisse und Räumlichkeiten zu öffnen. **V. Auskunftspflicht. Rechtsbelehrung.**

Der Siegelungsbeamte macht sie in angemessener Weise auf diese Pflicht und auf die Folgen einer Verletzung aufmerksam.

Er weist sie auch auf ihre Auskunftspflicht bei der Aufnahme des Inventars hin.

§ 16. Der Siegelungsbeamte stellt fest, ob Liegenschaften, Wertpapiere oder andere Dokumente irgendwelcher Art, wie Spar-, Einlage-, Depositen- oder Kontokorrenthefte, Depotscheine, Bankauszüge, Schuldscheine, Faustpfandverschreibungen, Quittungen über Vorempfänge, Lebens- und Unfallversicherungspolice, Bargeld, Wertsachen, Abtretungsverträge, Gesellschaftsverträge, Schlüssel von Kassenschränken oder Tresorfächern, Haus- oder Geschäftsbücher, Briefschaften oder andere Aufzeichnungen vorhanden sind, die sich auf Vermögen oder Einkommen des Erblassers und der von ihm in der Steuerpflicht gesetzlich vertretenen Personen beziehen. **VI. Siegelungsverfahren.**

Findet er Schlüssel von Kassenschränken, Tresorfächern und dergleichen, die im Gewahrsam Dritter stehen, so hat er diesen Dritten mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, dass bis zum Abschluss des Inventars über die aufbewahrten Vermögensgegenstände nicht verfügt werden darf.

In gleicher Weise sind allfällige Guthaben und Depots des Erblassers zu sperren, soweit und solange dies zur Sicherung der Inventaraufnahme erforderlich ist.

Letztwillige Verfügungen, die der Siegelungsbeamte vorfindet, übermittelt er unverzüglich der Eröffnungsbehörde (Art. 557 ZGB).

Für die Siegelung ist ein amtliches Siegel zu verwenden.

VII. Ort der Aufbewahrung.

§ 17. Der Siegelungsbeamte bringt die vorgefundenen Gegenstände (§ 16) in einem geeigneten Behältnis oder Raum unter und legt diese unter Siegel. Er kann die Gegenstände auch im Gemeindearchiv deponieren.

Bei der Auswahl der Behältnisse oder Räume ist dem Wunsche der Hinterbliebenen Rechnung zu tragen, sofern dadurch der Zweck der Siegelung nicht beeinträchtigt wird.

Räume und Behältnisse, die zu öffnen die anwesenden Hinterbliebenen sich weigern, sind auf jeden Fall zu siegeln.

VIII. Ausnahmen.

§ 18. Policen über Lebens-, Renten- und Unfallversicherungen sind den Berechtigten und Erben zur Geltendmachung ihrer Versicherungsansprüche zu überlassen, wenn Bestand, Umfang und Personalien im Siegelungsprotokoll festgehalten sind.

Den Hinterbliebenen, für die der Erblasser sorgte, sind die Barmittel freizugeben, soweit sie für den Unterhalt von drei Monaten benötigt werden. Der Siegelungsbeamte sorgt dafür, dass weitere Barmittel sicher aufbewahrt werden. Diese Umstände sind im Siegelungsprotokoll festzuhalten.

Würde der Weiterbetrieb eines Gewerbes oder Geschäftes dadurch erschwert, dass Geschäftsbücher versiegelt werden, so kann die Siegelung durch andere zweckmässige Massnahmen ersetzt werden, wie Aufnahme eines genauen Protokolls über Gestalt, Umfang und wichtigsten Inhalt der Bücher.

IX. Siegelungsprotokoll.

§ 19. Der Siegelungsbeamte hat über die Siegelung ein Protokoll aufzunehmen. Darin sind die beobachteten Förmlichkeiten, der Ort der Aufbewahrung und die Namen der unmündigen Erben und Vertreter von Erben zu erwähnen, die dem Verfahren beigewohnt haben. Sie haben das Protokoll zu unterzeichnen; weigert sich jemand, zu unterzeichnen, so ist dies im Protokoll vorzunehmen.

Im Protokoll ist zu erwähnen, wenn bei der Siegelung nur solche Vermögensgegenstände sich vorfinden, die dem persönlichen Gebrauch des Erblassers gedient haben, und wenn dieser kein Einkommen gehabt hat.

X. Uebermittlung des Protokolls.

§ 20. Der Siegelungsbeamte hat das Protokoll spätestens binnen 24 Stunden nach der Siegelung dem Regierungsstatthalter zuzusenden.

XI. Siegelungsregister.

§ 21. Der Beamte führt ein fortlaufendes Register über die Siegelungen, die er vornimmt; das Register muss das Datum des Todestages, der Siegelung und der Versendung des Protokolls enthalten.

C. Die Inventaraufnahme.

§ 22. Wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Inventars erfüllt sind, so teilt der Regierungsstatthalter dies den bekannten Erben des Verstorbenen unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mit. Er macht sie darauf aufmerksam, dass sie berechtigt sind, binnen der gesetzlichen Frist das öffentliche Inventar zu verlangen (Art. 580 ZGB).

Der Regierungsstatthalter lädt die Erben ein, den Notar vorzuschlagen, der das Inventar erstellen soll.

Wenn die Erben nicht binnen acht Tagen das öffentliche Inventar verlangen, so ordnet der Regierungsstatthalter das Steuerinventar an, es sei denn, es liege eine Voraussetzung für die Aufnahme des Erbschaftsinventars vor. Kommt die Aufnahme eines Erbschaftsinventars in Frage, so überweist der Regierungsstatthalter die Akten der zuständigen Gemeindebehörde (Art. 6 EG ZGB). Ist ein öffentliches Inventar aufzunehmen, nachdem ein Steuer- oder ein Erbschaftsinventar schon angeordnet und begonnen oder durchgeführt war, so haben die getroffenen Inventarisationsmassnahmen auch für das öffentliche Inventar Geltung, wenn dessen besondere Erfordernisse nachträglich noch erfüllt werden.

§ 23. Schlagen die Erben nur *einen* Notar vor, so beauftragt ihn der Regierungsstatthalter, das Inventar aufzunehmen, wenn er nicht nach Art. 17 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat ausgeschlossen ist und nicht wesentliche Gründe gegen seine Ernennung sprechen. Schlagen die Erben keinen oder mehrere Notare vor, so bezeichnet der Regierungsstatthalter den Notar nach seinem Ermessen. Der Regierungsstatthalter stellt dem Notar die Akten, insbesondere das Siegelungsprotokoll, zu.

Wird ein öffentliches Inventar angeordnet, so teilt der Regierungsstatthalter dem Notar den Namen des Massaverwalters mit.

Die Erben, der Notar und die kantonale Steuerverwaltung können die Verfügung des Regierungsstatthalters binnen fünf Tagen beim Regierungsrat anfechten.

§ 24. Der Notar hat das Inventar ohne Verzögerung aufzunehmen.

Er teilt den Erben des Verstorbenen mindestens 3 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief Zeit und Ort der Inventaraufnahme mit, und lädt sie ein, am Verfahren teilzunehmen. Wünsche der Erben in bezug auf die Zeit der Inventaraufnahme sind soweit tunlich zu berücksichtigen.

Erscheinen die Erben nicht, und lassen sie sich nicht vertreten, so kann das Inventar dennoch errichtet werden.

Das Inventar wird in der Wohnung des Erblassers, in den Geschäftsräumen, und überall da errichtet, wo die Vermögensgegenstände an Ort und Stelle ermittelt werden können.

§ 25. Bei Beginn der Inventaraufnahme versammelt der Notar die anwesenden Erben und bevollmächtigten Vertreter, und macht sie eindringlich darauf aufmerksam, dass das Gesetz sie verpflichtet, über jeden ihnen bekannten Gegenstand

I. Anordnung
des
Inventars.
1. Mitteilung
an die Erben
und Ver-
fügung des
Regierungs-
statthalters.

2. Auftrag an
den Notar.

3. Bestim-
mung von Ort
und Zeit.

II. Aus-
kunftspflicht.
Rechtsbeleh-
rung.
1. Grundsatz.

und Vermögenswert des Erblassers oder der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und alle Behältnisse und Räume zu öffnen.

Die gleiche Pflicht obliegt Dritten, die über die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen Auskunft erteilen können oder Vermögensstücke desselben aufbewahren. Die Erben haben den Dritten vom Berufs- oder Geschäftsgeheimnis zu entbinden.

Der Notar macht sie auf die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften und auf die bei Verletzung derselben eintretenden Straffolgen aufmerksam.

**2. Folgen der
Auskunftsver-
weigerung.**

§ 26. Weigern sich anwesende Erben und Vertreter oder Dritte, Auskunft zu geben oder die Behältnisse zu öffnen, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen und je ein Doppel dem Regierungsstatthalter und der Steuerverwaltung einzusenden.

Kann das Verfahren nicht zu Ende geführt werden, so hat der Notar neuerdings siegeln zu lassen.

Der Regierungsstatthalter trifft die erforderlichen Massnahmen, damit das Inventar den tatsächlich Verhältnissen entsprechend errichtet werden kann. Die §§ 61 und 62 dieses Dekretes werden vorbehalten.

Die Erben können seine Verfügungen binnen 14 Tagen beim Regierungsrat anfechten.

**III. Entsiege-
lung.**

§ 27. Der Siegelungsbeamte nimmt vorerst die von ihm angelegten Siegel ab. Er stellt darüber eine Bescheinigung aus, die dem Inventar beigefügt wird.

Darin wird festgestellt, ob die Siegel zur Zeit, da sie abgenommen werden, noch unbeschädigt sind und ob die Sperrmassnahmen nach § 16, Abs. 2 und 3 angeordnet und aufrecht erhalten wurden.

Sind die Siegel erheblich beschädigt, so hat der Siegelungsbeamte unverzüglich zu untersuchen, von wem und unter welchen Umständen die Siegel beschädigt wurden. Ueber das Ergebnis der Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen; sind die Voraussetzungen erfüllt, so ist wegen Siegelbruchs Strafanzeige zu erstatten.

Der Siegelungsbeamte wohnt der weitem Inventaraufnahme nicht bei.

**IV. Umfang
des Inventars.**

§ 28. Das Inventar soll den Nachlass sowie das Vermögen der vom Erblasser in der Steuerpflicht vertretenen Personen (Art. 18 und 19 StG) vollständig und abschliessend darstellen.

Der Notar führt die zur Ermittlung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens erforderlichen Erhebungen durch.

Im Inventar wird festgestellt, durch wen die Wertschriften nach Aufnahme des Inventars verwahrt werden.

Stirbt eine verheiratete Person, so trifft der Notar im Inventar die für die güterrechtliche Auseinandersetzung erforderlichen Feststellungen.

**V. Form des
Inventars.**

§ 29. Ueber die sämtlichen festgestellten Vermögensgegenstände erstellt der Notar ein Verzeichnis. Kann dieses Verzeichnis nicht sofort abgeschlossen werden, so trifft der Notar weitere Erhebungen und Nachforschungen. Der Notar kann die Vermögensgegenstände neu versiegeln lassen.

Er erstellt die Reinschrift des Verzeichnisses anschliessend an die Inventaraufnahme.

Er lässt das Inventar von sämtlichen Personen unterzeichnen, die bei der Aufnahme anwesend waren; weigert sich jemand, zu unterzeichnen, so ist dies im Inventar zu vermerken.

Die Form des Inventars richtet sich nach der Notariatsgesetzgebung. Der Regierungsrat ist ermächtigt, eine vereinfachte Inventarform zu bestimmen für alle Nachlasse, bei denen das Rohvermögen Fr. 25 000. — nicht übersteigt.

§ 30. Die Grundstücke werden nach den Angaben des Grundbuches mit dem amtlichen Wert aufgenommen.

Bei Gebäuden ist auch die Brandversicherungssumme anzugeben.

§ 31. Der Hausrat ist mit dem schätzungsweise ermittelten Verkehrswert anzugeben.

§ 32. Das bare Geld ist in Anwesenheit der am Inventarverfahren teilnehmenden Personen zu zählen. Ausländische Münzen oder Banknoten sind nach Gattung und Wert gesondert aufzuführen.

Das Postcheckguthaben wird durch Saldozettel bestimmt, der einzuverlangen ist.

Bei Goldbarren sind das Gewicht und die Feinheit festzustellen.

Ergeben sich Schwierigkeiten bei der Bewertung, so ist über das Vorgehen die kantonale Steuerverwaltung anzufragen.

§ 33. Wertschriften sind im Verzeichnis einzeln aufzuführen; Schuldner, Titelnummer, Nennwert und Kurswert beziehungsweise Forderungsbetrag sind aufzunehmen.

Sind Wertschriften und andere Werte im Gewahrsam eines Dritten (Tresor usw.), so haben die Erben die Behältnisse vor dem Notar zu öffnen. Befinden sich die Behältnisse ausser Kantons, so ist die Behörde jenes Kantons zu ersuchen, dem bernischen Notar die Inventaraufnahme zu gestatten oder sie durch ihr zuständiges Organ vornehmen zu lassen.

Verwaltet eine Drittperson solches Vermögen, so sind die Erben aufzufordern, von ihr ein genaues Verzeichnis sämtlicher von ihr verwalteter oder verwahrter Wertpapiere und anderer Wertgegenstände mit allen für die Inventarisierung erforderlichen Angaben beizubringen. Die Drittperson hat mit ihrer Unterschrift zu bezeugen, dass das Verzeichnis vollständig sei. Das Verzeichnis ist zu den Akten zu legen.

§ 34. Die Guthaben und das Geschäftsvermögen sind anhand der Geschäfts- und Hausbücher, nach den übrigen Papieren und nach den Angaben der Erben, Familienangehörigen und Angestellten des Verstorbenen festzustellen.

§ 35. Die Versicherungspolicen oder andere vorhandene Belege, die auf die Versicherung Bezug nehmen, sind vorzulegen. Im Inventar werden vermerkt: Art der Versicherung, Nummer der Police, Höhe der Versicherungsleistung und des Rückkaufwertes, Abschluss- und Fälligkeitsdatum, Name und Adresse des Versicherers und des Versicherten oder des Begünstigten.

VI. Einzelne Vermögenswerte.

1. Grundeigentum.

2. Hausrat.

3. Barschaft, Banknoten, Postcheckguthaben, Gold und andere Edelmetalle.

4. Wertpapiere, Kapitalanlagen.

5. Guthaben Geschäftsvermögen.

6. Versicherungsansprüche.

7. Viehhabe. § 36. Der Notar vergewissert sich über den Viehbestand und gibt die Zahl, die Art und den Schätzungswert der Tiere an.
8. Betriebsinventar. § 37. Fahrhabe, die dem Betrieb dient, landwirtschaftliche Gerätschaften usw. sind mit Angabe der Schätzung aufzuführen.
Für die Schätzung der Viehhabe und der landwirtschaftlichen Gerätschaften ist ein Sachverständiger beizuziehen.
9. Warenvorräte. § 38. Für Warenvorräte erfolgt eine Bestandesaufnahme, wenn nicht auf ein vorhandenes Inventar als Bestandteil einer geordneten Buchhaltung abgestellt werden kann.
Grössere Warenposten werden mit dem schätzungsweise ermittelten Wert getrennt aufgeführt; kleinere Bestände und Einzelgegenstände mit geringem Wert werden summarisch bewertet und in Sammelposten aufgezeichnet.
10. Anteile an Gesellschaften und Gemeinschaften. § 39. Die dem Erblasser zustehenden Anteile am Vermögen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft werden anhand der Bilanz, des Gesellschaftsvertrages und der ergänzenden Vereinbarungen festgestellt.
Anteile des Erblassers oder von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen an Gemeinschaften sind auszuscheiden und im Inventar mit ihrem Wertbetrag aufzuführen.
11. Anwartschaftliche Ansprüche. § 40. Anwartschaftliche Ansprüche gegenüber Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungen (Pensionskassen) und aus Gruppenversicherungen sind unter Angabe der Art der Versicherung, des Namens und des Wohnorts des Versicherers und des Begünstigten, des Datums und Beginns der Versicherung und des Rückkaufswertes im Inventar aufzunehmen und zu bewerten.
- VII. Vorempfänge. § 41. Hat der Verstorbene seinen Erben vor seinem Tode Vermögenswerte auf Anrechnung an ihrem Erbteil zugewendet, so sind im Inventar Name und Wohnort des Empfängers, Betrag oder Gegenstand und Datum der Zuwendung genau aufzuführen. Schenkungen, die der Verstorbene in den letzten 10 Jahren vor seinem Tode gemacht hat, sind ebenfalls zu erwähnen.
Im Inventar ist zu vermerken, wenn bestritten ist oder nicht abgeklärt werden kann, ob und in welchem Umfang Vorempfänge ausgerichtet wurden.
- VIII. Nutzniessung. § 42. Wenn Vermögen mit einer Nutzniessung zugunsten Dritter belastet ist, oder wenn zum Vermögen eine Nutzniessung an fremdem Eigentum gehört, so ist es im Inventar gesondert aufzuführen.
- IX. Schulden. § 43. Die Schulden sind nach dem Grundbuch, den Steuerkontrollen, Haus- und Geschäftsbüchern, Darlehens- und andern Verträgen, Kapital- und Darlehenszinsquittungen usw. nach ihrem Stande am Todestag zu ermitteln. Das Inventar hat die Art der Schuld, den Namen und Wohnort des Gläubigers, Schuldgrund, Schuldbetrag, Zinssatz und Fälligkeit, sowie die für die Schulden geleisteten Sicherheiten zu enthalten; die Beweismittel sind anzugeben. Im weitern sind die durch den Verstorbenen eingegangenen Bürgschaften und Drittverpflichtungen aufzunehmen.

Erweist sich ein Rechnungsruf ausserhalb des öffentlichen Inventars als wünschbar, so beantragt der Notar diese Massnahme dem Regierungsstatthalter.

§ 44. Nachdem Aktiven und Schulden festgestellt sind, werden das Inventar abgeschlossen und die Bilanz gezogen. **X. Abschluss.**
1. Im allgemeinen.

Die Erben haben das Inventar zu unterzeichnen. Weigern sie sich, so hat der Notar das Inventar dennoch abzuschliessen.

Der Notar sendet dem Regierungsstatthalter eine Ausfertigung des Inventars mit Beilagen zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung.

Jeder Erbe kann verlangen, dass ihm auf seine Kosten eine Abschrift zugestellt werde.

Die Urschrift des Inventars und die Beilagen werden vom Notar verwahrt, soweit diese nicht den Erben herauszugeben sind.

§ 45. Der Regierungsstatthalter teilt den Erben mit eingeschriebenem Brief mit, dass das Inventar abgeschlossen sei, sofern sie nicht bereits durch Unterzeichnung desselben Kenntnis erhalten haben. Wenn der Erblasser seinen letzten zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern gehabt hat, macht der Regierungsstatthalter die Erben darauf aufmerksam, dass sie binnen gesetzlicher Frist die Erbschaft ausschlagen können. **2. Mitteilung an die Erben.**

§ 46. In den Fällen des Art. 60, Ziffer 1, 2 und 4 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch hat der Notar das Inventar ausserdem der Vormundschaftsbehörde vorzulegen. **3. Kenntnissgabe.**

D. Besondere Vorschriften betreffend das öffentliche Inventar.

§ 47. Der Notar errichtet das öffentliche Inventar in Verbindung mit dem Massverwalter (Art. 65, Abs. 1 EG ZGB). **I. Organe.**
1. Im allgemeinen.

In Vormundschaftsfällen tritt an Stelle des Massverwalters der Vormund oder Beistand. Die Vormundschaftsbehörde kann den Notar vorschlagen.

§ 48. Der Notar erstellt das Aktiveninventar und das Schuldenverzeichnis gemäss diesem Dekret. **2. Befugnisse.**

Massverwalter, Vormund oder Beistand haben ihm vollständige Einsicht in die Verhältnisse des Erbschafts- oder Mündelvermögens zu gewähren, und alle nötigen Aufschlüsse zu erteilen.

§ 49. Der Notar hat das Inventar binnen 60 Tagen, seit es angeordnet wurde, abzuschliessen. **II. Fristen.**

Wird die Frist überschritten, so hat der Regierungsstatthalter dies der Justizdirektion zu melden. Sie trifft die erforderlichen Massnahmen.

§ 50. Das Aktiveninventar wird nach den Vorschriften der §§ 22 bis 42 dieses Dekretes errichtet. **III. Aktiveninventar.**

Der Notar hat zur Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars die Vormundschaftsbehörde, den Vormund oder Beistand und den Mündel sofern er urteilsfähig und mindestens 16 Jahre alt ist, beim erbrechtlichen Inventar den Massverwalter und die Erben einzuladen.

Massverwalter, Vormund oder Beistand müssen bei der Inventaraufnahme mitwirken.

- IV. Schuldenverzeichnis, Rechnungsruf. § 51. Die Schulden werden gemäss § 43 dieses Dekretes festgestellt.
Massaverwalter und Notar erlassen den Rechnungsruf nach Art. 68 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.
Ist die Eingabefrist abgelaufen, so händigt der Regierungsstatthalter die Eingaben dem Notar aus.
Die Bürgschaftsschulden und die Kosten des Inventars sind besonders aufzuführen.
- V. Schlussverfahren. 1. Auflage des Inventars. § 52. Sobald das Schuldenverzeichnis erstellt ist, werden das Inventar abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Alle Akten sind einzubinden und mit einem Verzeichnis dem Inventar beizulegen.
Inventar und Beilagen werden während eines Monats auf dem Bureau des Notars aufgelegt und können von den Beteiligten (§ 50 dieses Dekretes) eingesehen werden. Der Notar teilt den Beteiligten die Auflage mit eingeschriebenem Brief mit, sofern sie nicht ausdrücklich auf die Mitteilung verzichtet haben.
Die Beteiligten können verlangen, dass ihnen der Notar Abschriften und Auszüge aus dem Gesamtinventar auf ihre Kosten aushändige.
2. Archivierung. § 53. Ist die Auflagefrist abgelaufen, so liefert der Notar die Ausfertigung des Inventars mit sämtlichen Beilagen dem Regierungsstatthalter gegen Quittung ab.
Der Regierungsstatthalter führt eine Kontrolle über die öffentlichen Inventare, die er angeordnet hat.
Er fordert unverzüglich jeden Erben auf, sich binnen Monatsfrist über den Erwerb der Erbschaft zu erklären.
3. Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften. § 54. Die allgemeinen Vorschriften dieses Dekretes gelten für das öffentliche Inventar sinngemäss.

E. Die Kosten.

1. Grundsatz. § 55. Der Staat trägt die Kosten des Steuerinventars, wenn das Rohvermögen Fr. 25 000.— nicht übersteigt; in den andern Fällen tragen sie die Erben.
Die Kosten des Erbschaftsinventars und des öffentlichen Inventars trägt die Erbschaft oder das Mündel. Reicht die Erbschaft nicht aus, so tragen die Kosten die Erben, die das Inventar verlangt haben.
2. Siegelung. § 56. An die Kosten der Siegelung richtet der Staat den Gemeinden für jeden Fall eine feste Gebühr von Fr. 6.— aus. Die staatliche Gebühr fällt weg, wenn das Zivilrecht die Siegelung verlangt.
Der Regierungsstatthalter führt Rechnung über die Gebührenansprüche der Gemeinden.
Im übrigen gehören die Siegelungskosten zu den Kosten über die Errichtung des Inventars.
3. Staatsgebühr. § 57. Der Regierungsstatthalter bezieht für seine Tätigkeit eine Gebühr. Sie beträgt 20 Rp. für Entgegennahme und Kontrollierung jeder Ansprache und 50 Rp. für die Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgte Ansprache, insgesamt mindestens Fr. 3.— und höchstens Fr. 10.—.

Abänderungsantrag der Kommission:

- § 55. Der Staat trägt die Kosten des Inventars, wenn das Rohvermögen Fr. 25 000.— nicht übersteigt; in den andern Fällen tragen sie die Erben.
Die Kosten des öffentlichen Inventars trägt die Erbschaft oder das Mündel. Reicht die Erbschaft nicht aus, so tragen die Kosten die Erben, die das Inventar verlangt haben.

Die Akten des öffentlichen Inventars unterliegen der Stempelabgabe: in Vormundschaftsfällen, wenn das Rohvermögen Fr. 10 000.—, in Erbschaftsfällen, wenn es Fr. 5000.— übersteigt.

§ 58. Der Massaverwalter erhält seine Barauslagen vergütet und bezieht eine angemessene Entschädigung. Der Regierungsstatthalter bestimmt sie nach Arbeitsaufwand und Umfang des reinen Vermögens.

4. Massaverwalter und Schätzer.

Der Regierungsstatthalter bestimmt die Entschädigung der beigezogenen Schätzer.

§ 59. Der Notar kann für die Errichtung des Inventars eine Gebühr von 2 vom Tausend des rohen Inventarvermögens, mindestens aber Fr. 20.— und die Erstattung seiner Barauslagen verlangen.

5. Der Notar. Grundsatz.

Wird beim Tode einer Ehefrau ein Inventar aufgenommen, so wird die Gebühr vom Nachlass, einschliesslich des Anteils am Vorschlag berechnet.

Abänderungsantrag der Kommission:

Neuer Absatz 2:

Wird beim Tode eines Ehegatten ein Inventar aufgenommen, dann wird die volle Gebühr von seinem Nachlass, einschliesslich seinem Anteil am Vorschlag berechnet; für den Rest des Vermögens bezieht der Notar die halbe Gebühr.

Ausfertigungen, die die beteiligten Personen verlangen, werden von ihnen nach den Bestimmungen des Notariatstarifs bezahlt.

Für ein auf Kosten des Staates errichtetes Inventar erhält der Notar eine feste Gebühr von Fr. 20.— und Ersatz der notwendigen Auslagen.

F. Strafbestimmungen.

§ 60. Erben, Hausgenossen und Angestellte des verstorbenen Steuerpflichtigen, die der ihnen in diesem Dekret auferlegten Pflicht, Vermögenswerte anzugeben, Auskunft zu erteilen, Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, nicht nachkommen, werden mit einer Busse bis zu Fr. 200.— bestraft. Die gleiche Busse trifft Dritte, die verpflichtet sind, Auskunft zu erteilen.

1. Widersetzlichkeit bei Siegelung und Inventarisierung, 1. Strafen.

Die Bestimmungen des Bundesrechtes werden vorbehalten. Art. 173 bis 187 des Steuergesetzes sind anwendbar.

§ 61. Der Siegelungsbeamte oder der Notar meldet dem Regierungsstatthalter, wenn ein Erbe, Hausgenosse oder Angestellter des Erblassers sich seiner Pflicht bei der Siegelung oder Inventaraufnahme widersetzt.

2. Verfahren.

Der Regierungsstatthalter hört die verzeigten Personen an und fällt seinen Entscheid. Er eröffnet den Entscheid den Verzeigten und der kantonalen Steuerverwaltung.

Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann vom Verurteilten, vom Siegelungsbeamten, vom Notar und von der kantonalen Steuerverwaltung binnen 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Wenn die kantonale Steuerverwaltung erkennt, dass die Voraussetzungen der Steuerhinterziehung, des Versuchs, der Anstiftung oder der Beihilfe erfüllt sind, so leitet sie das Verfahren nach Art. 183 ff. des Steuergesetzes ein.

§ 62. Nach eidgenössischem Strafgesetz wird bestraft, wer die vom Siegelungsbeamten angelegten Siegel unbefugt beseitigt oder beschädigt.

II. Siegelbruch.

III. Pflicht- § 63. Siegelungsbeamte, Zivilstandsbeamte, In-
verletzung ver- inventarisationsorgane, welche die ihnen in diesem
durch amt- Dekret auferlegten Pflichten verletzen, werden vom
liche Organe. Regierungsrat disziplinarisch mit einer Geldbusse
bis zu Fr. 200. — bestraft. Weitergehende Bestim-
mungen des Strafrechts und des Steuergesetzes
werden vorbehalten.

G. Schlussbestimmungen.

I. Inkraft- § 64. Dieses Dekret tritt am in
treten. Kraft.

Es ist auch anzuwenden auf Todesfälle, die vor-
her eingetreten sind, sofern nicht schon ein Ver-
fahren zur Aufnahme eines Inventars nach bis-
herigem Recht angehoben wurde.

II. Vollzug. § 65. Der Regierungsrat vollzieht dieses Dekret
und erlässt die erforderlichen Vorschriften.

III. Auf- § 66. Durch dieses Dekret werden die Dekrete
hebung bis- vom 18. Dezember 1911 betreffend die Errichtung
herigen öffentlicher Inventare und vom 10. Dezember 1918
Rechts. betreffend die amtliche Inventarisierung des Nach-
lasses von Steuerpflichtigen aufgehoben.

Bern, den 5./16. Januar 1945.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 13. Januar 1945.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. P. Flückiger.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 13./16. Januar 1945.

Dekret

betreffend die

kantonale Rekurskommission.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

gestützt auf Art. 148 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Wählbarkeit und Ausstand

§ 1. Als Präsident, Mitglied oder Ersatzmann der kantonalen Rekurskommission (Art. 141 St. G.) ist jeder im Kanton Bern wohnende, stimmberechtigte Schweizerbürger wählbar. *Wählbarkeit. Persönliche Voraussetzungen.*

Der Kommission dürfen nicht angehören: Die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichts und der Veranlagungsbehörden, die Beamten und Angestellten der Finanzverwaltung und der kantonalen Steuerverwaltung.

§ 2. Der Präsident, die Mitglieder und Ersatzmänner der kantonalen Rekurskommission leisten den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Präsidenten des Regierungsrates. *Amtseid oder Gelübde.*

§ 3. Das Gesuch um Ausstand des Präsidenten, eines Mitgliedes oder Ersatzmannes der kantonalen Rekurskommission ist mit kurzer Begründung an den Präsidenten der kantonalen Rekurskommission zu richten. (Art. 141, Abs. 3 St. G.) *Ausstand. Verfahren.*

In Streitfällen über den Ausstand entscheidet der Präsident oder, wenn sein Ausstand verlangt wird, der I. Vizepräsident.

§ 4. Der Grosse Rat wählt für die Amtsdauer von vier Jahren aus der Mitte der kantonalen Rekurskommission einen I. und einen II. Vizepräsidenten. Diese sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. *Vizepräsidenten.*

II. Organisation

§ 5. Die kantonale Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung der Entscheide in höchstens drei Kammern einteilen (Art. 146, Abs. 3 St. G.). *I. Die kantonale Rekurskommission.*

Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Sind sie verhindert, *1. Gliederung in Kammern.*

so bezeichnet die Kammer eines der Mitglieder als Vorsitzenden.

Der Sitzungsort ist in der Regel Bern.

2. Zuständigkeit der Kammern. § 6. Die Kammern beraten die ihnen vom Präsidenten mit einem schriftlichen Antrag zugewiesenen Fälle, wobei der Vorsitzende oder ein Mitglied Bericht erstattet. Stimmt die Kammer dem schriftlichen Antrag nicht einstimmig zu oder verlangt ein Mitglied die Beratung in der Kommission, so wird das Geschäft an diese überwiesen. Ueber die andern Geschäfte erstattet der Vorsitzende der Kammer der Kommission einen zusammenfassenden Bericht.

3. Beschlussfähigkeit. § 7. Die kantonale Rekurskommission bedarf zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern oder Ersatzmännern, den Vorsitzenden inbegriffen. Im Falle der Verstärkung der Kommission (Art. 141, Abs. 2 St. G.) erhöht sich diese Zahl um die Hälfte der zusätzlich gewählten Mitglieder.

Die Kammern sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder Ersatzmänner anwesend sind.

4. Abstimmung. § 8. Die kantonale Rekurskommission fällt ihre Entscheide mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

5. Ausschluss der Öffentlichkeit. § 9. Die Sitzungen der kantonalen Rekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich. Ueber die Veröffentlichung von Entscheiden ohne Nennung des Namens der Parteien befindet der Präsident.

II. Sekretariat und Inspektorat. § 10. Der kantonalen Rekurskommission werden ein Sekretariat und ein Inspektorat angegliedert, die den Weisungen des Präsidenten der Kommission unterstehen.

1. Sekretariat. § 11. Zur Führung des Protokolls, zur Vorbereitung und Ausfertigung der Entscheide und zur Besorgung der notwendigen schriftlichen Arbeiten wird der kantonalen Rekurskommission die erforderliche Anzahl von Sekretären sowie von Angestellten beigegeben. Sie bilden das Sekretariat.

a. Zusammensetzung. b. Wahl und Beeidigung. § 12. Der I. Sekretär und die übrigen Sekretäre werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind nach der Verfassung zu beeidigen.

c. Aufgaben des Sekretariates. § 13. Die Aufgaben des Sekretariates werden im Geschäftsreglement geordnet.

Der I. Sekretär ist für die Führung der Kontrollen, die Eröffnung der Entscheide und die Archivierung der Akten verantwortlich.

2. Inspektorat. § 14. Das Inspektorat umfasst sachverständige Beamte (Bücherexperten) in erforderlicher Zahl nebst dem notwendigen Hilfspersonal.

b. Wahl. § 15. Die Wahl der Bücherexperten und des Vorstehers des Inspektorates erfolgt durch den Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Sie sind nach der Verfassung zu beeidigen.

c. Der Vorsteher des Inspektorates. § 16. Der Vorsteher des Inspektorates teilt den Experten die zu untersuchenden Rekursfälle zu. Er prüft ihre Berichte und kann Ergänzungen und Erläuterungen verlangen.

III. Rekursverfahren

§ 17. Die kantonale Rekurskommission oder ihr Präsident als Einzelrichter behandeln die in Art. 142, 143, 186 und 218 St. G. vorgesehenen Rekurse und die ihr durch andere Erlasse übertragenen Geschäfte.

I. Zuständigkeit der kantonalen Rekurskommission.

§ 18. Die Rekurse sind innert dreissig Tagen bei der im Gesetz vorgesehenen Behörde (Art. 144 St. G.) einzureichen. Rekurse gegen die Veranlagung der Liegenschaftsteuer (Art. 218, Abs. 2 St. G.) sind dem Gemeinderat einzureichen.

II.
1. Einreichung der Rekurse von Steuerpflichtigen.

Ein Irrtum in der Bezeichnung der Eingabe ist unschädlich, ebenso die Einreichung bei einer unzuständigen Behörde. Die Eingabe ist von Amtes wegen der zuständigen Behörde zuzustellen.

§ 19. Nach Eingang des Rekurses ist dieser von der Veranlagungsbehörde, der kantonalen Steuerverwaltung oder dem Gemeinderat, mit den vollständigen Akten und einer Vernehmlassung, die einen Antrag mit Begründung enthält, an die kantonale Rekurskommission weiterzuleiten.

2. Weiterleitung.

§ 20. Wurde die Rekursfrist versäumt, so ist eine Wiedereinsetzung für den Steuerpflichtigen möglich, der nachweist, dass er durch Krankheit, Todesfall in der Familie, Landesabwesenheit, Militärdienst oder andere schwerwiegende Gründe verhindert war, die Frist innezuhalten.

3. Wiedereinsetzung.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung ist innert vierzehn Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes oder nach Kenntnisnahme von der Feststellung des Versäumnisses einzureichen. Ueber das Gesuch entscheidet der Präsident der kantonalen Rekurskommission.

§ 21. Die Rekurse sind in einem Exemplar schriftlich, gestempelt vom Rekurrenten, seinem Vertreter oder den gesetzlichen oder statutarischen Organen eigenhändig unterzeichnet einzureichen. Die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinden reichen den Rekurs in drei Doppeln ein.

4. Form.

Vertragliche Vertreter haben eine schriftliche und gestempelte Vollmacht beizulegen.

Fehlt in einem Rekurs des Steuerpflichtigen die Unterschrift oder der Stempel, so ist ihm die Schrift, unter Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen, zur Nachholung des Versäumten zurückzusenden. Gelangt die Rekurschrift innert der gesetzten Frist nicht zurück, so gilt der Rekurs als nicht erhoben.

§ 22. Der Rekurs soll die Anträge, die Begründung und die Beweismittel angeben. Beweismittel, die der Steuerpflichtige besitzt, sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizulegen, ausgenommen die Geschäftsbücher.

5. Inhalt.

Gesamthafte Rekurse mehrerer Steuerpflichtiger sind unzulässig. Sie werden an den ersten Unterzeichner zurückgewiesen in sinngemässer Anwendung der Vorschriften des § 21, Abs. 3 dieses Dekretes.

§ 23. Die kantonale Rekurskommission eröffnet dem Steuerpflichtigen die Rekurse der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde und setzt ihm in sinngemässer Anwendung der Vorschriften in Art. 136, Abs. 2 St. G. eine Frist von dreissig Tagen zur Vernehmlassung.

III. Rekurse der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinden.

Sie gibt der kantonalen Steuerverwaltung von den Rekursen der Gemeinde Kenntnis, ebenso der Gemeinde von den Rekursen der kantonalen Steuerverwaltung (Art. 136, Abs. 3 St. G.).

- IV. Untersuchung.*
- § 24. Der Präsident der kantonalen Rekurskommission leitet die Untersuchungen gemäss Art. 146, Abs. 1 und 2 St. G. Er kann, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein, alle in Art. 147, Abs. 1 St. G. angeführten Beweismittel heranzuziehen; insbesondere Einvernahme der Parteien und Zeugen, Urkunden, Gutachten von Sachverständigen und Augenscheine. Er kann, wenn nötig, die Hilfe der Polizeiorgane beanspruchen.
1. Einvernahme. § 25. Einvernahmen sind durch den Präsidenten der kantonalen Rekurskommission, ein von ihm beauftragtes Mitglied oder ausnahmsweise einen Beamten derselben durchzuführen.
- Der Präsident bestimmt Ort und Zeit der Einvernahme. Die Gemeinden sind verpflichtet, der kantonalen Rekurskommission unentgeltlich einen geeigneten Raum für die Einvernahme zur Verfügung zu stellen.
- Ueber jede Einvernahme ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Einvernehmenden, vom Einvernommenen und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Verweigert der Einvernommene die Unterschrift, so ist dies im Protokoll zu vermerken.
2. Zeugen. § 26. Der Beweis durch Zeugen ist nur zur Erhaltung bestimmter Tatsachen zulässig. Gegen widerpenstige Zeugen sind die in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Zwangsmittel anwendbar (Art. 249 und 250 Zivilprozessordnung).
- Ein Vorführungsbefehl ist durch den Gerichtspräsidenten des Wohnsitzes des Zeugen zu erlassen.
3. Augenschein. § 27. Der Präsident der kantonalen Rekurskommission, ein oder mehrere ihrer Mitglieder können Augenscheine vornehmen. Es können auch Sachverständige beigezogen oder mit der Vornahme der Augenscheine betraut werden.
- Der Steuerpflichtige, sein Rechtsnachfolger, die Mieter oder andere Personen, welche das Grundstück innehaben, sind verpflichtet, den Zutritt zu ihren Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gestatten.
- Die Feststellungen über den Augenschein sind in einem Protokoll niederzulegen.
4. Sachverständige. § 28. Sind für bestimmte tatbeständliche Fragen besondere Fachkenntnisse erforderlich, so kann der Präsident der kantonalen Rekurskommission Sachverständige beiziehen. Diese haben ihren Bericht schriftlich niederzulegen.
5. Fachkommissionen. § 29. Für die Prüfung der Einkommensverhältnisse bestimmter Berufskreise können Fachkommissionen gebildet werden. Der Präsident der kantonalen Rekurskommission bestimmt ihre Mitglieder nach Anhörung der Berufsverbände und leitet die Sitzungen.
6. Protokollabschriften. § 30. Augenscheinprotokolle, Sachverständigengutachten und Berichte der Fachkommissionen sind dem Steuerpflichtigen auf sein Verlangen zu eröffnen.

§ 31. Eine Bücheruntersuchung ist stets anzurufen, wenn der Rekurrent es verlangt, wenn sie für die Entscheidung von Einfluss sein kann oder wenn die Bücher nicht schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren geprüft worden sind.

7. Bücheruntersuchung.

Die Untersuchung findet in der Regel am Geschäftssitz des Steuerpflichtigen statt. Dieser hat dem Experten einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen und die verlangten Auskünfte zu erteilen. Der Präsident der kantonalen Rekurskommission kann in besondern Fällen die Vorlage der Bücher und Belege an einem von ihm bezeichneten Ort verfügen.

Der Präsident der kantonalen Rekurskommission kann auch von den Experten der Veranlagungsbehörden und der kantonalen Steuerverwaltung Ergänzungen oder Erläuterungen ihrer Berichte einholen.

§ 32. Das Gutachten ist den Parteien zu eröffnen. Gleichzeitig ist ihnen eine Frist von vierzehn Tagen zur Vernehmlassung anzusetzen.

Stillschweigen gilt als Anerkennung der im Gutachten enthaltenen zahlenmässigen Feststellungen.

§ 33. Der Steuerpflichtige, der aus Verschulden zu einer Einvernahme nicht erscheint, verlangte Beweismittel nicht vorlegt oder sich der Durchführung einer Bücheruntersuchung oder eines Augenscheines widersetzt, verzichtet auf Anhörung.

V. Beweisverweigerung.

Wer eine Frist nicht einhält, verzichtet auf das Vorbringen von Tatsachen und das Vorlegen von Beweismitteln. Art. 97, Abs. 2 St. G. ist sinngemäss anwendbar.

Eine Wiedereinsetzung ist möglich, wenn die Voraussetzungen des § 20, Abs. 1 dieses Dekretes erfüllt sind. Für das Gesuch um Wiedereinsetzung ist § 20, Abs. 2 dieses Dekretes sinngemäss anwendbar.

Die Vorschriften über die Widerhandlungen (Art. 173 bis 182 St. G.) bleiben vorbehalten.

§ 34. Wer im Verfahren den prozessualen Anstand gröblich verletzt, kann von der kantonalen Rekurskommission mit einem Verweis oder einer Busse bis zu Fr. 100. — bestraft werden.

VI. Verfahrenspolizei.

Schriftstücke, welche Ehrverletzungen enthalten, werden zurückgewiesen unter Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen zur Einreichung einer ordentlichen Eingabe. Wird innert der Frist kein verbessertes Schriftstück eingereicht, so ist zu verfahren, wie wenn das Schriftstück nicht eingelangt wäre.

§ 35. Der Entscheid ist kurz zu begründen und dem Steuerpflichtigen unter Hinweis auf die Möglichkeiten der Beschwerde zu eröffnen. Er ist ausserdem der kantonalen Steuerverwaltung sowie der Gemeinde mitzuteilen.

VII. Der Entscheid.

§ 36. Die Eröffnung von Entscheiden und Gutachten erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

VIII. Eröffnung.

§ 37. Misschreibung und Missrechnung sind von Amtes wegen zu berichtigen. Die Berichtigung gilt als neuer Entscheid und ist als solcher durch Beschwerde anfechtbar.

IX. Misschreibung und Missrechnung.

§ 38. Die Veranlagungsbehörden, die kantonale Steuerverwaltung und die kantonale Rekurskommission führen über Ein- und Ausgang aller Rekursakten genaue Kontrolle.

X. Kontrolle der Rekurse.

XI. Archivierung. § 39. Die Rekursakten sind während zwanzig Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Entscheides aufzubewahren.

XII. Geschäftsreglement. § 40. Die kantonale Rekurskommission kann zur Ordnung des internen Verfahrens und zur Umschreibung der Aufgaben ihrer Organe und Beamten im Rahmen dieses Dekretes ein Geschäftsreglement erlassen.

IV. Kosten

1. Gebühren. § 41. Für jeden Entscheid wird eine Spruchgebühr von Fr. 2.— bis Fr. 200.— und für eine Bücheruntersuchung oder ein Sachverständigengutachten eine Gebühr von Fr. 10.— bis Fr. 500.— berechnet. In ausserordentlichen Fällen kann die Gebühr für eine Bücheruntersuchung oder ein Sachverständigengutachten verdoppelt werden. Die Höhe bestimmt sich im einzelnen Fall nach dem Umfang der Untersuchungsmassnahmen und nach dem Streitwert.

2. Auf-
erlegung. § 42. Die Kosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Wird ein Rekurs nur teilweise gutgeheissen, so sind die Kosten angemessen auf die beiden Parteien zu verteilen.

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden.

Hat eine Partei, namentlich durch verspätete Einreichung von Belegen und Unterlagen oder durch trölerisches Verhalten, das Rekursverfahren selbst veranlasst, so können ihr auch im Falle des Ob-siegens Kosten auferlegt werden.

Parteikosten werden nicht gesprochen.

3. Kosten-
entscheid. § 43. Die Höhe der Kosten und ihre Verteilung werden im Rekursentscheid festgelegt.

4. Kosten-
bezug. § 44. Die endgültig festgesetzten Kosten werden durch die Amtsschaffnerei desjenigen Amtsbezirkes bezogen, in dem der Zahlungspflichtige sein Steuerdomizil hat. Der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug ist anwendbar.

V. Entschädigungen

1. Taggelder. § 45. Die Vizepräsidenten der kantonalen Rekurskommission beziehen für jeden Tag, an dem sie den Vorsitz in der Kommission oder in einer Kammer führen, ein Taggeld von Fr. 23.—.

Die Mitglieder und Ersatzmänner beziehen ein Taggeld von Fr. 18.—.

Ein Regulativ des Regierungsrates ordnet die Vergütung für das Aktenstudium, die Entschädigung der Mitglieder für Vornahme von Untersuchungshandlungen und den Ersatz der Auslagen der Mitglieder, welche nicht am Sitzungsort wohnen.

2. Reise-
entschädi-
gungen. § 46. Mitglieder der kantonalen Rekurskommission erhalten als Reiseentschädigung 20 Rappen für den Kilometer auf Strecken, die mit der Eisenbahn, der Strassenbahn oder dem Dampfschiff zurückgelegt werden können und 50 Rappen für andere Strecken. Die Strecke wird einfach berechnet.

Wird eine Zulage für Uebernachten ausgerichtet, so kann für den betreffenden Tag keine Reiseentschädigung bezogen werden.

Für Entfernungen unter 5 km wird keine Entschädigung ausgerichtet.

VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

§ 47. Mit Inkrafttreten dieses Dekretes wird das ^{1. Aufhebung} Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission ^{alten Rechts.} vom 22. Mai 1919 mit den Abänderungen vom 2. März 1921 und vom 15. November 1934 aufgehoben.

§ 48. Das vorliegende Dekret tritt nach Annahme ^{2. Inkraft-} durch den Grossen Rat in Kraft. ^{treten.}

Bern, den 29. Dezember 1944 / 16. Januar 1945.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 13. Januar 1945.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. P. Flückiger.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 10. und 12. Januar 1945.

Dekret

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Dekretes über die Kirchensteuern vom 16. November 1939.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 8, Ziffer 2 und 52 des
Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens
im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Kirchensteuern vom 16.
November 1939 wird abgeändert und ergänzt.

Die §§ 2, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 dieses Dekretes
werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 2. Der Kirchensteuerpflicht in einer bestimmten Kirchgemeinde unterliegt jede natürliche Person, die der betreffenden Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehört und die im Gebiet der Kirchgemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gemäss Art. 6 und 7 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 (hienach zitiert mit St. G.) hat. Der Kirchensteuerpflicht unterliegen ferner die natürlichen und die juristischen Personen, welche gemäss Art. 8, St. G. im Gebiet einer Kirchgemeinde teilweise steuerpflichtig sind. Art. 11, St. G. ist sinngemäss anwendbar.

An Stelle der Ehefrau ist unter jedem Güterstand der Ehemann steuerpflichtig. Art. 18, St. G. ist sinngemäss anwendbar. Diese Steuerpflicht besteht auch dann, wenn der Ehemann mangels Zugehörigkeit zu der betreffenden Landeskirche oder zu einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung in der Kirchgemeinde nicht steuerpflichtig ist (§§ 4 und 9).

§ 4. Gehören der Ehemann und die Ehefrau verschiedenen Landeskirchen an, so ist der Berechnung der Kirchensteuer je die Hälfte des Gesamtbetrages der Staatssteuer zu Grunde zu legen.

Gehört nur ein Ehegatte einer Landeskirche an, so ist die Steuer für ihn auf einem Drittel des Gesamtbetrages der Staatssteuer zu berechnen.

§ 5. Die Eidgenossenschaft, der Staat und alle seine Anstalten, die Einwohner- und die gemischten Gemeinden, die Landeskirchen, die Kirchgemeinden, Gemeindeverbände und Unterabteilungen von Gemeinden sind von der Entrichtung der Kirchensteuer befreit; ferner sind von der Steuerpflicht die in Art. 23 St.G. genannten Personen ausgenommen, soweit sie von der Staatssteuerpflicht befreit sind.

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften (Art. 23, Abs. 2, St.G.).

§ 7. Sind natürliche oder juristische Personen in verschiedenen Kirchgemeinden steuerpflichtig, so gelten für die Verteilung der Kirchensteuern die gleichen Grundsätze wie für die Gemeindesteuern (Art. 201 bis 212, St.G.).

Auf Verlangen der beteiligten Kirchgemeinden nimmt die kantonale Steuerverwaltung die Verteilung vor.

§ 8. Die Kirchensteuer wird auf dem nach Massgabe des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern steuerpflichtigen Einkommen, Gewinn, Ertrag, Vermögen, Kapital und Vermögensgewinn erhoben. Sie beträgt für jeden Steuerpflichtigen, mit Ausnahme der in Art. 213, Abs. 3, St.G. genannten und der nach § 5 und § 6, Abs. 1 des Kirchensteuerdekretes von der Steuer befreiten Personen, mindestens zwei Franken.

Die Staatssteuerregister machen sowohl hinsichtlich der Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens, Gewinns, Ertrages, Vermögens, Kapitals und Vermögensgewinns als auch betreffend der der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen, mit Ausnahme der in diesem Dekret selbst erwähnten Steuerbefreiungen, Regel.

Wird die Staatssteueranlage revidiert (Art. 124 bis 127, St.G.), so hat eine Revision auch hinsichtlich der Kirchensteuer zu erfolgen. Die kantonale Steuerverwaltung gibt den Kirchgemeinden rechtzeitig von den durchgeführten Revisionen Kenntnis.

§ 9. Der Bezug der Kirchensteuer erfolgt in Prozenten des Gesamtbetrages der Staatssteuer, den der einzelne Steuerpflichtige auf Grund seiner Veranlagung schuldet.

Wo die Gebiete der Kirchgemeinde und der Wohnergemeinde zusammenfallen oder wo die Verhältnisse es sonst rechtfertigen, kann mit Genehmigung der Kirchendirektion der Bezug der Kirchensteuer auch in Prozenten des Gesamtbetrages der ordentlichen Gemeindesteuer gemäss Art. 195, Ziff. 1 St.G. erfolgen.

Gehört nur ein Ehegatte einer Kirchgemeinde an, so ist der Steuerbetrag auf dem gemäss § 4 festgestellten Anteil zu berechnen.

§ 10. Für Vermögensgewinne wird die Kirchensteuer nach dem Ansatz bezogen, der für das Jahr gilt, in welchem der Gewinn erzielt worden ist.

Für Grundstücksgewinne ist sie von der Kirchgemeinde zu beziehen, in der das Grundstück liegt. Bei einer Mehrheit von beteiligten Kirchgemeinden findet Art. 212, St. G. sinngemäss Anwendung.

§ 13. Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Stirbt der Steuerpflichtige, so haften seine Erben ohne Rücksicht auf ihre eigene Konfessionszugehörigkeit solidarisch für verfallene, noch nicht bezahlte Steuerbeträge.

Absatz 3 von § 13 wird gestrichen.

Die §§ 14 und 15 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 14. Für die Verjährung der Kirchensteuer ist Art. 163, St. G. sinngemäss anwendbar.

§ 15. Der Steuerpflichtige, der eine Widerhandlung im Sinne der Art. 173 oder 174 St. G. begeht, wird auch hinsichtlich der Kirchensteuer straf- und nachsteuerpflichtig.

Der Straf- und Nachsteueranspruch bemisst sich nach dem in der Kirchgemeinde geltenden Ansatz auf Grund der für die Staatssteuer festgesetzten Straf- und Nachsteuern. Es gilt der Ansatz des Jahres, für das die Steuer geschuldet wird.

Die kantonale Steuerverwaltung gibt den Kirchgemeinden rechtzeitig von allen rechtskräftig veranlagten Straf- und Nachsteuerforderungen Kenntnis. Diese werden namens der Kirchgemeinden durch die mit dem Bezug der ordentlichen Kirchensteuer betrauten Behörden geltend gemacht. Art. 180 und 182, St. G. sind sinngemäss anwendbar.

§ 19. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen. Die neuen Bestimmungen von Absatz 2 und 3 lauten:

Die Zuständigkeit des Präsidenten der kantonalen Rekurskommission im Sinne des Art. 142, St. G. bleibt vorbehalten und ist auch in Kirchensteuersachen anwendbar.

Die Entscheide der kantonalen Rekurskommission oder ihres Präsidenten können gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

§ 21 erhält folgenden Absatz 2:

Der Kirchgemeinderat entscheidet endgültig über Gesuche über vollständigen oder teilweisen Erlass der Kirchensteuer, Straf- und Nachsteuern und der Verzugszinse, sofern nicht gemäss Absatz 1 bereits ein Nachlass gewährt wird.

§ 28^{bis} (neu). Bestehen in demselben Gebiet mehrere Kirchgemeinden der gleichen Landeskirche, so haben sich diese über den Bezug der Kirchensteuer zu verständigen.

Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde der Regierungsrat. Dieser erlässt darüber die notwendigen Vorschriften.

II.

Dieses Dekret tritt mit seiner Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die zu seinem Vollzug erforderlichen Vorschriften.

Bern, den 12. Januar 1945.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 10. Januar 1945.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. Flückiger.

Vortrag der Eisenbahndirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

finanzielle Sanierung und Fusion der Pruntrut-Bonfol-Bahn (RPB), Saignelégier-Glovelier-Bahn (RSG), Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn (SC) und Tavannes-Tramelan-Breuleux-Noirmont-Bahn (CTN), zwecks Erlangung der Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939.

(Januar 1945.)

I. Vorbemerkungen.

Wie der Ingress des Vortrages sagt, handelt es sich heute noch nicht darum, die Privatbahnhilfe als solche einer Beschlussfassung zu unterstellen, sondern lediglich die Finanzsanierung und Fusion der genannten Bahnunternehmungen zu behandeln, da der Fusionsvollzug seitens des Bundes als eine Zwangsvoraussetzung der Privatbahnhilfe bezeichnet wird. Die Privatbahnhilfe ist wohl jetzt schon in einigen Hauptgrundzügen skizziert, doch muss sich der Kanton eine endgültige Stellungnahme für später vorbehalten, da im Anschluss an die Fusion verschiedene Einzelpunkte der Privatbahnhilfe noch näherer Erhebungen und Auseinandersetzungen bedürfen werden. Es hindert dies nicht, schon im heutigen Zusammenhang kurz hinzuweisen auf die hinsichtlich der Privatbahnhilfe einstweilen beim Bunde bestehenden Auffassungen.

Die Privatbahnhilfe, wie sie im Anschluss an die Schaffung der neuen Einheitsunternehmung endgültig abzuklären und zu verwirklichen sein wird, umfasst folgende Programmpunkte:

- Abklärung der technischen Sanierung,
- Ermittlung des Finanzbedarfes der technischen Sanierung,
- Festlegung der Beitragsbedingungen des Bundes,
- Festlegung der Beitragsbedingungen des Kantons und der Gemeinden,
- Regelung einer Betriebsdefizitgarantie der Gemeinden,
- Beschlussfassung durch den Bundesrat,
- Beschlussfassung durch den Grossen Rat des Kantons Bern,
- Vereinbarungsabschluss zwischen dem Bunde, dem Kanton und der Einheitsunternehmung.

Die Privatbahnhilfe wird somit später Gegenstand einer besondern Vorlage an den Grossen Rat bilden.

Einstweilen handelt es sich darum, die Finanzsanierung und die Fusion durchzuführen und dabei Bedacht zu nehmen auf eine notwendige und gerechte Anpassung an die spätern Massnahmen der Privatbahnhilfe.

Im Laufe der Jahre 1939 und 1940 unterbreiteten auch unsere jurassischen Nebenbahnen dem Bunde ihre Gesuche um Gewährung der Privatbahnhilfe, indem sie verlangten, nach dem Hauptabschnitt des Bundesgesetzes behandelt zu werden. Eine erste Prüfung führte die Eidgenössische Expertenkommission und das Eidgenössische Amt für Verkehr zu der Feststellung, dass diese Nebenbahnen einzeln nicht die im Abschnitt I des Bundesgesetzes geforderte Bedeutung aufweisen und dem gestellten Einreichungsgesuch somit nicht entsprechen werden könne. Wir verwiesen hierauf auf Art. 12 des Bundesgesetzes, wonach eine vollgültige Hilfe auch möglich ist um die Fusion notleidender Unternehmungen, von denen jede für sich allein die Voraussetzungen des Art. 1 nicht erfüllt, herbeizuführen und veranlassten die Unternehmungen, dem Bunde gegenüber sofort ihre grundsätzliche Fusionsbereitschaft zu erklären. Die Eidgenössische Expertenkommission beschloss hierauf, den 6 jurassischen Nebenbahnen

Saignelégier-Glovelier
 Pruntrut-Bonfol
 Saignelégier-La Chaux-de-Fonds
 Tavannes-Noirmont
 Pont-Sagne-La Chaux-de-Fonds
 Régional Brenets-Le Locle

für den Fall einer Fusion die erforderliche Bedeutung zuzuerkennen und zu ihren Gunsten vorläufig eine Summe von 4 Millionen Franken zu Lasten des Privatbahnhilfe-Hauptkredites von 125 Millionen Franken in Reserve zu stellen. Die Verzinsung des Reservebetrages wurde grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Fusionsvollzuges in Aussicht genommen. In einem einlässlichen Bericht vom 24. Juli 1942 umriss hierauf das Eidgenössische Amt für Verkehr die für die Finanzsanierung und die Fusion massgeblichen Gesichtspunkte. Unter dem Einfluss des Materialmangels und der enormen Steigerung der Materialpreise, wurde damals schon auf eine Trennung zwischen Finanzsanierung und Fusion einerseits und technischer Sanierung andererseits hingearbeitet. Finanzsanierung und Fusion wurden als Sofortaufgaben bezeichnet, wogegen die technische Sanierung naturgemäss nur als Nachkriegsaufgabe erachtet werden konnte. Immerhin wurde mit der Abklärung der Richtlinien auch der technischen Sanierung sofort begonnen. Anlässlich einer Konferenz vom 15. Februar 1944 entwickelte das Eidgenössische Amt für Verkehr das vorläufige Ergebnis seiner technischen Studien. Dabei wurde der Umbau der Strecke Saignelégier-La Chaux-de-Fonds auf Normalspur als notwendig bezeichnet und die Elektrifikation in den Vordergrund gerückt. Approximative Berechnungen ergaben auf dieser Grundlage einen erforderlichen Kostenaufwand von etwas mehr als 12 Millionen Franken. Gleichzeitig wurde aber auch erkannt, dass weder die Fusion für sich allein, noch die Fusion in Verbindung mit der technischen Sanierung eine absolute Behebung der Betriebsdefizite in Aussicht zu stellen vermöge und folglich die interessierten Gemeinden auf alle Fälle Betriebsdefizitgarantien leisten müssten. Seitens der Tavannes-Noirmont-Bahn wurde geltend gemacht, dass ihr Einbezug in eine sofortige, der technischen Sanierung vorausgehende Fusion, nicht als interessant zu erscheinen vermöge, da diese Unternehmung bereits schon die elektrische Traktion besitze und Betriebsergebnisse aufweise, die keine Belastung der Gemeinden erfordern. Das Eidgenössische Amt für Verkehr schloss die CTN hierauf von den Fusionsüberlegungen aus, bezeichnete jedoch die Schaffung einer Betriebsgemeinschaft zwischen der CTN und der durch Fusion entstehenden Gesellschaft als zwingende Voraussetzung für die spätere Gewährung einer Hilfeleistung nach Massgabe von Ab-

schnitt II des Bundesgesetzes (technische Erneuerungen und Verbesserungen) an die CTN.

Anhand des soeben skizzierten Konferenzergebnisses, stellte das Eidgenössische Amt für Verkehr hierauf einen neuen vom 24. März 1944 datierten Plan für die finanzielle Sanierung und die Fusion folgender 5 Unternehmungen auf:

1. Ponts-Sagne-La Chaux-de-Fonds
2. Brenets-Le Locle
3. Saignelégier-La Chaux-de-Fonds
4. Saignelégier-Glovelier
5. Pruntrut-Bonfol.

Dieser Sanierungs- und Fusionsplan bildete seither den Gegenstand weiterer Besprechungen und eines ausgedehnten Korrespondenzwechsels. Es zeigte sich alsbald, dass die bernischen und neuenburgischen Interessen zu sehr divergieren und es nicht möglich ist, eine alle Beteiligten befriedigende Gesamtlösung zu finden. Diese Erkenntnis führte das Eidgenössische Amt für Verkehr dazu, die neuenburgischen und bernischen Interessen zu trennen, das heisst einen rein bernischen und einen rein neuenburgischen Zusammenschluss zu befürworten. Bei dieser veränderten Sachlage erwies es sich dann aber nicht mehr als angängig, die Tavannes-Noirmont-Bahn ausserhalb der bernischen Fusionsgruppe zu belassen. Anfang Dezember 1944 legte das Eidgenössische Amt für Verkehr einen auf die vier bernischen beziehungsweise vorwiegend bernischen Unternehmungen bezughabenden Sanierungs- und Fusionsplan vor, den wir nun zu behandeln haben.

Ueber die in die Fusion einzubeziehenden Unternehmungen machen wir folgende allgemeine Angaben:

Technische Daten:

	Eröffnungsjahr	Eigentumslänge
RPB	1901	Bern . . 12 982 m 100 %
RSG	1904	Bern . . 24 366 m 100 %
CTN	1884	Bern . . 23 003 m 100 %
SC	1892	Bern . . 18 833 m 72 %
		Neuenburg 7 148 m 28 %
		86 332 m

II. Die Finanzierung der RPB, RSG, SC und CTN als Vorbedingung zur Fusion.

Die Fusion bezweckt auch hier die Schaffung einer von festen Schulden gänzlich befreiten neuen Unternehmung. Bevor zur Fusion geschritten werden kann, müssen die einzelnen Gesellschaften somit ihre Bilanzen bereinigen. Es bedingt dies die Beseitigung aller langfristigen Schulden und die Ausmerzung aller Non-valeurs und Unterbilanzen. Empfängerin des Bundesbeitrages, der ausschliesslich für die technische Sanierung bestimmt ist, ist die durch Fusion entstehende Einheitsunternehmung; ihr obliegt später auch die Durchführung der technischen Sanierung im Rahmen der Privatbahnhilfe. Die erforderlichen Sanierungsmassnahmen

lassen sich zunächst ableiten aus den Bilanzen. Der Plan des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes stellt ab auf die Unternehmungsbilanzen per 31. Dezember 1943. Immerhin ergeben sich unter dem Gesichtspunkt einheitlicher Grundlagen verschiedene Korrekturnotwendigkeiten innerhalb der Baukonti und der Abschreibungsrechnungen. Zufolge der bessern Ertragslage der Tavannes-Noirmont-Bahn erweist sich auch eine entsprechende Aufwertung der Aktiven (Apports) dieser Gesellschaft als notwendig. Die in diesem Sinne bereinigten Bilanzen geben folgendes Bild:

A. Bereinigte Bilanzen per 31. Dezember 1943.

	SC	RGS	RPB	CTN
I. Aktiven:				
Entschädigungsberechtigte Einrichtungen	Fr. 1 186 394. 41	Fr. 1 082 892. 67	Fr. 611 496. 14	Fr. 1 732 972. 18
Nicht entschädigungsberechtigte Einrichtungen	790 630. 86	561 753. 77	1 253 008. 79	823 276. 82
Ertragswert	—	—	—	213 450. —
Nebengeschäfte	—	45 865. 20	—	—
Guthaben	56 955. 05	91 788. 76	81 409. 54	91 985. 81
Entbehrliche Liegenschaften	1 793. 70	—	—	1 190. —
Materialvorräte	46 813. 45	49 949. 80	34 412. 42	5 398. 12
Passivsaldo und zu tilgende Verwendungen	781 632. 05	861 593. 72	258 143. 93	259 606. 96
	2 864 219. 52	2 693 843. 92	2 238 470. 82	3 127 879. 89
II. Passiven:				
Aktienkapital	1 425 000. —	1 100 000. —	566 200. —	2 070 000. —
Anleihen	325 000. —	677 500. —	968 400. —	—
Schwebende Schulden	167 445. 54	111 041. 88	87 767. 61	51 024. 89
Erneuerungsfonds	946 773. 98	805 302. 04	409 477. 40	1 006 855. —
Reserven	—	—	206 625. 81	—
	2 864 219. 52	2 693 843. 92	2 238 470. 82	3 127 879. 89

Aus dieser Darstellung sind die Grundlinien der Sanierungsbedürftigkeit leicht ersichtlich. Die ausgewiesenen Unterbilanzen (Passivsaldo und zu tilgende Verwendungen) betragen insgesamt Franken 2 160 976.66 und müssen zu Lasten des Aktien-

kapitals verschwinden. Die langfristigen Anleienschulden, für die in der Eingangsbilanz der neuen Unternehmung ebenfalls kein Raum ist, erreichen die Summe von Fr. 1 970 900. —.

B. Die gegenwärtige Aufteilung des Aktienkapitals.

	Total	Kanton Bern		Kanton Neuenburg		Private
		Staat	Gemeinden	Staat	Gemeinden	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
RPB	566 200	364 400	100 300	—	—	101 500
RSG	1 100 000	500 000	142 800	—	—	457 200
SC	1 425 000	360 000	336 000	225 000	200 000	304 000
CTN	2 070 000	1 108 000	673 000	—	—	289 000
	5 161 200	2 332 400	1 252 100	225 000	200 000	1 151 700
	100%	45,1%	24,3%	4,4%	3,9%	22,3%

C. Aufteilung des Anleihen- und langfristigen Darlehenkapitals.

	Bund	Kanton Bern	Gemeinden	Private	Total	%
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
RPB	50 700	533 350	25 350	359 000	968 400	50
RSG	302 500	188 750	151 250	—	642 500	33
SC	—	—	—	325 000	325 000	17
CTN	—	—	—	—	—	—
	353 200	722 100	176 600	684 000	1 935 900	100
	18,2%	37,3%	9,1%	35,4%	100%	

D. Aufteilung des Aktienkapitals und des langfristigen Fremdkapitals.

	Aktienkapital	Anleihen	Total	%
	Fr.	Fr.	Fr.	
Bund	—	353 200	353 200	5
Staat Bern	2 332 400	722 100	3 054 500	43
Staat Neuenburg	225 000	—	225 000	3
Bernische Gemeinden	1 252 100	176 600	1 428 700	20
Neuenburgische Gemeinden	200 000	—	200 000	3
Bernische Private	1 066 580	684 000	1 750 580	25
Neuenburgische Private	85 120	—	85 120	1
Total	5 161 200	1 935 900	7 097 100	100

Inklusive die Privaten ergibt sich ein bernischer Anteil von rund 88 %, während auf die neuenburgischen Interessenten rund 7 % entfallen. Dabei sind die bernischen Verluste bei den früheren Sanierungsmassnahmen der Saignelégier-Glovelier-Bahn nicht mitberücksichtigt.

anlagen, Werkstätten, Rollmaterial, Mobiliar und Gerätschaften). Die übrigen unwesentlichen Einrichtungen, die noch in den Baukonti figurieren, sollen unentgeltlich auf die neue Gesellschaft übergehen. Uebernommen sollen alsdann die übrigen Aktiven und Passiven werden, mit Ausnahme der konsolidierten Anleihen, welche letztere — wie wir schon sagten — ausgemerzt werden müssen.

E. Finanz- und buchhaltungstechnische Grundsätze der Sanierung.

Der Plan sieht die Uebernahme derjenigen Anlagen zum Buchwert vor, für die gemäss den geltenden eidgenössischen Vorschriften die Erneuerungsfondsrechnung geführt wird. Es handelt sich dabei um die betriebswesentlichen Bestandteile, das heisst den eigentlichen Kern der Bahnanlagen (Eisenbrücken, Gebäude, Oberbau, Telephon- und Signal-

F. Bisheriger Ertragswert und Festsetzung des neuen Aktienkapitals.

Im Mittel der Jahre 1920 bis 1939 beziehungsweise 1930/39 ergibt sich gemäss den Berechnungen des Eidgenössischen Amtes für Verkehr auf Grund der Betriebsrechnungen, folgende Ertragswertsituation:

	RPB	RSG	SC	CTN
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<i>1920 bis 1939:</i>				
Betriebseinnahmenüberschuss	—	—	—	7 471
Betriebsausgabenüberschuss	5 625	35 021	2 766	—
Einnahmenüberschuss zu 3 1/2 % kapitalisiert	—	—	—	213 450
<i>1930 bis 1939:</i>				
Betriebsausgabenüberschuss	3 586	16 162	14 237	2 031

Man sieht somit, dass von einem eigentlichen Ertragswert, das heisst von einem innern Wert des Anleihenkapitals sowie des Aktienkapitals streng genommen einzig bei der CTN gesprochen werden kann. Da die CTN keine langfristigen Schulden hat, kommt der Ertragswert dem Aktienkapital zugut.

Die Bemessung des neuen Aktienkapitals hat sich somit schon aus Gleichgewichtsgründen vorweg nach dem Buchwert der zu übernehmenden Aktiven zu richten; der Plan sieht ein Aktienkapital von Fr. 1 700 000. — vor.

G. Bewertung der in die Fusion einzubringenden Anlagen bezw. Aktiven und Passiven.

	SC	RSG	RPB	CTN	Total
<i>I. Aktiven:</i>	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Baukonto	1 186 394. 41	1 082 892. 67	611 496. 14	1 732 972. 18	4 613 755. 40
2. Ertragswert	—.—	—.—	—.—	213 450.—	213 450.—
3. Nebengeschäfte	—.—	45 865. 20	—.—	—.—	45 865. 20
4. Wertbestände und Guthaben	56 955. 05	51 788. 76	58 894. 47	91 985. 81	259 624. 09
5. Entbehrliche Liegenschaften	1 793. 70	—.—	—.—	1 190.—	2 983. 70
6. Materialvorräte	46 813. 45	49 949. 80	34 412. 42	5 398. 12	136 573. 79
	1 291 956. 61	1 230 496. 43	704 803. 03	2 044 996. 11	5 272 252. 18
<i>II. Passiven:</i>					
1. Schwebende Schulden	86 195. 54	121 279. 36	87 767. 61	51 024. 89	346 267. 40
2. Erneuerungsfonds	946 773. 98	805 302. 04	409 477. 40	1 006 855.—	3 168 408. 42
3. An die neue Gesellschaft übergehende Anlagen	258 987. 09	303 915. 03	207 558. 02	987 116. 22	1 757 576. 36
	1 291 956. 61	1 230 496. 43	704 803. 03	2 044 996. 11	5 272 252. 18
Anteil am neuen Gesellschaftskapital	250 400.—	293 900.—	200 700.—	955 000.—	1 700 000.—

H. Die Sanierungsmassnahmen im einzelnen.

Der Plan sieht vor, dass das alte Aktienkapital der RSG, RPB und SC insgesamt reduziert werde auf die gesetzliche Minimalsumme von je Franken 50 000.—, wobei der Nominalwert der Aktie auf Fr. 100.— herabgesetzt wird. Die Aktionäre der CTN partizipieren am neuen Aktienkapital mit Fr. 955 000.—, da diese Unternehmung keine langfristigen Schulden abzulösen hat, der Gegenwert der Apports somit vollständig den Aktionären zukommt, wofür dann im Austausch Aktien der neuen Gesellschaft verabfolgt werden.

Die Obligationäre der erstgenannten drei Unternehmungen müssen auf ihre Forderungen gänzlich verzichten, erhalten jedoch beim Fusionsvollzug folgende den innern Werten ihrer Forderungen entsprechende Anteile am neuen Gesellschaftskapital.

	Langfristige Anleihen	Umwandlung in Aktien	Verlust der Obligationäre
	Fr.	Fr.	Fr.
SC	325 000	200 400	124 600
RSG	642 500	243 900	398 600
RPB	928 400	150 700	777 700
CTN	—	—	—
	1 895 900	595 000	1 300 900

Der Anteil am neuen Aktienkapital würde sich somit wie folgt gestalten:

	Anteile am neuen Aktienkapital	Anteile der Aktionäre	Anteile der Gläubiger
RSG	293 900	50 000	243 900
RPB	200 700	50 000	150 700
SC	250 400	50 000	200 400
CTN	955 000	955 000	—
	1 700 000	1 105 000	595 000

J. Die Anteils- und Einflussgliederung.

a) Baulängen:

Kanton Bern	79 184 km	91 %
Kanton Neuenburg	7 148 km	9 %

b) Baukonto:

Kanton Bern	ca. Fr. 4 182 564. 96
Kanton Neuenburg	ca. Fr. 430 590. 44

c) Bernischer und neuenburgischer Gesamtanteil am Aktienkapital:

	Vor Fusion	Nach Fusion
Bern	ca. 90,1 %	88,42 %
Neuenburg	ca. 9,9 %	4,36 %

d) Gliederung der Kapitalanteile vor und nach Sanierung (gemäss Tabellen auf S. 6).

K. Die Sanierungsverluste des Staates Bern.

1. Aktienkapital.

	Vor Sanierung	Nach Sanierung	Verlust
RPB	364 400	32 200	332 200
RSG	500 000	22 700	477 300
SC	360 000	12 600	347 400
CTN	1 108 000	511 200	596 800
	2 332 400	578 700	1 753 700

2. Obligationen- und Darlehenkapital.

	Vor Sanierung	Nach Sanierung umgewandelt in Aktien	Verlust
RPB	533 350	83 000	450 350
RSG	188 750	71 700	117 050
	722 100	154 700	567 400

Fusion Jurassischer Nebenbahnen.

a) Vor Sanierung.

	Aktien								Obligationen							
	RPB		RSG		SC		CTN		RPB		RSG		SC		CTN	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
Bund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanton Bern	364 400	64,37	500 000	45,45	360 000	25,26	1 108 000	53,53	533 350	55,07	188 750	29,38	—	—	—	—
Bernische Gemeinden	100 300	17,71	142 800	13,0	336 000	23,58	673 000	32,51	25 350	2,62	151 250	23,54	—	—	—	—
Bernische Private	101 500	17,92	457 200	41,55	218 880	15,36	289 000	13,96	359 000	37,03	—	—	234 000	72,0	—	—
Kanton Neuenburg	—	—	—	—	225 000	15,79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburgische Gemeinden	—	—	—	—	200 000	14,03	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uebrige Private	—	—	—	—	85 120	5,98	—	—	—	—	—	—	91 000	28,0	—	—
	566 200	100	1 100 000	100	1 425 000	100	2 070 000	100	968 400	100	642 500	100	325 000	100	—	—
	Total								Total							
Bund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	353 200	18,2%	—	—	—	—
Kanton Bern	—	—	—	—	2 332 400	45,2%	—	—	—	—	722 100	37,3%	—	—	—	—
Bernische Gemeinden	—	—	—	—	1 252 100	24,2%	—	—	—	—	176 600	9,1%	—	—	—	—
Bernische Private	—	—	—	—	1 066 580	20,7%	—	—	—	—	593 000	30,7%	—	—	—	—
Kanton Neuenburg	—	—	—	—	225 000	4,4%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburgische Gemeinden	—	—	—	—	200 000	3,9%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uebrige Private	—	—	—	—	85 120	1,6%	—	—	—	—	91 000	4,7%	—	—	—	—
					5 161 200	100 %					1 935 900	100 %				

b) Nach Sanierung.

	Reduziertes altes Aktienkapital				Vermehrung des Stammaktienkapitals aus Gläubigerabfindung			
	RPB	RSG	SC	CTN	RPB	RSG	SC	CTN
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bund	—	—	—	—	7 900	114 800	—	—
Kanton Bern	32 200	22 700	12 600	511 200	83 000	71 700	—	—
Bernische Gemeinden	8 800	6 500	11 800	310 500	3 900	57 400	—	—
Bernische Private	9 000	20 800	7 700	133 300	55 900	—	144 300	—
Kanton Neuenburg	—	—	7 900	—	—	—	—	—
Neuenburgische Gemeinden	—	—	7 000	—	—	—	—	—
Uebrige Private	—	—	3 000	—	—	—	56 100	—
	50 000	50 000	50 000	955 000	150 700	243 900	200 400	—

c) Total Aktienkapital nach Sanierung.

Bund	122 700	7,22%
Kanton Bern	733 400	43,14%
Bernische Gemeinden	399 000	23,46%
Bernische Private	370 900	21,82%
Kanton Neuenburg	7 900	0,46%
Neuenburgische Gemeinden	7 000	0,42%
Uebrige Private	59 100	3,48%
	1 700 000	100 %

III. Die Fusion.

A. Der rechtliche Verlauf der Fusion.

Die Fusion mehrerer Gesellschaften kann auf verschiedene Arten erfolgen. Es kann z. B. die eine der Gesellschaften fortbestehen und die übrigen aufnehmen. Die Fusion kann auch im Anschluss an die Liquidation jeder einzelnen der beteiligten Gesellschaften erfolgen und schliesslich ist im Sinne von Art. 759 Obligationenrecht eine Vereinigung mehrerer Aktiengesellschaften in der Weise möglich, dass die neu zu gründende Aktiengesellschaft die zu fusionierenden Gesellschaften mit ihrem Vermögen übernimmt ohne vorangehende Liquidation. Dieses letztere Verfahren ist vorgesehen für die Vereinigung der RSG, RPB, SC und CTN.

B. Der Fusionsvertrag.

Alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gesellschaften, also insbesondere auch die Konzessionen, werden auf die neue Gesellschaft übertragen. Die neue Gesellschaft hat auch zu den bisherigen Bedingungen das gesamte Personal zu übernehmen. Immerhin wird die neue Gesellschaft nur einen Betriebsdirektor anstellen, so dass drei bisherige Betriebsleiter als solche entbehrlich werden. Soweit eine Weiterbeschäftigung im Rahmen der neuen Organisation nicht möglich und Austritte unumgänglich sein sollten, wird eine Verständigung über angemessene Austrittsbedingungen vorausgesetzt. Der Fusionsvertrag nimmt grundsätzlich die Schaffung einer Pensionskasse in Aussicht, doch wird es als Sache der neuen Gesellschaft bezeichnet, hierüber die endgültigen Beschlüsse zu fassen und die erforderlichen Finanzmittel zu finden. Der Bund nimmt im Rahmen der Privatbahnhilfe in Aussicht, die Schaffung einer Pensionskasse zu erleichtern durch die Gewährung eines Beitrages von Fr. 250 000. — (höchstens), der bei der Sanierung der Pensionskasse der Lötschbergbahn entbehrlich geworden ist.

C. Die Statuten.

Auf die Bestimmungen betreffend Sitz, Zweck, Aktienkapital und Apportsbewertung braucht nach dem bisher gesagten an dieser Stelle nicht mehr

eingetreten zu werden. Die vorgesehene Organisation der Gesellschaft entspricht im Aufbau den grundlegenden Gesetzesvorschriften. Wichtig ist die im Statutenentwurf vorgesehene Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Der Staat Bern hat zufolge seines überwiegenden Einflusses darüber zu wachen, dass bei der Sitzverteilung eine angemessene Berücksichtigung aller Interessengebiete erfolgt. Die Firma der neuen Gesellschaft soll lauten: « Compagnie des chemins de fer du Jura (CJ) ». Saignelégier ist als Rechts- und Verwaltungssitz vorgesehen.

D. Die betriebswirtschaftliche Rechtfertigung der Fusion.

Die Fusion bildet eine Zwangsbedingung des Bundes als Voraussetzung der spätern Privatbahnhilfe; hier liegt ihre hauptsächlichste Rechtfertigung. Darüber hinaus verspricht sie aber auch wesentliche betriebswirtschaftliche Vorteile. Letztere werden allerdings erst nach Verwirklichung auch der technischen Sanierung voll in Erscheinung treten. Während der Kriegsdauer hat die neue Unternehmung mit ansehnlichen Betriebsdefiziten zu rechnen. Zu deren Deckung stehen primär Entnahmen aus dem Ausgleichsfonds des Eidgenössischen Amtes für Verkehr und sekundär die Fr. 105 000. — betragenden Jahreszinse der Umbaureserve von 3½ Millionen Franken zur Verfügung. Für die Zeit bis zur Verwirklichung der technischen Sanierung braucht auf das Problem einer Defizitgarantie der Gemeinden nicht eingetreten zu werden. Dieses Problem wird aber auch später mehr theoretische als praktische Bedeutung haben, solange der Bund den Ausgleichsfonds beibehält. Wir befürworten diesen Fonds als dauernde Einrichtung. Der Bund ist auch bereit, den Betrag von Franken 250 000. — zugunsten einer umfassenden Pensionskasse nötigenfalls schon sofort nach erfolgter Fusion, das heisst vorgängig der eigentlichen Privatbahnhilfe, zur Verfügung zu stellen. Die Fusion verspricht also auch einen raschen sozialen Fortschritt, der zugleich von wesentlicher betriebswirtschaftlicher Bedeutung ist, da er einer nachteiligen Ueberalterung des Personals vorbeugt.

IV. Die künftige Privatbahnhilfe.

Die technische Sanierung.

Wie wir schon einleitend bemerkten, ist die heutige Sachlage gekennzeichnet durch eine strikte Trennung der Fusion von den Problemen der Privatbahnhilfe und damit der technischen Sanierung als Bestandteil des künftigen Privatbahnhilfeprojektes. Es wird ausdrücklich als Aufgabe der neuen Gesellschaft bezeichnet, im Benehmen mit den Bundes- und Kantonsinstanzen die zweckmässigste technische Lösung zu ermitteln. Die bereits ergangenen Studien können dabei als Wegleitung dienen. Die Lösung wird zwangsläufig Rücksicht nehmen müssen auf die verfügbaren Finanzmittel, vor allem auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Ge-

meinden. Vom Bundesbeitrag von 4 Millionen Franken, wie er ursprünglich für die zu fusionierenden sechs Gesellschaften in Reserve gestellt wurde, gedenkt der Bund 3,5 Millionen Franken abzuspalten und in Reserve zu stellen für die fusionierenden vier bernischen Gesellschaften, wobei das Hilfeleistungsverfahren gemäss Abschnitt I des Bundesgesetzes, das heisst mit angemessener Anrechnung früherer Kantonsleistungen, platzgreifen soll. Die Summe von 3,5 Millionen Franken enthält eine Quote von Fr. 540 000. —, ausmachend den Bundesanteil und den neuenburgischen Kantonsanteil an den Umbaukosten der auf neuenburgischem Kantonsgebiet gelegenen 7,148 km langen Teilstrecke der SC. Die Restsumme von Fr. 500 000. — wird

der neuenburgischen Bahngruppe zugehört, aber lediglich nach Massgabe von Abschnitt II des Bundesgesetzes, das heisst ohne Anrechnung früherer neuenburgischer Leistungen. Die Bundesleistung von 3,5 Millionen Franken würde sich erhöhen auf Fr. 3 750 000.— zufolge des früher schon erwähnten Spezialbeitrages von Fr. 250 000.— für die Gründung einer Pensionskasse der neuen Gesellschaft. Der Bund beabsichtigt, für 1 Million Franken Prioritätsaktien der neuen Gesellschaft zu beanspruchen und Fr. 2 750 000.— à fonds perdu zu leisten unter Geltendmachung folgender Bedingungen:

1. Durchführung der finanziellen Sanierung sowie der Fusion.
2. Beschaffung der Defizitdeckungsgarantie (einschliesslich Einlagen in die Erneuerungsfonds) wobei die Gemeinde La Chaux-de-Fonds für die neuenburgische Strecke der SC die Deckung von 10 % des jährlichen Gesamtdefizites, die an der CTN interessierten Gemeinden 7 % und alle übrigen bernischen Gemeinden die restlichen 83 % dieses Defizites zu garantieren hätten. Ein genauer Verteiler muss in der Folge noch ausgearbeitet werden.

Im übrigen ist zu sagen, dass diese Defizitdeckungsgarantie mehr nur subsidiären Charakter hat, denn für die Deckung allfälliger Betriebsdefizite steht in erster Linie der durch Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1943 aus den Kriegstaxzuschlägen der schweizerischen Privatbahnen gebildete Ausgleichsfonds und hernach der Zinsertrag auf der in Reserve gestellten Bausumme von 3,5 Millionen Franken zur Verfügung. Es ist somit kaum wahrscheinlich, dass die Gemeinden wesentliche Deckungsbeiträge leisten müssen.

3. Der Bund beansprucht zwei Sitze im Verwaltungsrat der neuen Gesellschaft.

Die Leistung des Staates Bern und der bernischen Gemeinden soll nach der Auffassung des Bundes und in Uebereinstimmung mit Art. 5

des Bundesgesetzes ebenfalls Fr. 3 750 000.— betragen und wie folgt erbracht werden:

Anrechnung früherer Leistungen der kantonalen Oeffentlich- keit	Fr. 510 000.—
Gegen Ausfolgung von Priori- tätsaktien	1 000 000.—
A fonds perdu	2 240 000.—
	3 750 000.—

Für die technische Sanierung würden folglich neue Barmittel in der Höhe von Fr. 6 740 000.— zur Verfügung stehen. Sollte diese Summe nicht ausreichen zur Projektverwirklichung, so hätte der Kanton mit Hilfe der interessierten Gemeinden für die erforderliche Ergänzungsfinanzierung zu sorgen. Es wird dabei wohl in erster Linie auch an die Erhältlichmachung von Beiträgen aus Arbeitsbeschaffungskrediten gedacht. Der Kanton Bern wird sich immerhin vorbehalten müssen, die Probleme der Projektfinanzierung in ihrer Gesamtheit in aller Freiheit mit dem Bunde zu erörtern, sobald sie sich verbindlich überblicken lassen. Zu bemerken ist schliesslich noch, dass der neuen Gesellschaft im Rahmen der Privatbahnhilfe auch noch die Bedingung auferlegt werden soll, einer Betriebsgemeinschaft mit der neuenburgischen Bahngruppe zuzustimmen, falls eine solche Gemeinschaft verlangt werden sollte.

Es handelt sich, wie gesagt, heute nicht darum, sich mit diesen Richtlinien einer künftigen Privatbahnhilfe endgültig auseinanderzusetzen, dagegen erweist es sich als notwendig, in grossen Zügen das Ziel zu umschreiben, dem Finanzsanierung und Fusion dienen wollen.

Liesse sich die technische Sanierung später mit Hilfe der Umbausumme von Fr. 6 740 000.—, ferner mit Hilfe von Beiträgen aus Arbeitsbeschaffungskrediten sowie Preissenkungen abschliessend finanzieren, so ergäbe sich innerhalb der neuen Gesellschaft folgende Struktur und Verteilung des Aktienkapitals:

	Total	Bund	Kanton Bern	Kanton Neuenburg
1. Stammaktienkapital	1 700 000	122 700	1 503 300	74 000
2. Prioritätsaktienkapital	2 000 000	1 000 000	1 000 000	—
	3 700 000	1 122 700	2 503 300	74 000
	100 %	30,35 %	67,65 %	2 %
(vor Fusion)	100 %	—	90,1 %	9,9 %

V. Stand der Fusionsvorbereitungen bei den Bahngesellschaften.

Da die Fusion Rückwirkung auf den 1. Januar 1944 haben soll, also schon für das Jahr 1944 die Jahresrechnungen zusammengelegt werden sollen und müssen, ist eine rasche Abwicklung der Formalitäten des Fusionsvollzuges unerlässlich. In erster Linie hat auf der Grundlage des Sanierungsplanes eine Verständigung mit den Anleihensgläubigern zu erfolgen; RPB und SC haben die dahingehenden Schritte schon eingeleitet. Anschliessend

haben die Gesellschaften ausserordentliche Generalversammlungen einzuberufen zwecks Gutheissung des Sanierungs- und Fusionsplanes. Hierauf kann sofort die konstituierende Generalversammlung der Einheitsunternehmung einberufen werden. Die Ansetzung der Generalversammlungen setzt entsprechende Zustimmungsbeschlüsse der Verwaltungsräte voraus; solche Beschlüsse liegen bereits vor für die RPB, RSG und SC. Der Verwaltungsrat

der CTN ist der Fusion immer noch nicht günstig gesinnt und Verständigungsverhandlungen sind noch im Gange. Da die Privatbahnhilfe nicht verscherzt werden darf und sich die Fusion absolut rechtfertigt, wird der Staat Bern nötigenfalls kraft seiner Aktienmehrheit die erforderlichen Beschlussfassungen veranlassen müssen. Die Frage der technischen Sanierung bleibt zunächst vollständig offen und es ist absolut unmöglich, schon im Zusammenhang mit der Fusion Zusicherungen hinsichtlich der Art des Umbaues einzelner Linien zu geben.

Die Beschlussfassung durch den Grossen Rat empfiehlt sich unter allen Gesichtspunkten; sie ist dringlich für die grundsätzliche Sicherstellung

des späteren Privatbahnhilfebeitrages des Bundes. Die Kompetenz des Grossen Rates zur Beschlussfassung über Finanzsanierungen und Fusionen ist verankert im Abschnitt IV (Art. 31) des kantonalen Eisenbahngesetzes vom 21. März 1920.

Demgemäss empfehlen wir den nachfolgenden Beschlussesentwurf zur Annahme.

Bern, den 8. Januar 1945.

Der Eisenbahndirektor:

Grimm.

Antrag des Regierungsrates

vom 9. Januar 1944.

Grossratsbeschluss

betreffend

finanzielle Sanierung und Fusion der Pruntrut-Bonfol-Bahn (RPB), Saignelégier-Glovelier-Bahn (RSG), Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn (SC) und Tavannes-Tramelan-Breuleux-Noirmont-Bahn (CTN), zwecks Erlangung der Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Kenntnisnahme eines Berichtes der Eisenbahndirektion, auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 21. März 1920 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen,

beschliesst:

I.

Dem vom Eidgenössischen Amt für Verkehr vorgelegten Plan betreffend die Finanzsanierung und die Fusion der RPB, RSG, SC und CTN zur Bildung einer neuen Gesellschaft « Compagnie des chemins de fer du Jura (CJ) », wird grundsätzlich zugestimmt.

II.

Unter der Voraussetzung, dass dem Sanierungs- und Fusionsplan seitens aller übrigen Beteiligten zugestimmt wird, heisst der Grosse Rat insbesondere folgende, den Staat Bern als Aktionär oder Gläubiger berührende Sanierungsmassnahmen gut:

1. *Pruntrut-Bonfol-Bahn.*

- a) Abschreibung des Anteils von Fr. 364 400.— am Aktienkapital um Fr. 332 200.—, das heisst auf Fr. 32 200.— und Umwandlung in Stammaktien der CJ.
- b) Abschreibung des Anteils von Fr. 533 350.— am Obligationenkapital und Entgegennahme von Fr. 83 000.— in Stammaktien der CJ als teilweise Abfindung.

2. *Saignelégier-Glovelier-Bahn.*

- a) Abschreibung des Anteils von Fr. 500 000.— am Aktienkapital um Fr. 477 300.—, das heisst auf Fr. 22 700.— und Umwandlung in Stammaktien der CJ.
- b) Abschreibung der Darlehensforderung von Fr. 188 750.— und Entgegennahme von Fr. 71 700.— in Stammaktien der CJ als teilweise Abfindung.

3. *Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn.*

Abschreibung des Anteils von Fr. 360 000.— am Aktienkapital um Fr. 347 400.—, das heisst auf Fr. 12 600.— und Umwandlung in Stammaktien der CJ.

4. *Tavannes-Noirmont-Bahn.*

Abschreibung des Anteils von Fr. 1 108 000.— am Aktienkapital um Fr. 596 800.—, das heisst auf Fr. 511 200.— und Umwandlung in Stammaktien der CJ.

III.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis, dass zufolge der Fusion:

1. Die grundsätzliche Reservestellung eines Privatbahnhilfebeitrages des Bundes von Fr. 3 750 000.— (Fr. 3 500 000.— für die technische Sanierung und Fr. 250 000.— zugunsten einer Pensionskasse), sichergestellt wird.
2. Der Bundesbeitrag von Fr. 3 750 000.— mit Wirkung ab 1. Januar 1943 zu 3 % p. a. verzinst wird und der Zinsertrag subsidiär, das heisst im Nachgang zu Ueberweisungen aus dem durch Kriegstaxzuschläge gebildeten Ausgleichsfonds (B R B vom 24. Dezember 1943) erstmals pro 1944 zur Deckung allfälliger Betriebsdefizite verfügbar sein wird.
3. Der Bundesbeitrag von Fr. 250 000.— zugunsten einer Pensionskasse, im Bedarfsfalle schon vorgängig einer abschliessenden Regelung der Privatbahnhilfe zur Verfügung steht.

IV.

Der Regierungsrat wird ermächtigt:

1. Den Sanierungs- und Fusionsplan im Benehmen mit den Bundesinstanzen durchzuführen und innerhalb der Bahngesellschaften bei den notwendigen Beschlussfassungen zustimmend mitzuwirken.
2. Im Wertschriften- und Forderungsbestand der Staatsrechnung die Aenderungen vorzunehmen, die sich aus dem Sanierungs- und Fusionsvollzug ergeben.

Bern, den 9. Januar 1945.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Schuldscheindarlehen von Fr. 8 Millionen seitens der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern an den Staat Bern.

(Januar 1945.)

Gestützt auf den Volksbeschluss vom 26./27. August 1933 und gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 12. September 1933 hat der Kanton Bern eine 4 %-ige Anleihe von 24 Millionen Franken aufgenommen. In dem Anleihensvertrage zwischen der Finanzdirektion und den schweizerischen Banken vom 14. September 1933 ist in Art. 2 bestimmt, dass die Rückzahlung der Anleihe ohne weitere Kündigung am 1. Oktober 1951 stattfindet. Ferner ist in diesem Art. 2 vorgesehen, dass sich der Kanton Bern das Recht vorbehalte, erstmals am 1. Oktober 1945 und alsdann auf jeden folgenden Coupontermin, nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung, die Anleihe ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Bei der gegenwärtigen Kapitallage und den gegenwärtigen Geldverhältnissen ist vorgesehen, von diesem Kündigungsrecht vor dem 1. Juli 1945 Gebrauch zu machen.

Zur teilweisen Durchführung dieser bevorstehenden Operation bietet sich gegenwärtig dadurch Gelegenheit, dass die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern mit Brief vom 22. Januar 1945 der Finanzdirektion des Kantons Bern mitgeteilt hat, die Unfallversicherungsanstalt sei bereit, unter Vorbehalt der Genehmigung durch ihre Oberbehörde, dem Kanton Bern ein Schuldscheindarlehen von 8 Millionen Franken zu gewähren.

Für dieses Schuldscheindarlehen sieht die Unfallversicherungsanstalt folgende Bedingungen vor:

Jahreszins $3\frac{1}{4}$ %, Zinszahlung halbjährlich;
Auszahlungskurs 99 % netto;
Laufzeit 15 Jahre.

Wenn der Grosse Rat dem auf dieser Grundlage beruhenden Schuldscheindarlehen zustimmt, so wird der entsprechende Geldbetrag seitens der Finanzdirektion zunächst auf Konto-Korrent der Kantonalbank einbezahlt werden und später die Kündigung des vorerwähnten Anleihens von 24 Millionen Franken vom Jahre 1933 vor dem 1. Juli 1945 im Umfange von 8 Millionen Franken vorgenommen werden. Aus dem aufzunehmenden Schuldscheindarlehen werden demnach 8 Millionen Franken des 24 Millionen-Anleihens von 1933 zurückbezahlt werden.

Die Finanzdirektion empfiehlt dem Regierungsrat die Aufnahme des Darlehens von 8 Millionen Franken bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt zu den erwähnten Bedingungen. Es ist gut möglich, dass die Zinsverhältnisse im Laufe der nächsten Monate eine kleinere Aufwärtsbewegung zeigen werden, so dass die Rückzahlung im erwähnten Umfang auf 1. Oktober 1945 nicht mehr in dieser günstigen Weise durchgeführt werden kann, wie dies bei dem Abschluss des Vertrages mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt der Fall sein wird. Auf jeden Fall werden die Vertragsbedingungen auch von Sachverständigen als günstig hingestellt.

Ob und in welcher Weise der Kanton von diesem Kündigungsrecht gemäss Art. 2 des Anleihensvertrages von 1933 noch weiter Gebrauch machen wird, braucht mit der Vorlage des gegenwärtigen Geschäftes noch nicht entschieden zu werden.

Der Grosse Rat ist gemäss Art. 6, Ziff. 5 und Art. 26, Ziff. 11 der Staatsverfassung zur Annahme des folgenden Beschlusses kompetent:

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Finanzdirektion dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates folgenden

Beschlusses - Entwurf:

1. Der Grosse Rat ermächtigt gestützt auf Art. 6, Ziff. 5 und Art. 26, Ziff. 11 der Staatsverfassung den Regierungsrat zum Abschluss eines Vertrages zwischen dem Staat Bern und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern zur Aufnahme eines Darlehens im Betrage von 8 Millionen Franken bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern zu $3\frac{1}{4}$ % Jahreszins, Auszahlungskurs 99 % netto und Laufzeit von 15 Jahren.
2. Dieser Geldbetrag ist zur entsprechenden Rückzahlung auf dem 4 %-igen Anleihen von 24 Millionen Franken vom September 1933 am 1. Oktober 1945 zu verwenden.

Bern, den 25. Januar 1945.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 25. Januar 1945.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
H. Mouttet.

Der Staatsschreiber i. V.:
E. Meyer.

Vortrag der Direktion des Innern

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die

Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

(Februar 1945.)

I.

Der Grosse Rat hat in der Januarsession 1945 ein Postulat Reinhard und eine, in ein Postulat umgewandelte Motion Kunz, Thun, erheblich erklärt, wonach der Regierungsrat beauftragt wird, dem Grossen Rat ein Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues zu unterbreiten. Ferner gelangte in der gleichen Session eine Motion Kunz, Wiedlisbach, zur Begründung und Behandlung, nach der die sofortige Sprechung eines neuen Kredites von mindestens einer Million Franken zur Förderung der Wohnbautätigkeit verlangt wurde.

Schon im November 1944 hatte sich die Direktion des Innern durch den Regierungsrat ermächtigen lassen, über die Zweckmässigkeit und über die Auswirkungen der weiteren Förderung der Wohnbautätigkeit im Kanton Bern Gutachten einholen zu lassen. Die Beiziehung unabhängiger Experten gestattet auch eine in jeder Beziehung objektive Beurteilung der Frage. Das Gutachten wurde den Herren Prof. Dr. König als Spezialist in volkswirtschaftlichen Belangen, Prof. Dr. Homberger als Autorität in juristischen Angelegenheiten und Dr. Freudiger als Statistiker zur Beschaffung und Verwertung des statistischen Materials übertragen. Die Experten haben die Arbeit schon aufgenommen. Ihre Aufgabe besteht darin, das Problem in tatsächlicher, volkswirtschaftlicher und juristischer Beziehung genau abzuklären.

Schon die Durchführung der notwendigen statistischen Erhebungen über den heutigen Stand des Wohnungsmarktes, die Bautätigkeit und die Wohnungssuchenden, die allein einen genauen Ueberblick über die Lage ermöglichen, erfordern erhebliche Zeit und Arbeit. Anhand der natürlichen Bevölkerungsbewegungen (Eheschliessungen und Geburten) sowie der Bevölkerungsverschiebungen

infolge von Wanderungen (Binnenwanderung, Zug vom Land in die Stadt, Landflucht, teilweise Rückwanderung) werden die Auswirkungen auf dem Wohnungsmarkt festgestellt. In diesem Zusammenhang ist auch das Problem der Beeinflussung der Wanderungsbewegung durch staatliche Wirtschafts- und Sozialpolitik zu prüfen, wie beispielsweise durch die Schaffung von Dienstbotenwohnungen, Förderung bäuerlicher und Stadtrandsiedelungen.

Weiterhin sind die kriegswirtschaftlich-konjunkturbedingten Einflüsse auf den Wohnungsmarkt zu untersuchen — Zustrom von Beamten und Angestellten mit ihren Angehörigen im Zusammenhang mit der Ausdehnung des kriegswirtschaftlichen Apparates nach den grösseren Ortschaften, Inanspruchnahme von bewohnten und bewohnbaren Räumen durch kriegswirtschaftliche Bureaux — und die voraussichtlichen Folgen der Rückbildung der Kriegswirtschaft.

Die Auswertung der statistischen Erhebungen wird die Grundlage bilden zur volkswirtschaftlichen Beurteilung der zu treffenden Massnahmen, wobei namentlich auch die Form, die Höhe und die Abgrenzung einer allfälligen staatlichen Unterstützung zu prüfen ist.

II.

Bis zur Ablieferung des Gutachtens über den Stand und die weitere Förderung der Wohnbautätigkeit wird selbst bei grösster Beschleunigung der Vorarbeiten noch geraume Zeit vergehen. Inzwischen laufen täglich neue Gesuche ein, deren Erledigung teilweise sehr dringend ist.

Trotz aller bisherigen Massnahmen besteht in vielen Gemeinden immer noch Wohnungsnot. Die Zahl der Gemeinden mit Mietamt ist erneut —

auf 189 — angestiegen. Soweit nachweisbar ein dringender, nicht kriegswirtschaftlich bedingter Wohnungsbedarf kinderreicher Familien mit bescheidenem Einkommen besteht, der mit Rücksicht auf die Baukostenverteuerung ohne Hilfe der öffentlichen Hand nicht behoben werden kann, sollte deshalb die Aktion zur Förderung des Wohnungsbaues gegenwärtig nicht unterbrochen werden, um sonst unvermeidbare soziale Spannungen zu verhindern.

Die Beschränkung des Wohnungsbaues auf den wirklich dringenden Bedarf ergibt sich auch infolge der durch die Rohstoffmarktlage bedingten äusserst zurückhaltenden Praxis des Bundes in der Zuteilung bewirtschafteter Baumaterialien.

III.

Als Ueberbrückung bis zu der nach Ablieferung des Gutachtens zu fassenden grundsätzlichen Beschlüsse und die allfällige Unterbreitung einer gesetzlichen Regelung an den Grossen Rat und das Bernervolk beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Bewilligung eines weitem kantonalen

Kredites von 1 Million Franken. Gleich wie der in der Novembersession 1944 bewilligte Kredit soll auch die neue Summe vorbehalten bleiben für die Förderung der Wohnbautätigkeit in Gemeinden, in denen trotz voller Ausschöpfung aller übrigen Möglichkeiten zur Milderung der Wohnungsnot, wie Beschränkung des Kündigungsrechtes, Belegung unbewohnter Räume, Einschränkung der Freizügigkeit, nachweisbar immer noch Familien in Notwohnungen untergebracht sind oder in denen Obdachlosigkeit unmittelbar droht.

Die Voraussetzungen für die Subventionsgewährung bleiben dieselben wie sie im Grossratsbeschluss vom 15. November 1944 vorgesehen sind. Ebenfalls darf vom neuen Kredit nicht mehr als die Hälfte auf die Städte Bern, Biel und Thun entfallen.

Bern, den 29. Januar 1945.

Der Direktor des Innern:
Gafner.

Antrag des Regierungsratesvom 13. Februar 1945.

Grossratsbeschluss

über die

**Milderung der Wohnungsnot durch Förderung
der Wohnbautätigkeit.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***I.**

Der Grosse Rat bewilligt für die Fortführung der Aktion für die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit einen weiteren Kredit von Fr. 1 000 000. —.

II.

Dieser Beitrag wird durch eine Geldaufnahme im Rahmen des Volksbeschlusses vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot, aufgebracht.

III.

Als beitragswürdig im Sinne dieser neuen Kreditsöffnung gelten in Anwendung eidgenössischer Vorschriften und Richtlinien Wohnungen, die

1. in Gemeinden erstellt werden, wo trotz voller Ausschöpfung aller übrigen Möglichkeiten zur Milderung der Wohnungsnot, wie Beschränkung des Kündigungsrechtes, Belegung unbewohnter Räume, Einschränkung der Freizügigkeit, nachweisbar immer noch Familien in Notwohnungen untergebracht sind oder wo Obdachlosigkeit unmittelbar droht;
2. einfach und bescheiden, aber hygienisch einwandfrei sind;
3. in erster Linie bestimmt sind für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen;
4. weder als reine Kapitalanlage noch zu spekulativen Zwecken erstellt werden.

IV.

Vom neuen Kredit darf nicht mehr als die Hälfte auf die Gemeinden Bern, Biel und Thun entfallen.

V.

Im übrigen finden die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Erlasse und Richtlinien Anwendung.

Bern, den 13. Februar 1945.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 15. und 16. Februar 1945.

Dekret

betreffend die

Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 94 des Gesetzes über
die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29.
Oktober 1944,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Die Behörden.

A. Organisation und Befugnisse.

§ 1. Unter der Oberaufsicht des Regierungsrates führt die Finanzdirektion die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Steuerwesen. **I. Finanzdirektion.**

§ 2. Die kantonale Steuerverwaltung leitet die Veranlagung und den Bezug der Steuern und ordnet die Registerführung (Art. 91 St.G.): Ihr sind unterstellt: **II. Kantonale Steuerverwaltung.**

die Zentralverwaltung (§ 3);
das Inspektorat (§ 4);
die Nachsteuerabteilung (§ 5);
die Steuerverwaltung in den Bezirken (§ 6);
die Abteilung für juristische Personen (§ 10);
die Abteilung für Vermögensgewinnsteuer (§ 11);
die Abteilung für das Gemeindesteuerwesen.

§ 3. Zur Zentralverwaltung gehören das Sekretariat, die Rechnungsführung, die Abteilungen für die Steuernachlassgesuche und für die rückständigen Staatssteuern. Ihre Obliegenheiten bestimmt der Steuerverwalter. **1. Zentralverwaltung.**

§ 4. Das Inspektorat besteht aus einem Chefexperten und der nötigen Anzahl von Experten (Bücherexperten, landwirtschaftliche Experten usw.). Der Steuerverwalter kann den Veranlagungsbehörden dauernd oder für bestimmte Arbeiten Experten zuteilen. **2. Inspektorat.**

Die Experten führen Bücher- und Betriebsuntersuchungen durch. Der Chefexperte sorgt für Ein-

heitlichkeit in der Untersuchung und sammelt die für die richtige Veranlagung notwendigen Erfahrungszahlen und anderen Grundlagen.

**3. Nachsteuer-
abteilung.** § 5. Die Nachsteuerabteilung behandelt die Fälle der Steuerhinterziehung nach den Art. 173 bis 187 St.G. Sie setzt die Strafsteuern nach den allgemeinen Weisungen der Finanzdirektion selbständig fest. In besonderen Fällen entscheidet die kantonale Steuerverwaltung.

**III. Veranlagungs-
behörden.** § 6. Für die Veranlagung der natürlichen Personen und Vermögen ohne bestimmten Berechtigten (Art. 10 St.G.) wird der Kanton in folgende sechs Steuerbezirke eingeteilt:

**1. für die natürlichen
Personen.**
**a) Steuer-
bezirke.**

Bezirk *Oberland*, umfassend die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Nidersimmental, Obersimmental, Saanen und Thun.

Bezirk *Bern-Stadt*, umfassend den Gemeindebezirk der Stadt Bern.

Bezirk *Mittelland*, umfassend die Amtsbezirke Bern (ohne Gemeinde Bern), Laupen, Schwarzenburg, Seftigen, Konolfingen und Fraubrunnen.

Bezirk *Emmental-Oberaargau*, umfassend die Amtsbezirke Signau, Trachselwald, Burgdorf, Wangen und Aarwangen.

Bezirk *Seeland*, umfassend die Amtsbezirke Biel, Büren, Nidau, Aarberg und Erlach.

Bezirk *Jura*, umfassend die Amtsbezirke Neuenstadt, Courtelary, Freibergen, Münster, Delsberg, Pruntrut und Laufen.

Die Veranlagung landwirtschaftlicher Betriebe des Bezirkes Bern-Stadt wird der Veranlagungsbehörde Mittelland übertragen.

**b) Mitglieder-
zahl.** § 7. Für die Veranlagung der natürlichen Personen und der Vermögen ohne bestimmten Berechtigten (Art. 10 St.G.) wird für jede Gemeinde eine besondere Behörde gebildet. Sie besteht aus dem Adjunkten des betreffenden Steuerbezirkes (oder seinem Stellvertreter) als Vorsitzendem und aus vier bis sechs Mitgliedern.

Der Regierungsrat wählt für jeden Amtsbezirk und für den Steuerbezirk Bern-Stadt sechs bis zwölf Mitglieder und drei bis sechs Ersatzmänner. Er berücksichtigt dabei die verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen. Für die Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens und Vermögens bezeichnet der Regierungsrat in der Zahl der von ihm zu wählenden Mitglieder einen landwirtschaftlichen Experten. (§ 4.)

Jede Gemeinde ernennt zwei bis sechs, die Gemeinde Bern sechs bis zwölf Mitglieder, sowie ein bis drei Ersatzmänner. Für die Veranlagung der landwirtschaftlichen Betriebe ernennt die Stadt Bern drei Mitglieder und einen Ersatzmann.

**c) Zusammen-
setzung.** § 8. Für jede Sitzung der Veranlagungsbehörde bestimmt der Vorsitzende in möglichst regelmässigem Turnus und unter Berücksichtigung der Fachkenntnisse die Zahl der einzuberufenden Mitglieder. Es sind stets gleichviel von der Gemeinde, als vom Regierungsrat gewählte Mitglieder einzuberufen.

Bei der Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens und Vermögens müssen Fachleute beigezogen werden (Art. 94, Abs. 3 St.G.). Der vom

Regierungsrat bezeichnete landwirtschaftliche Experte (§ 7, Abs. 2) nimmt als stimmberechtigtes Mitglied an den Verhandlungen der Veranlagungsbehörde teil.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und setzt Ort und Zeit der Sitzung fest.

§ 9. Unselbständig erwerbende Steuerpflichtige, deren Einkommen zur Hauptsache durch Lohnausweis belegt ist und deren Steuern auf Grund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festgesetzt werden können, werden durch den Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde eingeschätzt (Art. 94, Abs. 2 St.G.). In den andern Fällen entscheidet die Veranlagungsbehörde.

d) Besondere Veranlagung.

§ 10. Die Steuern aller juristischen Personen sowie der Kantonalbank und der Hypothekarkasse werden von der kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung für juristische Personen, veranlagt (Art. 128 und 129 St.G.).

2. für die juristischen Personen.

Die Register für juristische Personen, die den natürlichen Personen gleichgestellt sind, werden in der Gemeinde des Hauptsitzes geführt (Art. 105 St.G.). Die Veranlagung wird sinngemäss nach Art. 118 und Art. 121 St.G. durchgeführt.

§ 11. Die Vermögensgewinnsteuer (Art. 77 bis 90 St.G.) wird von der kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Vermögensgewinnsteuer, veranlagt (Art. 130 ff. St.G.).

3. für die Vermögensgewinne.

§ 12. Der Einwohnergemeinderat besorgt als ordentliche Gemeindesteuerbehörde alle Obliegenheiten, die der Gemeinde durch Gesetz, Dekret oder Verordnung im Steuerwesen überbunden sind.

IV. Gemeindesteuerbehörden.

Durch Gemeindereglement kann die Gemeinde übertragen:

die Begutachtung der Steuererklärungen an eine Gemeindesteuerkommission von mindestens fünf Mitgliedern (Art. 121, 128, Abs. 2 und Art. 131, Abs. 2 St.G.);

die übrigen Arbeiten, wie z. B. die Registerführung, den Steuerbezug usw. an andere Gemeindeorgane (Steuerbureau, Steuerregisterführer usw.).

Für die Berichtigung der amtlichen Werte nach Art. 111 und 112 St.G. bestellt die Gemeinde eine Schatzungskommission von mindestens fünf Mitgliedern. Die Gemeindesteuerkommission kann auch als Schatzungskommission bezeichnet werden. Die von der kantonalen Schatzungskommission für die Hauptrevision (Art. 109 St.G.) aufgestellten Grundsätze sind für die Gemeindegatschungskommission verbindlich.

Die Organisation und Befugnisse der Steuerbehörden der Gemeinde sind durch ein besonderes Gemeindesteuerreglement zu ordnen.

B. Wählbarkeit und Ausstand.

§ 13. Wählbar als Mitglied oder Ersatzmann der Veranlagungsbehörden ist jeder im Kanton wohnhafte stimmberechtigte Schweizerbürger, der seinen gesetzlichen Steuerpflichten nachgekommen ist.

I. Wählbarkeit.
1. Persönliche Voraussetzungen.

Die Mitglieder der Gemeindesteuerkommission sind auch als Gemeindegatschglieder oder Ersatzmänner der Veranlagungsbehörde (§ 7, Abs. 3) wählbar.

Die Wahl des Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde und seines Stellvertreters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der Beamten und Angestellten des Staates.

2. Amtsdauer. § 14. Die Wahlen gelten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Bei Ersetzung eines Mitgliedes tritt der Nachfolger in die verbleibende Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Mit Ausnahme der ständigen Steuerbeamten oder -angestellten von Staat und Gemeinden bleibt die Wählbarkeit auf zwei volle Amtsdauern beschränkt.

3. Amtseid. § 15. Sofern sie nicht schon als Beamte der Gemeinden oder des Staates beeidigt sind, haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Gemeindesteuerkommission, der Schatzungskommission der Gemeinde und der Veranlagungsbehörden vor dem Regierungsstatthalter ihres Wohnsitzes den Eid oder das Gelübde nach der Verfassung abzulegen.

II. Ausstand. § 16. Der Ausstand von Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden, sowie von Behördemitgliedern richtet sich nach den Vorschriften in Art. 93, Abs. 2 und 3 St.G.

Hat bei einer Amtshandlung jemand mitgewirkt, der von Amtes wegen oder gestützt auf das rechtzeitig gestellte Begehren eines Steuerpflichtigen zum Ausstand verpflichtet gewesen wäre, so ist die Amtshandlung nichtig.

Die Veranlagung.

A. Gemeinsame Bestimmungen.

I. Obliegenheiten der Behörden. § 17. Die Veranlagungsbehörden treffen von Amtes wegen alle für die gesetzmässige Veranlagung der Steuerpflichtigen nötigen Massnahmen.

1. Massnahmen der Veranlagungsbehörden. Sie können namentlich Einvernahmen anordnen, Belege und Ausweise einfordern, Bücheruntersuchungen und Augenscheine vornehmen und Gutachten Sachverständiger einholen (Art. 92 St.G.).

a) Einvernahmen. § 18. Ueber jede Einvernahme ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Einvernehmenden und vom Einvernommenen zu unterzeichnen ist. Verweigert der Einvernommene die Unterschrift, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

b) Bücheruntersuchungen. § 19. Die Bücheruntersuchungen sind durch die beeidigten Experten vorzunehmen.

Geschäftsbücher müssen stets untersucht werden, wenn der Steuerpflichtige dies verlangt und wenn es auf die Veranlagung Einfluss haben kann (Art. 92, Abs. 3 St.G.). Die Untersuchung ist kostenfrei; sie ist in der Regel am Geschäftssitz des Steuerpflichtigen vorzunehmen und diesem rechtzeitig anzukündigen.

Der Bericht des Experten ist dem Steuerpflichtigen bekanntzugeben; es ist ihm eine Frist von zehn Tagen zur Einreichung von Gegenbemerkungen einzuräumen. Stillschweigen gilt als Anerkennung der im Bericht enthaltenen zahlenmässigen Angaben.

Dem Chefexperten des Inspektorates ist eine Abschrift jedes Berichtes zuzustellen.

§ 20. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder Mitglieder der Veranlagungsbehörde können Augenscheine vornehmen. Es können auch Sachverständige beigezogen oder mit dem Augenschein betraut werden.

e) Augenscheine.

Ueber den Augenschein ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 21. Sind für bestimmte tatbeständliche Fragen besondere Fachkenntnisse erforderlich, kann der Vorsitzende der Veranlagungsbehörde Sachverständige ernennen. Ihr Gutachten ist schriftlich niederzulegen und dem Steuerpflichtigen zuzustellen; es ist ihnen eine Frist von zehn Tagen zur Einreichung von Gegenbemerkungen einzuräumen.

d) Gutachten Sachverständiger.

§ 22. Der Steuerpflichtige, der sich der Beweisverweigerung schuldig macht (Art. 97 St.G.), verzichtet darauf, angehört zu werden und Tatsachen und Beweismittel vorzubringen.

2. Beweisverweigerung.

Werden im Veranlagungsverfahren versäumte Pflichten nachgeholt, so sind Eingaben und verspätet vorgelegte Beweismittel noch bis zur Veranlagungsverfügung zu berücksichtigen. Die Art. 97, Abs. 2 (Kostentragung) und Art. 173 bis 182 St.G. (Widerhandlungen) bleiben vorbehalten.

§ 23. Die Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Lohnverhältnisse des Arbeitnehmers (Art. 96, Abs. 2 St.G.) sind in Form des Einzel-Lohnausweises, der Lohnkarten oder der Lohnlisten auszustellen. Für den Lohnausweis ist das amtliche Formular zu verwenden. Lohnkarten oder Lohnlisten sind den Arbeitgebern von der kantonalen Steuerverwaltung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II. Auskunftspflicht.

Die Bescheinigungen über die Lohnverhältnisse können von den Arbeitgebern alljährlich oder für die beiden Jahre der Bemessungsperiode zusammen eingereicht werden.

B. Natürliche Personen.

§ 24. Für die Anlage des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen (Art. 117, Abs. 2 St.G.) werden den Gemeinden die Formularbogen von der kantonalen Steuerverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden können das Verzeichnis auf ihre Kosten in Kartenform anlegen.

1. Verzeichnis der Steuerpflichtigen.

In das Verzeichnis sind alle natürlichen Personen aufzunehmen, bei denen eine Steuerpflicht nicht ausgeschlossen ist. Dazu gehören auch die nur teilweise Steuerpflichtigen nach Art. 8 St.G., sowie die Steuerpflichtigen nach Art. 10 und 21 St.G. (Vermögen ohne bestimmten Berechtigten, Verschollene, ausländische Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit usw.).

Der Wiedereingang der Steuererklärungen und Beilagen ist im Verzeichnis einzutragen.

Ein Doppel des Verzeichnisses ist der Veranlagungsbehörde gleichzeitig mit der Ueberweisung der Steuererklärungen zuzustellen.

2. Steuer-
erklärung.
a) Fristver-
längerung. § 25. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Veranlagungsbehörde die nach Art. 118 St.G. festgesetzte Frist für die Einreichung der Steuererklärung bis zu höchstens einem Monat verlängern.

b) Ungenü-
gende Steuer-
erklärungen. § 26. Werden Steuererklärungen oder Einlageblätter nicht oder nur mangelhaft ausgefüllt, so hat die Gemeinde nach Art. 121, Abs. 2 St.G. vorzugehen. Langt die Steuererklärung innert der Frist von 8 Tagen nicht wieder ein oder hat ein Steuerpflichtiger die Erklärung überhaupt nicht eingereicht, so vermerkt die Gemeinde dies auf dem Verzeichnis der Steuerpflichtigen und erstellt ein Ersatzblatt.

c) Personalien
und Familien-
stand. § 27. Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Personalien und Familienverhältnisse nach dem Stand auf den 1. Januar des ersten Jahres der Veranlagungsperiode anzugeben.

3. Begut-
achtung
durch die
Gemeinde. § 28. Die Begutachtung der Steuererklärungen durch die Gemeinde (Art. 121 St.G.) ist in den von der Steuerverwaltung unentgeltlich abgegebenen Veranlagungsbogen unter Angabe der betreffenden Ziffer der Steuererklärung und mit kurzer Begründung einzutragen. Offensichtliche Irrtümer der Steuerpflichtigen (Rechnungsfehler, unrichtige Abzüge und dergleichen) sind schon von der Gemeinde zu berichtigen.

Liegt nur ein Ersatzblatt (§ 26) vor, so hat die Gemeinde zahlenmässige Anträge für die Veranlagung zu stellen (Art. 121, Abs. 1 St.G.).

Den Verhandlungen der Gemeindesteuerkommission kann ein Vertreter der Steuerverwaltung, ein landwirtschaftlicher Experte (§ 4) oder der Amtschaffner mit beratender Stimme beiwohnen.

Die Verhandlungen und Anträge der Gemeindesteuerkommission sind geheim.

4. Ueber-
weisung der
Steuererklä-
rungen und
Beilagen. § 29. Die Wertschriftenverzeichnisse mit Verrechnungsantrag sind nach Ablauf der Rückgabefrist (Art. 118 St.G.) von der Gemeinde unverzüglich dem kantonalen Verrechnungssteueramt zuzustellen.

Die Steuererklärungen und übrigen Beilagen haben die Gemeinden mit ihrem Gutachten den Veranlagungsbehörden bis spätestens Ende Mai zu überweisen. Die kantonale Steuerverwaltung kann für grössere Gemeinden diese Frist angemessen verlängern.

5. Revision. § 30. Ausser den in Art. 124 St.G. erwähnten Fällen ist die Veranlagung auch zu revidieren, wenn eine Veränderung im Einkommen nach Art. 42, Abs. 4 St.G. eingetreten ist.

C. Juristische Personen.

Verzeichnis
der Steuer-
pflichtigen. § 31. Für die in Art. 128 und 129 St.G. genannten Steuerarten und für die Holdingsteuer führt die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung für juristische Personen, das Verzeichnis der Steuerpflichtigen. Sie stellt es alljährlich den Gemeinden zur Ergänzung zu.

Die §§ 24 bis 26, 28, Abs. 4 und Art. 29, Abs. 1 sind sinngemäss anwendbar.

D. Vermögensgewinne.

§ 32. Wird bei der Handänderung von Grundstücken Fahrhabe mitübertragen, die nicht die Eigenschaft von Zugehör im Sinne der Art. 644/45 Zivilgesetzbuch hat, so ist deren tatsächlicher Wert vom Erwerbspreis oder Erlös abzuziehen.

1. Fahrhabe.

§ 33. Die §§ 25, 26 und 28, Abs. 4 sind sinngemäss anwendbar.

2. Steuererklärung.

Nach Eingang der Steuererklärungen nimmt die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung für Vermögensgewinnsteuer, eine vorläufige Berechnung vor.

§ 34. Steuererklärungen, Beilagen und vorläufige Berechnung der kantonalen Steuerverwaltung werden der Gemeinde zur Begutachtung zugestellt (Art. 131 St.G.). Bei Grundstückgewinn ist die Gemeinde der gelegenen Sache, bei den übrigen Vermögensgewinnen die Wohnsitzgemeinde des Steuerpflichtigen zuständig.

3. Begutachtung durch die Gemeinde.

Das Gutachten der Gemeinde ist beim Grundstückgewinn innert 30 Tagen, in den andern Fällen innert 14 Tagen der kantonalen Steuerverwaltung mit allen Akten wieder zuzustellen.

E. Das Einspracheverfahren.

§ 35. Ist eine Einsprache des Steuerpflichtigen nicht unterschrieben oder gestempelt, so wird sie ihm zurückgesandt; wird binnen vierzehn Tagen das Versäumte nicht nachgeholt, so gilt die Einsprache als nicht erhoben.

1. Einsprache

§ 36. Im Einspracheverfahren gegen Veranlagungsverfügungen betreffend landwirtschaftliches Einkommen und Vermögen führt der landwirtschaftliche Experte der kantonalen Steuerverwaltung (§ 4) die Einvernahmen durch.

2. Bei landwirtschaftlichem Einkommen und Vermögen.

§ 37. Die Kosten für Bücheruntersuchungen, Augenscheine und Gutachten Sachverständiger (Art. 139, Abs. 1 St.G.) werden im Rahmen von Fr. 5. — bis 500. — nach dem Umfang der Untersuchungs-massnahmen und nach dem Streitwert durch die Veranlagungsbehörde bestimmt.

3. Kosten.

Der Steuerbezug.

§ 38. Die Gemeinden bezeichnen in ihrem Steuerreglement die mit dem Einzug der Staatssteuer (Art. 156 St.G.) beauftragten Organe. Die bezogenen Staatssteuern sind der Amtsschaffnerei sofort abzuliefern. Auf Steuerbeträgen, die nicht spätestens 10 Tage nach Ablauf der Bezugsfrist abgeliefert sind, wird die Vergütung nach Art. 159 St.G. nicht ausgerichtet.

1. Steuereinzug.
a) im allgemeinen.

Im übrigen ordnet der Regierungsrat das Einzugsverfahren (Art. 157 St.G.).

§ 39. Wenn ein Steuerpflichtiger im Verlauf der Veranlagungsperiode aus dem Kanton Bern wegzieht, so sind seine Staats- und Gemeindesteuern sofort fällig für die Zeit, während welcher er im Kanton Bern steuerpflichtig war.

b) bei Wegzug von Steuerpflichtigen ausser Kanton.

Ist die Veranlagung beim Wegzug bereits getroffen, so nimmt die Gemeinde die anteilmässige

Berechnung vor und bezieht die Steuern. Ist die Veranlagung noch nicht getroffen, so macht sie der Veranlagungsbehörde unverzüglich Mitteilung, damit diese eine Veranlagung nach Art. 123 St.G. vornehmen kann.

c) Vergütung an die Gemeinden. § 40. In die Vergütung an die Gemeinden nach Art. 159 St.G. werden auch die Beträge einbezogen, welche nach den Bundesvorschriften über die eidgenössische Verrechnungssteuer auf den geschuldeten Staatssteuern verrechnet werden.

2. Steuernachlass und Stundung. § 41. Die Steuernachlass- und Stundungsgesuche (Art. 160 bis 162 St.G.) für alle Steuern mit Ausnahme der Nach- und Strafsteuern werden durch die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung für Nachlassgesuche, behandelt.

Die Finanzdirektion erlässt Weisungen über das Verfahren und die Grundsätze der Behandlung.

3. Gesetzliches Grundpfandrecht. § 42. Der durch das gesetzliche Grundpfandrecht des Staates (Art. 164 St.G.) sichergestellte Teilbetrag der Vermögensteuer berechnet sich nach dem Verhältnis des amtlichen Wertes zu den gesamten Aktiven.

Gemeindesteuern.

1. Steuerbezug. § 43. Bei Wegzug eines Steuerpflichtigen aus dem Kanton gilt § 39 sinngemäss für die Gemeindesteuern.

Bei Wegzug des Steuerpflichtigen in eine andere bernische Gemeinde bezieht die Gemeinde ihre Steuer anteilmässig (Art. 205 St.G.); die Staatssteuer dagegen wird von ihr in der ordentlichen Bezugsfrist im vollen Betrag eingezogen.

2. Gesetzliches Grundpfandrecht. § 44. Der durch das gesetzliche Grundpfandrecht der Gemeinde sichergestellte Steuerbetrag berechnet sich in gleicher Weise wie für die Staatssteuer (§ 42).

3. Nach- und Strafsteuern. § 45. Wird der Nach- und Strafsteueranspruch der Gemeinde bestritten, so hat die Festsetzung des Anspruches stets durch die kantonale Steuerverwaltung zu erfolgen (Art. 200, Abs. 2 St.G.; Art. 80 Sch.K.G. und Art. 320 Z.P.O.).

4. Steuerteilung. § 46. Die Bestimmungen des Art. 203 St.G. gelten auch für Teilhaber an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sowie für einfache Gesellschaften und Erbschaften mit einem Geschäftsbetrieb.

a) Geschäftsbetriebe. b) Unterabteilungen. § 47. Massgebend für die Steuerpflicht in den Unterabteilungen sind die Grenzen, welche in den Gemeindereglementen nach Art. 70 des Gemeindegesetzes angegeben sind.

c) Bestreitung des Anspruches. § 48. Bestreitet eine Gemeinde den angemeldeten Anspruch auf einen Steueranteil einer andern Gemeinde dem Grundsatz nach, so hat sie dies der Ansprechergemeinde binnen 14 Tagen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gilt der Anspruch als unbestritten.

Wird der Anspruch bestritten, so kann die Ansprechergemeinde innerhalb 30 Tagen nach Zustellung der Ablehnung beim kantonalen Verwaltungsgericht Klage erheben (Art. 209, Abs. 2 St.G.).

§ 49. Die Gemeinde des Veranlagungsortes entwirft den Verteilungsplan innert 30 Tagen seit der Anmeldung des von ihr nicht bestrittenen Anspruches einer andern Gemeinde oder dem Gerichtsentscheide (Art. 209, Abs. 2) und überweist den Plan den beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen. Diese haben der Gemeinde des Veranlagungsortes ihre Stellungnahme innert 14 Tagen bekanntzugeben; Stillschweigen gilt als Zustimmung.

d) Verteilungsplan.

§ 50. Bei Teilungsstreitigkeiten wird die Steuer 14 Tage nach ihrer rechtskräftigen Feststellung durch den Verteilungsplan (Art. 210 St.G.) oder durch Entscheid (Art. 209, Abs. 2 und Art. 211 St.G.) fällig.

e) Fälligkeit.

§ 51. Die Personalsteuer hat zu bezahlen, wer zu Beginn des Steuerjahres mehrjährig ist. Sie wird zugleich mit den andern ordentlichen Gemeindesteuern fällig; sie wird auf einmal bezogen.

5. Personalsteuern.

Wechselt der Steuerpflichtige den Wohnsitz, so bezieht die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige am 1. Januar des Steuerjahres seinen Wohnsitz hatte, die Personalsteuer.

Auf den Erlass, die Stundung und die Verjährung sind die Art. 160 ff. St.G. sinngemäss anwendbar.

§ 52. Besteht an einem Grundstücke Nutznießung, so ist der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 5, Abs. 3 St.G.).

6. Liegenschaftsteuer.
a) bei Nutznießung.

§ 53. Die Liegenschaftsteuer wird zugleich mit den andern ordentlichen Gemeindesteuern fällig.

b) Veranlagung und Bezug.

Der Rekurs gegen die Veranlagung der Liegenschaftsteuer ist binnen 30 Tagen seit der Zahlungsaufforderung beim Gemeinderat einzureichen.

Auf den Erlass, die Stundung und die Verjährung sind Art. 160 ff. St. G. sinngemäss anwendbar.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 54. Banken und Sparkassen können auf dem Gewinn oder Ertrag der ersten Bemessungsperiode (1943/44) den nach bisherigem Recht für diese beiden Jahre veranlagten Kapitalsteuerbetrag, einschliesslich den entsprechenden Betrag des Steuerzuschlages und der Zuschlagsteuern, abziehen, soweit sie die für die Jahre 1945 und 1946 zu veranlagende Gewinn- und Kapitalsteuer beziehungsweise Ertrag- und Vermögensteuer übersteigt.

Abzug für Banken und Sparkassen.

Dieser Abzug ist jedoch nur in dem Umfange zulässig, als die Bank oder Sparkasse verbindlich erklärt, in den Jahren 1945 und 1946 einen ent-

sprechenden Betrag für die Herabsetzung der Aktivzinsse oder für eine zusätzliche Tilgung zugunsten der Schuldner ihrer grundpfandversicherten Forderungen zu verwenden.

Inkrafttreten § 55. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 16. Februar 1945.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 15. Februar 1945.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. P. Flückiger.

Antrag des Regierungsratesvom 24. April 1945.

Grossratsbeschluss

betreffend

**die Errichtung der Stelle eines Adjunkten
bei der Landwirtschaftsdirektion.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14 der Staatsverfassung und

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Bei der Direktion der Landwirtschaft wird die Stelle eines Adjunkten errichtet. § 2 des Dekretes betreffend die Organisation der Direktion der Landwirtschaft vom 25. November 1909 erhält eine neue Ziffer: 4. ein Adjunkt.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Juni 1945 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. April 1945.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

die Verlängerung eines Anleihe von Fr. 3 Millionen.

(April 1945.)

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 3. Juni 1940 einen Anleihevertrag des Staates Bern mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich vom Jahre 1936 um weitere 5 Jahre verlängert. An die Schuldsumme von damals 4 Millionen Franken hat der Staat Bern vertragsgemäss jährlich Fr. 250 000. — abbezahlt. Der verbleibende Betrag von 3 Millionen Franken wird am 30. Juni 1945 zur Rückzahlung fällig.

Anfangs April 1945 liess die Gläubigerin anfragen, ob der Staat Bern geneigt wäre, den Anleihevertrag für die Schuldsumme von 3 Millionen Franken auf eine weitere Reihe von Jahren zu verlängern. In der Folge traf dann ein Angebot der Gläubigerin ein, das im wesentlichen wie folgt lautet:

1. Das Kapital ist vom 30. Juni 1945 an halbjährlich jeweilen am 30. Juni und 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 1945, mit $3\frac{1}{4}$ % p. a. zu verzinsen.

2. Das Kapital ist ohne besondere Kündigung am 30. Juni 1960 zur Rückzahlung fällig.

3. Für die Erneuerung dieses Darlehens ist der Gläubigerin eine Kommission von 1 % des Darlehensbetrages = Fr. 30 000. — am 30. Juni 1945 zu entrichten.

4. Der eidgenössische Obligationenstempel sowie die Coupon- und Verrechnungssteuer fallen gemäss

den gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten der Gläubigerin.

In der Zinsbelastung des Staates tritt bei Annahme dieses Angebotes gegenüber heute eine Verbesserung um rund $\frac{3}{4}$ % ein, was jährlich rund Fr. 22 500. — ausmacht. Die Zinsbedingungen dürfen als für den Schuldner günstig bezeichnet werden. Besonderen Wert messen wir dem Umstande zu, dass die Anleihe auf 15 Jahre fest gewährt wird. Mit Einrechnung der Kommission von 1 % beläuft sich die Belastung für den Anleiheschuldner auf 3,28 %. Weitere Kosten, wie Stempel- und Druckkosten, hat der Schuldner nicht zu tragen.

Die im Vertrag vom Jahre 1940 vorgesehene Rückzahlung einer Summe von 3 Millionen Franken auf 30. Juni 1945 käme dem Staat Bern zurzeit ungelegen, da die liquiden Mittel infolge der Rückzahlung der Reskriptionenschuld bei der Schweizerischen Nationalbank ohnehin stärker beansprucht wurden und mit weitem Belastungen während der bevorstehenden Monate zu rechnen ist.

Da lediglich die Verlängerung eines schon bestehenden Anleihevertrages in Frage steht, ist der Grosse Rat zur Beschlussfassung zuständig (Art. 26, Ziffer 11, in Verbindung mit Art. 6, Ziffer 5 der Staatsverfassung).

Wir empfehlen Ihnen, vom Angebot der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt Gebrauch zu machen und unterbreiten Ihnen folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Der Grosse Rat, gestützt auf Art. 26, Ziffer 11, in Verbindung mit Art. 6, Ziffer 5 der Staatsverfassung, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der am 3. Juni 1940 mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt abgeschlossene Anleihevertrag wird für eine Schuldsumme von 3 Millionen Franken zu folgenden Bedingungen verlängert:
 - a) Das Kapital ist vom 30. Juni 1945 an halbjährlich jeweilen am 30. Juni und 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 1945, mit $3\frac{1}{4}$ % p. a. zu verzinsen.
 - b) Das Kapital ist ohne besondere Kündigung am 30. Juni 1960 zur Rückzahlung fällig.
 - c) Für die Erneuerung dieses Darlehens ist der Gläubigerin eine Kommission von 1 % des Darlehensbetrages = Fr. 30 000. — am 30. Juni 1945 zu entrichten.
 - d) Der eidgenössische Obligationenstempel sowie die Coupon- und Verrechnungssteuer fallen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten der Gläubigerin.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Abschluss des neuen Anleihevertrages beauftragt.

Bern, den 24. April 1945.

Der Finanzdirektor i. V.:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 27. April 1945.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Konversion eines Restbetrags von Fr. 16 000 000 der 4 %igen Anleihe des Staates Bern von 1933.

(Mai 1945.)

Gestützt auf den Volksbeschluss vom 27. August 1933 hat der Grosse Rat am 12. September 1933 die Aufnahme einer Anleihe von 24 Millionen Franken zu 4 % beschlossen. Die Rückzahlung dieser Anleihe findet nach dem Anleihensvertrag ohne weitere Kündigung am 1. Oktober 1951 statt. Der Staat Bern hat sich jedoch das Recht vorbehalten, die Anleihe erstmals auf 1. Oktober 1945 und alsdann auf jeden folgenden Coupontermin unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

In Fortführung der seit Jahren konsequent befolgten Politik der Ablösung relativ hoch verzinslicher Staatsanleihen durch niedriger verzinsliche ist vorgesehen, vom Kündigungsrecht auf 1. Oktober 1945 in vollem Umfang Gebrauch zu machen. Im Hinblick auf diese Kündigung hat denn auch der Grosse Rat am 31. Januar 1945 beschlossen, bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern ein Darlehen von 8 Millionen Franken aufzunehmen zur entsprechenden Rückzahlung auf der 4 %-igen Anleihe von 24 Millionen Franken aus dem Jahr 1933.

Nachdem also eine Konversion von 8 Millionen Franken schon stattgefunden hat, beantragen wir, auch den Rest von 16 Millionen Franken zu konvertieren, so dass dann der ganze Betrag der 4 %-igen Anleihe von 1933 gekündigt und durch niedriger verzinsliche Anleihen ersetzt werden kann. Wir halten dafür, dass die zurzeit noch günstige Lage am Kapitalmarkt ausgenützt werden soll.

Da schon ein Teilbetrag der Anleihe von 1933 von 8 Millionen Franken durch ein Darlehen bei einem einzigen Gläubiger, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, abgelöst wird, hielten wir dafür, es sollte für den Restbetrag von 16 Millionen Franken den bisherigen Anleihensgläubigern die Gelegenheit zur Konversion gewahrt bleiben. Durch Vermittlung der Kantonalbank von Bern konnte folgende Konversionsofferte erreicht werden:

Zinssatz 3 1/2 %,

Emissionskurs 100,40 % + 0,60 % eidgenössischer Titelstempel zu Lasten des Gläubigers,

Rückzahlung nach 25 Jahren mit Kündigungsrecht des Staates nach 18 Jahren.

Dazu kommen die üblichen Kommissionen und Kosten der Emission zu Lasten des Staates. Die Anleihe soll an den Börsen von Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich kotiert werden.

Diese Bedingungen sind als für den Schuldner günstig zu bezeichnen. Es wäre im heutigen Zeitpunkt nicht zu verantworten, die Gelegenheit einer Konversion unbenützt vorübergehen zu lassen, die dem Staat eine Entlastung an Zinsen von jährlich rund Fr. 80 000.— bringt und ihm dazu auf lange Jahre hinaus einen mässigen Zins sichert. Eine Anleihe mit einer Laufzeit von 25 Jahren verdient auch nach dem Urteil der Fachleute vor einer mittelfristigen den Vorzug, da sie es ermöglicht, von der gegenwärtigen Lage am Kapitalmarkt auf lange Zeit hinaus zu profitieren und ausserdem Kosten weiterer Konversionen einzusparen.

Die Rückzahlung des Anleihensbetrages von 16 Millionen Franken ohne gleichzeitige Neuaufnahme eines entsprechenden Betrages wäre verfehlt, da die liquiden Mittel des Staates infolge der Rückzahlung der Reskriptionenschuld bei der Schweizerischen Nationalbank zurzeit etwas mehr als sonst beansprucht sind.

Da über eine Anleiheaufnahme zu beschliessen ist, die bloss zur Rückzahlung einer schon bestehenden Anleihe dienen wird, ist der Grosse Rat zuständig (Art. 26, Ziff. 11 in Verbindung mit Art. 6, Ziff. 5 der Staatsverfassung).

Wir empfehlen Ihnen daher Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf.

Beschlusses-Entwurf:

1. Der Grosse Rat beschliesst gestützt auf Art. 26, Ziff. 11, in Verbindung mit Art. 6, Ziff. 5 der Staatsverfassung die Rückzahlung eines Restbetrages von 16 Millionen Franken der 4 %-igen Anleihe des Staates Bern von 1933 und die Aufnahme einer Konversionsanleihe im gleichen Betrag zu folgenden Bedingungen:

Zinssatz 3 1/2 %,

Emissionskurs 100,40 % + 0,60 % eidgenössischer Titelstempel zu Lasten des Gläubigers,

Rückzahlung nach 25 Jahren mit Kündigungsrecht des Staates nach 18 Jahren.

2. Der Regierungsrat wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 11. Mai 1945.

Der Finanzdirektor i. V.:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 11. Mai 1945.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 27. April 1945.

**Nachkredite
für das Jahr 1944.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung vom 20. Oktober 1944 bis 27. April 1945 folgende Nachkredite gewährt hat:

I. Allgemeine Verwaltung.

<i>C. 4. Archiv- und Bibliothekskosten .</i>	<u>Fr. 3 142.50</u>
Kosten der Bestandesaufnahme der Bezirksarchive. Regierungsratsbeschluss Nr. 3397 vom 20. Juli 1943.	
<i>E. 4. Druckkosten</i>	<u>Fr. 24 148.30</u>
Erhöhte Druckkosten, die zur Hauptsache durch die Steuergesetzrevision verursacht wurden. Regierungsratsbeschluss Nr. 878 vom 20. Februar 1945.	
<i>E. 5. Rathausbedienung</i>	<u>Fr. 7 666.13</u>
Erhöhte Kosten für Unterhalt des Rathauses. Regierungsratsbeschluss Nr. 878 vom 20. Februar 1945.	
<i>G. 1. a. Grossratstagblatt, Redaktion</i>	<u>Fr. 2 560.—</u>
Vermehrte Sitzungen des Grossen Rates. Regierungsratsbeschluss 878 vom 20. Februar 1945.	
<i>G. 2. a. Grossratstagblatt, Druckkosten</i>	<u>Fr. 16 731.05</u>
Vermehrte Druckkosten. Regierungsratsbeschluss Nr. 878 vom 20. Februar 1945.	
<i>H. 2. Entschädigungen der Amtsverweser</i>	<u>Fr. 6 914.45</u>
Ausserordentliche Stellvertretungen. Regierungsratsbeschluss Nr. 1339 vom 16. März 1945.	

H. 3. Besoldungen der Angestellten der Regierungsstatthalter . . . Fr. 3 809. 25

Beförderung von Angestellten und Einstellung von Aushilfen. Regierungsratsbeschluss Nr. 1339 vom 16. März 1945.

II. Gerichtsverwaltung.

A. 1. Besoldungen der Obergerichter . Fr. 2 078. 90

Wegfall von Aktivdienstabzügen bei einem Obergerichter. Regierungsratsbeschluss Nr. 1339 vom 16. März 1945.

B. 2. Besoldungen der Angestellten der Obergerichtskanzlei Fr. 3 753. 35

Bewilligung einer weiteren Kanzlistenstelle und Stellvertretungen infolge Militärdienstes. Regierungsratsbeschluss Nr. 1339 vom 16. März 1945.

B. 7. Anwaltskammer Fr. 395. 95

Vermehrte Entschädigungen an die Mitglieder der Anwaltskammer. Regierungsratsbeschluss Nr. 1339 vom 16. März 1945.

C. 2. Amtsgerichte; Entschädigungen der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten Fr. 6 723. 03

Entschädigung eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters und des ausserordentlichen Gerichtspräsidenten II in Bern, sowie Stellvertretungskosten in Delsberg. Regierungsratsbeschluss Nr. 1339 vom 16. März 1945.

C. 3. Entschädigungen der Amtsrichter und Suppleanten Fr. 3 426. 80

Erhöhung der Taggelder und vermehrte Amtsgerichtssitzungen infolge Zunahme der Geschäfte. Regierungsratsbeschluss Nr. 1339 vom 16. März 1945.

C. 4. Bureaukosten der Richterämter Fr. 518. 27

Zunahme der Heizungskosten. Regierungsratsbeschluss Nr. 1339 vom 16. März 1945.

D. 3. Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreibereien . . . Fr. 18 721. 30

Stellvertretungskosten infolge Krankheit und Militärdienstes. Regierungsratsbeschluss Nr. 1339 vom 16. März 1945.

E. 3. Bureaukosten der Staatsanwälte Fr. 1 335. 07

Vermehrte Reisekosten und Erhöhung der Bureauentschädigung an den Staatsanwalt des Kreises III. Regierungsratsbeschluss Nr. 1339 vom 16. März 1945.

F. 4. Bureaukosten der Geschworenengerichte Fr. 1 111.55

Erhöhung des Anteils an den Amthausverwaltungskosten infolge starker Zunahme der Heizungskosten Regierungsratsbeschluss Nr. 1339 vom 16. März 1945.

III a. Justiz.

A. 2. Besoldungen der Angestellten der Justizdirektion Fr. 1 277.—

Anteil an der Besoldung einer für die Justizdirektion und das Kirchenwesen bewilligten Kanzlistin. Regierungsratsbeschluss Nr. 1339 vom 16. März 1945.

B. 1. Kosten in Strafsachen Fr. 27 199.22

Ausserordentliche Kosten im Revisionsprozess Rais und im Strafprozess Steiner. Regierungsratsbeschluss Nr. 1339 vom 16. März 1945.

B. 3. Obergerichtsgebühren in Justizsachen Fr. 8 963.10

Mindereinnahme an Gebühren und starke Zunahme der nicht erhältlichen Kosten. Regierungsratsbeschluss Nr. 1339 vom 16. März 1945.

B. 4. Rechtskosten in Zivilsachen Fr. 4 070.90

Starke Erhöhung der unerhältlichen Auslagen der Gerichtskanzleien, besonders in armenrechtlichen Versicherungsprozessen. Regierungsratsbeschluss Nr. 1339 vom 16. März 1945.

C. 3. Bureaukosten des Inspektorates Fr. 577.14

Vermehrte Reisen in den Rekursgeschäften über Bodenspekulationen. Regierungsratsbeschluss Nr. 1339 vom 16. März 1945.

D. 1. Jugendamt; Besoldungen der Beamten Fr. 921.85

Beamtenwechsel in Thun und Erhöhung der Besoldung des Jugendanwaltes in Burgdorf. Regierungsratsbeschluss Nr. 1339 vom 16. März 1945.

D. 2. Besoldungen der Angestellten des Jugendamtes Fr. 303.30

Versetzung der Fürsorgerinnen in Moutier und Thun in die IV. Besoldungsklasse. Regierungsratsbeschluss Nr. 1339 vom 16. März 1945.

D. 3. Bureau- und Reisekosten des Jugendamtes Fr. 570.06

Allgemeine Zunahme der Geschäfte sowie Preissteigerung auf dem Bureau- und Heizungsmaterial. Regierungsratsbeschluss Nr. 1339 vom 16. März 1945.

D.5. Jugendamt; Mietzinse Fr. 150.—

Erhöhung der Entschädigung für Miete, Reinigung und Heizung für die Jugendanwaltschaft in Moutier. Regierungsratsbeschluss Nr. 1339 vom 16. März 1945.

III b. Polizei.

A.2. Besoldungen der Angestellten der Polizeidirektion Fr. 5 205.95

B.1. Pass- und Fremdenpolizei . . . Fr. 2 440.13

Einstellung von Aushilfskräften infolge Abwesenheit des ordentlichen Personals im Militärdienst. Regierungsratsbeschluss Nr. 2046 vom 24. April 1945.

B.3. Fremdenpolizei und Fahndungswesen, Transportkosten . . Fr. 3 672.74

Vermehrte Transporte von Flüchtlingen, Internierten und kriegswirtschaftlichen Delinquenten. Regierungsratsbeschluss Nr. 2045 vom 24. April 1945.

C.4. Polizeikorps; Bewaffung und Ausrüstung Fr. 4 036.90

Ankauf von 4 Maschinenpistolen. Regierungsratsbeschluss Nr. 5087 vom 10. November 1944.

*D.1.b. Verschiedene Gefängnis-
schaftskosten im Bezirksgefängnis
Bern* Fr. 6 462.30

Vermehrte Frequentierung der Gefängnisse durch Militärpersonen, Flüchtlinge und Internierte. Regierungsratsbeschluss Nr. 2046 vom 24. April 1945.

*D.2.b. Verschiedene Gefängnis-
schaftskosten in den Bezirken . .* Fr. 23 411.99

Gleiche Begründung wie zu Rubrik D.1.b. hievor. Preissteigerungen auf Heiz- und Reinigungsmaterialien, Medikamenten, Coiffeur- und Kaminfegerentschädigungen. Regierungsratsbeschluss Nr. 2046 vom 24. April 1945.

G.2. Polizeikosten Fr. 3 832.78

Vermehrte Inanspruchnahme der Polizeiorgane in kriegswirtschaftlichen Massnahmen. Regierungsratsbeschluss Nr. 2046 vom 24. April 1945.

*H.2. Entschädigungen der Zivil-
standsbeamten* Fr. 2 697.70

Entsprechend der Zunahme der Wohnbevölkerung. Regierungsratsbeschluss Nr. 2046 vom 24. April 1945.

<i>J. 6. Strassenverkehrsamt; Mietzinse</i>	<u>Fr. 570.40</u>
Ausgehender Mietzinsanteil eines Untermieters. Regierungsratsbeschluss Nr. 2046 vom 24. April 1945.	
<i>J. 7. Strassensignalisation</i>	<u>Fr. 219.80</u>
Ausrichtung eines Beitrages für die Jahre 1943 und 1944 im Rechnungsjahr 1944. Regierungsratsbeschluss Nr. 2046 vom 24. April 1945.	
<i>L. 3. Expertenbureau; Bureaukosten</i>	<u>Fr. 2 106.63</u>
Zu knappe Bemessung des Kredites. Regierungsratsbeschluss Nr. 2046 vom 24. April 1945.	
<i>L. 4. Expertenbureau; Reisekosten, Autoentschädigungen, Unfallversicherung</i>	<u>Fr. 1 522.35</u>
Vermehrte Prüfungen ausserhalb Bern. Regierungsratsbeschluss Nr. 2046 vom 24. April 1945.	
<i>XXI. B. 1. Bussen und Konfiskationen; Bezugskosten</i>	<u>Fr. 2 649.28</u>
Erhöhte Bezugskosten entsprechend dem Mehrertrag der gesprochenen Bussen (XXI. A. 1.). Regierungsratsbeschluss Nr. 2046 vom 24. April 1945.	

IV. Militär.

<i>D. 2. Kasernenverwaltung; Besoldungen der Angestellten</i>	<u>Fr. 441.25</u>
Erhöhung der Besoldung eines Angestellten infolge Verheiratung. Regierungsratsbeschluss Nr. 1346 vom 16. März 1945.	
<i>D. 3. Kasernenverwaltung; Betriebskosten</i>	<u>Fr. 2 100.21</u>
Anhaltend starke Belegung der Kaserne Bern mit Truppen und daher vermehrte Auslagen für Arbeitslöhne und Material. Regierungsratsbeschluss Nr. 1346 vom 16. März 1945.	
<i>E. 2. a. Kreisverwaltung; Besoldungen der Angestellten</i>	<u>Fr. 10 401.55</u>
Definitive Anstellung von bisher aus Kredit IV. E. 2. b. bezahltem Aushilfspersonal. Regierungsratsbeschluss Nr. 1346 vom 16. März 1945.	
<i>E. 2. d. Kreisverwaltung; verschiedene Kosten</i>	<u>Fr. 980.08</u>
Preissteigerung auf Heizmaterialien. Regierungsratsbeschluss Nr. 1346 vom 16. März 1945.	
<i>E. 4. Kreisverwaltung; Rekrutenausbildung</i>	<u>Fr. 3 570.12</u>
Vermehrung des Aushebungspersonals und Erhöhung der Taggelder der Sekretäre und Plantons. Regierungsratsbeschluss Nr. 1346 vom 16. März 1945.	

*J. 3. a. Besoldungen der kantonalen
Luftschutzstelle* Fr. 368.95

Beförderung eines Aushilfsange-
stellten in die IV. Besoldungsklasse.
Regierungsratsbeschluss Nr. 1346
vom 16. März 1945.

*XXXI. B. 3. Militärsteuer; Taxations-
kosten* Fr. 430.55

Vermehrte Reisespesen und Er-
höhung der Taggelder der Taxations-
beamten. Regierungsratsbeschluss
Nr. 1346 vom 16. März 1945.

*XXXI. B. 4. Militärsteuer; Bezugs-,
Druck- und Rechtskosten* Fr. 484.70

Vermehrte Auszahlung von Be-
zugsprovisionen an die Sektions-
chefs entsprechend den Mehrein-
nahmen an Militärsteuern. Regie-
rungsratsbeschluss Nr. 1346 vom
16. März 1945.

V. Kirchenwesen.

A. 1. Bureaukosten Fr. 365.33

Vermehrte Druckkosten und an-
dere mit der Vorbereitung des neuen
Kirchengesetzes im Zusammenhang
stehenden ausserordentlichen Aus-
gaben. Regierungsratsbeschluss Nr.
2043 vom 24. April 1945.

*B. 3. Protestantische Kirche; Woh-
nungsentschädigungen* Fr. 1 632.90

Erhöhung der Wohnungsentschä-
digungen für die Bezirkshelfer von
Spiez und Saanen; Regierungsrats-
beschluss Nr. 1775 vom 14. April
1944 und Nr. 2627 vom 2. Juni
1944. II. Pfarrstelle von Meiringen;
Regierungsratsbeschluss Nr. 3332
vom 14. Juli 1944.

*B. 9. Protestantische Kirche; Theo-
logische Prüfungskommission* Fr. 508.35

Vermehrte Sitzungstage infolge
Erhöhung der Zahl der Prüfungs-
kandidaten. Regierungsratsbeschluss
Nr. 2043 vom 24. April 1945.

*C. 1. Römischkatholische Kirche;
Besoldungen der Geistlichen* Fr. 6 038.15

Nachzahlung an 8 römischkatho-
liche Kirchgemeinden als Beitrag
an die Besoldungen der Geistlichen.
Regierungsratsbeschluss Nr. 1774
vom 14. April 1944.

*C. 5. Römischkatholische Kirche;
Leibgedinge* Fr. 297.60

Bewilligung eines neuen Leibge-
dinges. Regierungsratsbeschluss Nr.
2978 vom 23. Juni 1944.

VI. Erziehungswesen.

*A. 2. Verwaltungskosten der Direk-
tion; Besoldungen der Angestell-
ten* Fr. 2 575.90

Vorübergehende Einstellung eines
weitem Aushilfsangestellten. Regie-

rungsratsbeschluss Nr. 2044 vom 24. April 1945.

A. 5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten Fr. 763. 15

Erhöhung der Taggelder der Prüfungsexperten, sowie Preissteigerungen auf Drucksachen. Regierungsratsbeschluss Nr. 2044 vom 24. April 1945.

B. 4. Hochschule; Besoldungen des technischen Hilfspersonals . . . Fr. 6 659. 35

Neue Stellen eines Hilfsarbeiters an der medizinischen Klinik und einer Sekretärin am chemischen Institut, sowie Stellvertretungen infolge Militärdienstes. Regierungsratsbeschluss Nr. 2044 vom 24. April 1945.

B. 8. Hochschule; Institute und Kliniken Fr. 17 923. 97

Neuinstallationen und Anschaffung verschiedener Apparate und Unterrichtsmittel für das pharmakologische Institut gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4687 vom 17. Oktober 1944, sowie Ankauf der Fachbibliothek von Prof. Dr. E. Bürgi gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5104 vom 10. November 1944.

B. 9. Botanischer Garten Fr. 13 545. 48

Mehrkosten für Heizmaterial, Errichtung der Stelle einer Laborantin und Gehilfin, vorübergehende Einstellung von Aushilfspersonal und Anschaffung eines Projektionsapparates. Regierungsratsbeschluss Nr. 2044 vom 24. April 1945.

B. 11. Poliklinik Fr. 17 074. 08

Starke Zunahme der Frequenz verbunden mit vermehrten Materialkosten. Neue Stelle einer Laborantin und Gehilfin. Regierungsratsbeschluss Nr. 2044 vom 24. April 1945.

B. 12. Zahnärztliches Institut . . . Fr. 9 406. 65

Mehrkosten für Stellvertretungen und Reinigungsarbeiten, sowie Mindereinnahmen. Regierungsratsbeschluss Nr. 2044 vom 24. April 1945.

C. 4. b. Inspektion der Sekundarschulen; Bureaukosten Fr. 371. 59

Vermehrte Auslagen für Drucksachen und Telephon. Regierungsratsbeschluss Nr. 2044 vom 24. April 1945.

C. 9. Mittelschulen; Beitrag an die Versicherungskasse Fr. 1 328. —

Zu knappe Bemessung des Kredites. Regierungsratsbeschluss Nr. 2044 vom 24. April 1945.

<i>D. 10. Primarschulen; Abteilungsweiser Unterricht</i>	<u>Fr. 121. —</u>
Vermehrte Ueberstunden. Regierungsratsbeschluss Nr. 2044 vom 24. April 1945.	
<i>D. 14. Stellvertretung kranker Primarlehrkräfte</i>	<u>Fr. 13 931. 20</u>
Die Stellvertretungen waren zahlreicher und zum Teil von längerer Dauer als vorausgesehen werden konnte. Regierungsratsbeschluss Nr. 2044 vom 24. April 1945.	
<i>D. 15. Primarschulen; Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen . . .</i>	<u>Fr. 1 707. 50</u>
Gleiche Begründung wie zu Rubrik D. 14 hievor.	
<i>D. 21. Staatsbeitrag an Kindergärten</i>	<u>Fr. 26 445. —</u>
Summa der gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5600 vom 15. Dezember 1944 ausgerichteten Beiträge an Kindergärten.	
<i>E. 3. Lehrerinnenseminar Thun . . .</i>	<u>Fr. 2 461. 29</u>
Mehrkosten für Stellvertretungen. Regierungsratsbeschluss Nr. 2044 vom 24. April 1945.	
<i>E. 4. Lehrerinnenseminar Delsberg .</i>	<u>Fr. 7 201. 07</u>
Mehrausgabe für Nahrung und Instandstellung eines Lehrerinnenzimmers. Regierungsratsbeschluss Nr. 2044 vom 24. April 1945.	
<i>E. 5. c. Verschiedene Ausgaben; Beitrag an die Lehrerversicherungskasse (Versicherung der Seminarlehrer)</i>	<u>Fr. 210. 50</u>
Zu knappe Bemessung des Kredites. Regierungsratsbeschluss Nr. 2044 vom 24. April 1945.	
<i>F. 1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee</i>	<u>Fr. 1 244. 35</u>
Mehrkosten für Heizmaterial. Regierungsratsbeschluss Nr. 2044 vom 24. April 1945.	

VII. Gemeindewesen.

<i>A. 4. Mietzinse</i>	<u>Fr. 349. 45</u>
Erhöhte Heizungskosten. Regierungsratsbeschluss Nr. 741 vom 13. Februar 1945.	

VIII. Armenwesen.

<i>F. 4. Erziehungsheim Kehrsatz . .</i>	<u>Fr. 2 077. 06</u>
Vermehrte Arztkosten und Erstellung eines neuen Hühnerhofes. Regierungsratsbeschluss Nr. 1848 vom 13. April 1945.	
<i>L. 1. Kriegsfürsorge, Verwaltungskosten</i>	<u>Fr. 21 422. 22</u>
Einstellung von 5 weitem Angestellten und Anschaffung von Bureau-material. Regierungsratsbeschluss Nr. 1848 vom 13. April 1945.	

IX a. Volkswirtschaft.

<i>A. 1. Besoldungen der Sekretäre der Direktion des Innern</i>	Fr. 285.95
Zulage infolge Verheiratung des 2. Sekretärs. Regierungsratsbeschluss Nr. 1275 vom 13. März 1945.	
<i>B. 1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen</i>	Fr. 1 591.95
Kosten für die Durchführung eines Wiederholungskurses für Skilehrer. Regierungsratsbeschluss Nr. 1275 vom 13. März 1945.	
<i>C. 1. Handels- und Gewerbekammer; Besoldungen der Beamten</i>	Fr. 232.75
Besoldungszulage an den Vorsteher. Regierungsratsbeschluss Nr. 5390 vom 7. Dezember 1943.	
<i>C. 2. Handels- und Gewerbekammer; Besoldungen der Angestellten</i>	Fr. 2 072.45
Einstellung von Hilfspersonal. Regierungsratsbeschluss Nr. 1275 vom 13. März 1945.	
<i>D. 1. a. Lehrlingsamt; Besoldungen der Beamten</i>	Fr. 600.40
Besoldungszulage an den Vorsteher. Regierungsratsbeschluss Nr. 4989 vom 3. November 1944.	
<i>D. 1. b. Lehrlingsamt; Besoldungen der Angestellten</i>	Fr. 4 152.70
Einstellung von Personal. Regierungsratsbeschluss Nr. 1686 vom 12. April 1944 und Nr. 2333 vom 16. Mai 1944.	
<i>D. 1. c. Lehrlingsamt; Bureaukosten</i>	Fr. 1 619.11
Anschaffung von Bureau mobiliar und Schreibmaschinen infolge Einstellung von Personal. Regierungsratsbeschluss Nr. 1275 vom 13. März 1945.	
<i>D. 1. e. 3. Beitrag an die Kosten der Lehrabschlussprüfungen</i>	Fr. 5 000.—
Mehrausgaben infolge Mehreinnahmen der Gebühren unter D. 1. e. 1. Regierungsratsbeschluss Nr. 1275 vom 13. März 1945.	
<i>E. Gewerbemuseum</i>	Fr. 298.52
Kürzung des Bundesbeitrages für die Schnitzerschule Brienz. Regierungsratsbeschluss Nr. 1275 vom 13. März 1945.	
<i>J. 2. b. Lebensmittelpolizei; Reisevergütungen</i>	Fr. 2 139.19
Vermehrte Inspektionen, denen entsprechend erhöhte Einnahmen für Analysekosten gegenüberstehen. Regierungsratsbeschluss Nr. 1275 vom 13. März 1945.	
<i>K. 3. Mass und Gewicht; Inspektionskosten der Eichmeister</i>	Fr. 6 071.70
Erhöhung der Taggelder und Ausrichtung einer jährlichen Entschädi-	

gung von Fr. 300.—. Verordnung vom 29. Oktober 1943.

XXVIII.A.2. *Gastwirtschaftsbetriebe; Zweckvermögen* Fr. 5 510.75

XXVIII.A.3. *Gastwirtschaftsbetriebe; Anteil der Gemeinden* Fr. 6 626.75

XXVIII.B.3. *Klein- und Mittelhandelsstellen; Anteil der Gemeinden* Fr. 4 375.50

Mehrausgaben entsprechend den Mehreinnahmen nach Gesetz. Regierungsratsbeschluss Nr. 1275 vom 13. März 1945.

IX b. Gesundheitswesen.

A.5. *Verwaltungskosten der Direktion; Mietzinse* Fr. 349.45

Erhöhte Heizungskosten. Regierungsratsbeschluss Nr. 663 vom 9. Februar 1945.

B.5. *Beiträge an das Inselehospital* . . . Fr. 4 060.30

Vermehrung der Pflegetage der nichtklinischen Abteilungen des Inseleospitals. Regierungsratsbeschluss Nr. 663 vom 9. Februar 1945.

Xa. Bauwesen.

A.1.a. *Zentralverwaltung, Besoldungen der Beamten* Fr. 3 736.75

Anstellung eines II. Sekretärs. Regierungsratsbeschluss Nr. 2609 vom 2. Juni 1944.

A.1.b. *Zentralverwaltung; Besoldungen der Angestellten* Fr. 171.55

Versetzung eines Technikers in eine höhere Besoldungsklasse. Regierungsratsbeschluss Nr. 1979 vom 20. April 1945.

A.2.a. *Hochbauamt; Besoldungen des Personals* Fr. 6 034.55

Einstellung eines Technikers auf dem Zementrationierungsamt. Regierungsratsbeschluss Nr. 1979 vom 20. April 1945.

A.2.b. *Hochbauamt; Bureau- und Reisekosten* Fr. 136.50

Bureauaterial für das Zementrationierungsbureau. Regierungsratsbeschluss Nr. 1979 vom 20. April 1945.

E.4. *Unterhalt der Strassen; Brandversicherungskosten* Fr. 698.24

Zunahme der versicherten Wegmeisterschutzhütten und Werkmagazine. Regierungsratsbeschluss Nr. 1979 vom 20. April 1945.

H.6. *Wasserrechtswesen; Einlage in den Naturschadenfonds* Fr. 631.10

Mehreinlage entsprechend den Mehreinnahmen nach Gesetz. Regie-

rungsratsbeschluss Nr. 1979 vom 20. April 1945.

J. 2. Vermessungswesen; Besoldungen der Angestellten Fr. 3 185.30

Definitive Anstellung eines Vermessungsgehilfen. Regierungsratsbeschluss Nr. 1979 vom 20. April 1945.

X b. Eisenbahn-, Schifffahrts- und Flugwesen.

X. b. 5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schifffahrtspolizei Fr. 992.76

Kosten des Neudruckes der Schifffahrtsreglemente. Regierungsratsbeschluss Nr. 1979 vom 20. April 1945.

XI. Anleihen.

B. 2. Druckkosten, Publikationskosten Fr. 3 502.20

Erhöhte Publikationskosten für die Anleihenauslosungen und für die Kotierungsgebühren an den Schweizerbörsen. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

B. 3. Kosten der Anleihen, Amortisation Fr. 9 729.35

Amortisation des den Kredit übersteigenden Saldos auf dem Vorschusskonto. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

XII. Finanzwesen.

A. 3. Bureau- und Reisekosten der Finanzdirektion Fr. 4 908.37

Mobilier- und Maschinenanschaffungen für das Personalamt und für die Finanzdirektion. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

A. 5. Finanzdirektion; Rechtskosten Fr. 367.50

Ausserordentliche Kosten betreffend Erwerbung der Liegenschaft in der Weissenau, Unterseen. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

A. 6. Bedienung des Gebäudes Münsterplatz 12 Fr. 6 470.70

Zunahme der Telephonegebühren und erhöhte Heizungskosten. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

B. 5. Kantonsbuchhaltere, Kosten des Postcheckverkehrs Fr. 286.55

Zunahme des Postcheckverkehrs. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

C. 2. Finanzinspektorat; Besoldungen der Angestellten Fr. 2 393.05

Einstellung eines weitem Angestellten und Beförderung von 3 Angestellten in höhere Besoldungsklassen. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

<i>E. 3. Amtsschaffnereien, Bureaukosten</i>	<u>Fr. 18 099. 81</u>
Anschaffung von Bureaumaschinen und erhöhte Kosten für Heizung, Telephon, Postcheckgebühren, und Formulare. Bundesratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.	
<i>E. 4. Amtsschaffnereien; Mietzinse</i>	<u>Fr. 1 262. 50</u>
Nachzahlung auf Mietzins Amtsschaffnerei Konolfingen. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.	
<i>F. 2. Hülfskasse; Beitrag des Staates an die Sparkasse des Aushilfs-personals</i>	<u>Fr. 15 954. 55</u>
Einlage von 5 % der Besoldungen gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 17. Mai 1943.	
<i>G. 1. Mobiliarversicherung; Prämien</i>	<u>Fr. 314. 35</u>
Erhöhung der Prämien. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.	

XIII. Landwirtschaft.

<i>A. 4. b. Kantonstierarzt; Bureau- und Reisekosten</i>	<u>Fr. 607. 34</u>
Vermehrte Bureaukosten. Regierungsratsbeschluss Nr. 2045 vom 24. April 1945.	
<i>B. 3. Förderung der Pferdezucht</i> .	<u>Fr. 2 881. 30</u>
Rückgang der Bussen und Prämien für vorzeitig der Zucht entzogene Tiere. Regierungsratsbeschluss Nr. 2045 vom 24. April 1945.	
<i>B. 5. Förderung der Kleinviehzucht</i>	<u>Fr. 1 806. 35</u>
Erhöhung der Auffuhren, der ausgerichteten Prämien und der Schaukosten. Regierungsratsbeschluss Nr. 2045 vom 24. April 1945.	
<i>B. 7. Hagelversicherung</i>	<u>Fr. 28 302. —</u>
Starke Zunahme der versicherten Kulturen infolge des Mehranbaues. Regierungsratsbeschluss Nr. 2045 vom 24. April 1945.	

XIV. Forstwesen.

<i>B. 2. b. Kreisoberförster; Bureau- und Reisekosten</i>	<u>Fr. 4 001. 82</u>
Neueinrichtung des wiederbesetzten Kreisforstamtes in Langenthal und Ergänzung des Bureau mobiliars auf 3 Forstämtern. Regierungsratsbeschluss Nr. 1978 vom 20. April 1945.	
<i>B. 2. d. Kreisoberförster; Mietzinse</i> .	<u>Fr. 170. —</u>
Miete eines Bureau für das Kreisforstamt Langenthal. Regierungsratsbeschluss Nr. 1978 vom 20. April 1945.	

<i>C. 3. Kantonsbeiträge an Waldweganlagen</i>	Fr. 1 315. 20
Vermehrte Waldweganlagen. Regierungsratsbeschluss Nr. 1978 vom 20. April 1945.	

XV. Staatswaldungen.

<i>C. 5. Wirtschaftskosten; Marchungen und Vermessungen</i>	Fr. 837. 15
Ausserordentliche Vermessungskosten infolge Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuches. Regierungsratsbeschluss Nr. 1978 vom 20. April 1945.	
<i>C. 9. Wirtschaftskosten; Gebäudereparaturen</i>	Fr. 3 929. 44
Umbau eines Bannwartenhauses im VIII. Forstkreis (Niederhünigen). Regierungsratsbeschluss Nr. 1978 vom 20. April 1945.	
<i>D. 2. Gemeindesteuern</i>	Fr. 3 844. 35
Zunahme infolge Erwerbung von Wäldern. Regierungsratsbeschluss Nr. 1978 vom 20. April 1945.	

XVI. Domänen.

<i>B. 1. Kulturarbeiten und Verbesserungen</i>	Fr. 6 763. 94
Umbaukosten der Besetzung Weissenau, Unterseen. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.	
<i>B. 3. Aufsichtskosten</i>	Fr. 1 083. 26
Entschädigung an den Abwart des Schlosses Münchenwiler. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.	
<i>B. 5. Brandversicherungskosten</i>	Fr. 12 160. 20
Erhöhung und Zunahme der Prämien. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.	
<i>C. 1. Staatssteuern</i>	Fr. 3 887. 39
<i>C. 2. Gemeindesteuern</i>	Fr. 6 383. 71
Zunahme infolge von Liegenschaftsankäufen und Restanzen aus 1943. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.	
<i>C. 3. Wassermietzinse</i>	Fr. 3 378. 04
Erhöhte Abgaben und Zunahme infolge von Liegenschaftsankäufen. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.	

XVII. Domänenkasse.

<i>B. Zinse für Kaufschulden</i>	Fr. 9 237. 35
Zunahme der Kaufschulden infolge Liegenschaftsankäufen. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.	

XX. Staatskasse.

A. 7. *Zinse von Guthaben; eidgenössische Couponsteuer* Fr. 18 040. 35

Zunahme infolge des erhöhten Ertrages der Obligationen und Aktien (Rubriken XX. A. 1. a und b).
Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

XX. B. 1. c. *Zinse für Spezialfonds* Fr. 6 058. 08

Zu knappe Bemessung des Kredites. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

B. 2. *Zinse für Schulden; Skonti für Barzahlungen* Fr. 137. 36

Zunahme infolge der vermehrten Holzverkäufe. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz.

B. 2. *Fischerei; Aufsichtskosten* Fr. 13 003. 10

Erhöhte Entschädigungen an die Fischereiaufseher, Einstellung eines hauptamtlich tätigen Fischereiaufsehers und Anbringung von Aussenbordmotoren an zwei Booten. Regierungsratsbeschluss Nr. 2042 vom 24. April 1945.

XXIII. Salzhandlung.

B. 2. *Transportkosten* Fr. 2 797. 10

Entsprechend dem höheren Umsatz. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

B. 3. *Auswägerlöhne* Fr. 2 761. 85

Erhöhte Entschädigungen entsprechend dem vermehrten Verkauf. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

C. 1. *Besoldungen der Beamten* Fr. 459. 80

Besoldungszulage für den Salzfaktor von Bern. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

C. 5. *Warenumsatzsteuer* Fr. 4 779. 64

Im Voranschlag noch nicht berücksichtigt. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

XXIV. Stempel-Steuer.

B. 2. *Billettsteuer, Beiträge für Kunst und Wissenschaft* Fr. 6 561. 80

Erhöhte Beiträge für die Förderung der bildenden Kunst an das Konservatorium für Musik und für die Erhaltung von Kunstialtertümern. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

<i>C. 1. Besoldungen der Beamten und Angestellten</i>	Fr. 118.60
Beförderung von 2 Angestellten in eine höhere Besoldungsklasse. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.	

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

<i>A. 2. Anteil des Naturschadenfonds</i>	Fr. 6 101.95
Mehreinlagen in den Fonds entsprechend den Mehreinnahmen nach Gesetz. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.	

XXXII. Direkte Steuern.

<i>E. 1. c. Verschiedene Kosten . . .</i>	Fr. 10 000.79
Mehrausgaben für Drucksachen, Telephon, Heizung und Bureauaterial. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.	

<i>E. 4. Kosten der Steuergesetzrevision</i>	Fr. 26 835.38
Mehrkosten für Drucksachen, Entschädigungen an Gemeinden und Staatsfunktionäre. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.	

<i>F. 2. Besoldungen der Angestellten .</i>	Fr. 4 592.95
Einstellung von Personal. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.	

XXXIII. Verschiedenes.

<i>C. 6. Einlage in den Stipendienfonds für die Ausbildung von Krankenpflegepersonal</i>	Fr. 12 500.—
Beitrag zur Förderung der Ausbildung von Krankenpflegepersonal. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.	

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

I. Allgemeine Verwaltung.

<i>A. 1. Grosser Rat</i>	Fr. 65 038.—
Vermehrte Sitzungen. Regierungsratsbeschluss Nr. 878 vom 20. Februar 1945.	

<i>C. 1. Ratskredit</i>	Fr. 37 172.70
Vermehrte Ausgaben für Dienstaltersgeschenke, sowie Kosten des vom Regierungsrat der durch Luftangriff geschädigten Stadt Schaffhausen geschenkten Bildes aus dem Berner Kunstmuseum («Das kleine Hausmütterchen» von A. Anker). Regierungsratsbeschlüsse Nr. 3304 vom 14. Juli 1944, Nr. 278 vom 19. Januar 1945 und Nr. 878 vom 20. Februar 1945.	

III b. Polizei.

M. Schutzaufsichtsamt Fr. 33 954.60

Reorganisation des Schutzaufsichtsamtes gemäss Dekret vom 16. September 1943. Dagegen Entlastung auf Rubrik III b. A. 1. Regierungsratsbeschluss Nr. 2046 vom 24. April 1945.

VI. Erziehungswesen.

C. 8. Mittelschulen; Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer . Fr. 105 946.25

Mehrkosten infolge der vielen Stellvertretungen während des Aktivdienstes. Regierungsratsbeschluss Nr. 2044 vom 24. April 1945.

D. 19. Primarschulen; Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer . Fr. 262 120.55

Mehrkosten infolge der vielen Stellvertretungen während des Aktivdienstes. Regierungsratsbeschluss Nr. 2044 vom 24. April 1945.

VIII. Armenwesen.

C. 1. a. Armenpflege; Beiträge für dauernd Unterstützte Fr. 123 238.66

Zum grössten Teil fallen die Mehrkosten auf eine interne Verschiebung zugunsten der Rubrik C. 1. b. Die wirklichen Mehrausgaben von rund Fr. 20 000. — beruhen auf gesetzlicher Grundlage. Regierungsratsbeschluss Nr. 1848 vom 13. April 1945.

F. 1. Erziehungsheim Landorf . . . Fr. 42 664.05

Bezahlungen von Rechnungen des Vorjahres, Mehrkosten für Bekleidung und Nahrung, Anschaffung eines Elektromotors für die Kurzealp und landwirtschaftlicher Maschinen für den Betrieb in Landorf, sowie Kosten für Meliorationsarbeiten. Regierungsratsbeschluss Nr. 1848 vom 13. April 1945.

IX b. Gesundheitswesen.

B. 3. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten Fr. 70 000. —

Ausserordentliche Beiträge Regierungsratsbeschluss Nr. 1616 vom 5. April 1945.

X a. Bauwesen.

D. 1. b. Neu- und Umbauten . . . Fr. 47 112.01

Verlegung des Laboratoriums für physikalisch-chemische Biologie und Umbauten im Richteramt I Thun. Regierungsratsbeschluss Nr. 440 vom 28. Januar 1944 und Nr. 2626 vom 2. Juni 1944.

<i>E. 1. Unterhalt der Strassen; Wegmeisterbesoldungen</i>	<u>Fr. 134 129.—</u>
Stellvertretungskosten infolge Militärdienstes. Regierungsratsbeschluss Nr. 1979 vom 20. April 1945.	

XII. Finanzwesen.

<i>F. 1. Hilfskasse, Beitrag des Staates an die Invalidenkassen</i>	<u>Fr. 895 921.54</u>
Ausserordentlicher Staatsbeitrag von Fr. 900 000.—. Regierungsratsbeschluss Nr. 1616 vom 5. April 1945.	

XV. Staatswaldungen.

<i>C. 4. Wirtschaftskosten; Rüstlöhne</i>	<u>Fr. 103 913.04</u>
Erhöhte Rüstlöhne infolge vermehrter Nutzungen. Regierungsratsbeschluss Nr. 1978 vom 20. April 1945.	
<i>F. 1. Reservefonds; Einlage</i>	<u>Fr. 148 000.—</u>
Erhöhte Einlage entsprechend dem Mehrertrag. Regierungsratsbeschluss Nr. 1978 vom 20. April 1945.	

XX. Staatskasse.

<i>B. 1. a. Zinse für Spezialverwaltungen</i>	<u>Fr. 426 139.36</u>
Mehraufwand für Konto-Korrentzinse und Verzinsung des Schuldscheines der Kantonalbank von Fr. 45 309 942. 50. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.	
<i>B. 1. d. Zinse für verschiedene Depots</i>	<u>Fr. 44 837. 15</u>
Die kantonale Brandversicherungsanstalt hatte durchschnittlich ein höheres Guthaben als berechnet war. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.	

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

<i>A. 2. Anteil der Gemeinden</i>	<u>Fr. 248 756. 45</u>
Mehrausgaben entsprechend den Mehreinnahmen nach Gesetz. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.	

XXXII. Direkte Steuern.

<i>D. 2. Zuwendung an Arbeitsbeschäftigungskredit</i>	<u>Fr. 1 750 000.—</u>
Nach Gesetz vom 13. Februar 1944 und daher im Budget nicht vorgesehen. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.	
<i>D. 3. Zuwendung an Vorschusskonto betreffend Arbeitslosenversicherung</i>	<u>Fr. 176 000.—</u>
Erhöhte Abschreibung entsprechend den Mehreinnahmen. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.	

E. 1. a. Einkommenssteuer-Kommissionen; Besoldungen der Angestellten Fr. 50 040. 70

Einstellung von Personal und Beförderungen. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

E. 3. Bezugsprovisionen Fr. 122 048. 26

Erhöhter Anteil der Gemeinden entsprechend den Mehreinnahmen nach Gesetz. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

F. 3. Bureau- und Reisekosten Fr. 58 965. 61

Neueinrichtung von Bureaux und des Verrechnungssteueramtes, sowie Anschaffungen von Mobiliar und Maschinen. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

XXXIII. Verschiedenes.

B. 1. c. Einlagen von 15 % in einen Fonds für Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserungen und Milderung der Wohnungsnot Fr. 480 000. —

Erhöhte Einlage entsprechend den Mehreinnahmen gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 19. Mai 1943. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

B. 2. a. Teuerungszulagen an das Staatspersonal Fr. 776 062. 60

B. 2. b. Teuerungszulagen an die Lehrerschaft Fr. 310 633. 75

B. 2. c. Teuerungszulagen an Rentner, Staatspersonal Fr. 64 926. 20

Mehrkosten gemäss den Dekreten vom 6. November 1944. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

B. 2. e. Einlage in die Beitragsreserve des Staates Fr. 25 419. 70

B. 3. Beitrag an den zentralen Ausgleichsfonds des Bundes Fr. 4852732. 11

Beiträge pro 1944. Regierungsratsbeschluss Nr. 2094 vom 27. April 1945.

B. 4. Zuwendung an die Laupenstiftung Fr. 100 000. —

Beitrag pro 1944. Regierungsratsbeschluss Nr. 1616 vom 5. April 1945 und Nr. 2094 vom 27. April 1945.

B. 6. Amortisation auf «Konto zu tilgende Aufwendungen» Fr. 1873894. 31

Abschreibung zur restlosen Tilgung des Vorschusses. Regierungsratsbeschluss Nr. 1616 vom 5. April 1945 und Nr. 2094 vom 27. April 1945.

C.3. Verschiedenes Fr. 121 100.07

Einlage in den Fonds für Verbesserungen im Strafvollzug, als Differenz auf die Kostgelder der Strafanstalten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5240 vom 24. November 1942 und Abschreibung des Vorschusses an die Treuhandstelle für Uhrenkleinindustrielle. Regierungsratsbeschluss Nr. 1616 vom 5. April 1945 und Nr. 2094 vom 27. April 1945.

C.4. Einlage in die Beitragsreserve der Lehrerversicherungskasse . . . Fr. 300 000.—

Staatsbeitrag für die Sanierung der Lehrerversicherungskasse. Regierungsratsbeschluss Nr. 1616 vom 5. April 1945 und Nr. 2094 vom 27. April 1945.

C.5. Einlage in den Hilfsfonds für das Staatspersonal Fr. 50 000.—

Beitrag für in finanzielle Not geratene Staatsangestellte. Regierungsratsbeschluss Nr. 1616 vom 5. April 1945 und Nr. 2094 vom 27. April 1945.

C.7. Vorschusskonto Arbeitslosenversicherung Fr. 92 287.87

Zusätzliche Abschreibung pro 1944. Regierungsratsbeschluss Nr. 1616 vom 5. April 1945 und Nr. 2094 vom 27. April 1945.

Bern, den 27. April 1945.

Der Finanzdirektor i. V.:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 27. April 1945.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 27. April 1945.

Dekret

betreffend

**Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom
15. November 1933 über die Organisation der
Direktion der Finanzen und Domänen.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14 und Art. 44 der
Staatsverfassung sowie Art. 32 des Gesetzes vom
3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Dekret vom 15. November 1933 über die
Organisation der Direktion der Finanzen und Do-
mänen wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

I.

§ 6. Die Finanzverwaltung umfasst folgende Ab-
teilungen:

1. das Sekretariat;
2. die Kantonsbuchhaltere;
3. das Finanzinspektorat;
4. die Steuerverwaltung;
- 4a. das Personalamt;
5. die Hilfskasse;
6. die Salzhandlung;
7. die Stempelverwaltung;
8. das Statistische Bureau;
9. die Finanzverwaltung in den Amtsbezirken.

II.*4a. Das Personalamt.*

§ 17a. Der Geschäftskreis des Personalamtes
umfasst:

1. Ausarbeitung von allgemeinen Vorschriften über
das Dienstverhältnis und die Besoldungen.
2. Begutachtung von Anträgen über Schaffung
neuer Stellen, Beförderungen, Besoldungsfest-
setzung bei neuen Anstellungen, Gewährung von
Zulagen, Ausübung von Nebenbeschäftigungen.
3. Vorschläge über Versetzungen, Personalaustausch,
Einsparung von Personal.

4. Mitwirkung bei der Erledigung von Disziplinarangelegenheiten, bei der Prüfung von Fragen der Arbeitszeit, Ferien, der Aus- und Weiterbildung, der Organisation, der Personalversicherung.
5. Durchführung von Erhebungen in Personalangelegenheiten, Führung einer Personal- und Besoldungsstatistik.
6. Kontrolle der Besoldungsauszahlung sämtlicher Abteilungen, Anstalten und Schulen, eventuell Uebernahme der Besoldungsauszahlung einzelner Abteilungen.

Der Regierungsrat kann dem Personalamt weitere Aufgaben zuweisen.

§ 17b. Das Personalamt wird von einem Vorsteher geleitet; ihm sind nötigenfalls ein Adjunkt und die notwendigen Hilfskräfte beizugeben. Der Regierungsrat erlässt im Rahmen dieses Dekretes die notwendigen Vorschriften über die Tätigkeit des Personalamtes.

Die Grundbesoldung des Vorstehers des Personalamtes beträgt Fr. 7660.— bis 11 290.—, diejenige des Adjunkten Fr. 6480.— bis 9430.—.

III.

§ 22, Ziffer 3: den Direktionen des Regierungsrates für volkswirtschaftliche und statistische Fragen als begutachtende Instanz zu dienen.

IV.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 27. April 1945.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Eisenbahndirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

finanzielle Sanierung und Fusion der Gürbetalbahn (GTB) und der Schwarzenburgbahn (BSB) sowie die Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939.

(März 1945.)

I. Vorbemerkungen.

Gürbetalbahn und Schwarzenburgbahn haben schon im November 1939 Gesuche um eine vollgültige Privatbahnhilfe im Sinne der finanziellen Wiederaufrichtung eingereicht. Die eidgenössische Expertenkommission und in der Folge auch der Bundesrat, lehnten jedoch eine Vorzugsbehandlung gemäss Abschnitt I des Privatbahnhilfegesetzes ab, unter Verneinung einer ausreichenden militärischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser beiden Bahnunternehmungen. Im Laufe des Jahres 1944 reichten die Bahngesellschaften alsdann beim Bunde Hilfeleistungsgesuche im Sinne von Abschnitt II (Technische Erneuerungen und Verbesserungen) des Bundesgesetzes vom 6. April 1939 ein. Auf dieser eingeschränkten Gesetzesgrundlage war eine Hilfeleistungswürdigkeit der GTB und BSB ohne weiteres gegeben. Nachdem zunächst eine getrennte

Behandlung und eine blosser Mitwirkung bei Rollmaterialanschaffungen geplant war, kam der Bund schliesslich zur Ueberzeugung, dass sich doch eine etwas umfassendere Hilfe unter teilweiser Berücksichtigung früherer Kantonsleistungen rechtfertige, sofern in Verbindung mit der Hilfsaktion eine gründliche Finanzsanierung erfolge und die Fusion mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1944 verwirklicht werde. Die dergestalt bereinigten Vorschläge des Bundes datieren vom 22. November 1944; sie versprechen eine ansehnliche finanzielle Entlastung der Bahnunternehmen, gewährleiten betrieblich interessante technische Verbesserungen bei einem Kostenaufwand von Fr. 650 000. — und auferlegen dem Staate Bern sowie den Gemeinden keine Bargeldleistungen. Die geplante Lösung kann deshalb als annehmbar bezeichnet werden.

II. Die Finanzsanierung als Voraussetzung der Fusion.

A. Die statische Lage der GTB und BSB.

Dieselbe geht hervor aus den nachstehenden ergänzten *Bilanzen per 31. Dezember 1943.*

	GTB	BSB
I. Aktiven:		
1. Baukonto	10 525 216. 92	5 035 831. 71
2. Unvollendete Bauobjekte	199 135. 65	—
3. Wertbestände und Guthaben	809 911. 89	224 874. 62
4. Materialvorräte und Ersatzstücke	90 469. 27	72 954. 02
5. Passivsaldo und zu tilgende Verwendungen	4 216 351. 62	2 387 085. 55
	15 841 085. 35	7 720 745. 90
II. Passiven:		
1. Gesellschaftskapital	2 770 000. —	1 730 000. —
2. Feste Anleihen	5 889 213. 60	2 722 451. 55
3. Schwebende Schulden	2 572 279. 75	1 122 804. 35
4. Bewertungsposten (Erneuerungsfonds)	4 609 592. —	2 145 490. —
	15 841 085. 35	7 720 745. 90

Die Bilanzen zeigen, dass nicht nur das Aktienkapital, sondern auch Teile des Fremdkapitals als wertlos zu betrachten sind.

B. Die summarische Ertragsrechnung der GTB und BSB.

Diese Rechnung, als Ausdruck der dynamischen Lage, zeigt folgendes Bild:

	GTB		BSB	
	1927/38	1939/43	1927/38	1939/43
Betriebseinnahmen	1 494 522	1 768 598	573 435	689 849
Betriebsausgaben	1 121 594	1 336 433	464 572	525 377
Betriebsüberschuss	372 928	432 165	108 863	164 472
Einlagen in den Erneuerungsfonds inklusive fakultative Einlagen	150 000	150 000	75 000	75 000
Rohrertrag	222 928	282 165	33 863	89 472
Rohrertrag kapitalisiert zu 3 1/2 %	6 369 000	8 060 000	967 500	2 556 000

Die vorstehende Uebersicht zeigt, dass der Rohrertrag in der Vorkriegsperiode 1927/38 bei beiden Unternehmungen nicht ausreichte, um die festen Anleihen voll zu verzinsen und zu amortisieren. Die guten Ergebnisse der Kriegsjahre vermochten allerdings die finanzielle Tragfähigkeit beider Unternehmungen wesentlich zu heben. Die Ueberkapi-

talisierung ist indessen derart gross, dass nur eine tiefgreifende Entlastung von Schuldkapitalien die Unternehmungen auf die Dauer sanieren kann. Ueberdies drängt sich zur Erzielung weiterer Einsparungen eine Fusion der beiden Unternehmungen geradezu auf.

C. Die Verteilung des Aktienkapitals, des festen Anleihenkapitals sowie der von der Sanierung berührten schwebenden Schulden.

1. Gürbetalbahn.

	Bund	Kanton	Gemeinden	Private	Total
1. Aktienkapital (Stammkapital):					
Fr.	—	1 725 000.—	826 500.—	218 500.—	2 770 000.—
%		62	30	8	100
2. Anleihenkapital:					
a) 3 % Elektrifikations-Anleihen von 1923:					
Fr.	2 488 310.—	1 983 903.—	427 500.—	42 500.—	4 942 213.—
%	50	40	9	1	100
b) 4 1/2 % Obligationen-Anleihen von 1902:					
Fr.	—	898 000.—	—	49 000.—	947 000.—
%		95		5	100
3. Schwebende Schulden:					
a) Guthaben aus der Elektrifikations-Abrechnung 1923:					
Fr.	—	60 233.55*	—	—	60 233.55
b) Zinsen auf Obligationen-Anleihen 1902 .	—	889 020.—	—	48 510.—	937 530.—
c) Bankkredite	—	—	—	1 126 453.50 ¹	1 126 453.50
	2 488 310.—	5 556 156.55	1 254 000.—	1 484 963.50	10 783 430.05

* davon Zins Fr. 35 263.31

¹ davon Zins Fr. 526 453.50

2. Bern-Schwarzenburg-Bahn

	Bund	Kanton	Gemeinden	Private	Total
1. Aktienkapital (Stammaktien):					
Fr.	—	980 000.—	520 750.—	229 250.—	1 730 000.—
%		57	30	13	100
2. Anleihenkapital:					
a) 3% Elektrifikations-Anleihen von 1923:					
Fr.	997 442.—	733 260.—	168 750.—	115 000.—	2 014 452.—
%	50	35	9	6	100
b) 4½% Obligationen-Anleihen von 1907:					
Fr.	—	708 000.—	—	—	708 000.—
3. Schwebende Schulden:					
a) Guthaben aus der Elektrifika- tions-Abrechnung 1923:					
Fr.	—	311 341.80*	—	—	311 341.80
b) Zins auf Obligationen-Anleihen 1907 .	—	525 690.—	—	—	525 690.—
c) Forderung der Gürbetalbahn.	—	—	—	156 694.55	156 694.55
	997 442.—	3 258 291.80	689 500.—	500 944.55	5 446 178.35

*) davon Zins Fr. 182 341.80

D. Die erforderlichen Sanierungsmassnahmen.

Mit Rücksicht auf den Passivsaldo per Ende 1943 von Fr. 4 216 351.62 der GTB und Franken 2 387 085.55 der BSB ist vorweg eine Bilanzbereinigung durch eine Herabsetzung des Nominalwertes der Aktien auf Fr. 10.— erforderlich.

Die Herabsetzung des Aktienkapitals bewirkt eine Verminderung des Passivsaldo von Franken 2 714 600.— bei der GTB und Fr. 1 660 800.— bei der BSB. Der alsdann noch ungedeckte Passivsaldo wird bis auf einen Betrag von Fr. 149 279.12, der als zu tilgende Verwendungen in die sanierte Bilanz übernommen wird, durch den Verzicht auf die aufgelaufenen Schuldkapitalzinsen gelöscht.

Die zweitrangigen Obligationenanleihen, die gestützt auf die Ertragslage der beiden Unternehmungen voraussichtlich nie mehr einen Zins erwarten können, sind ganz in Prioritätsaktien umzuwandeln.

Im einzelnen resultieren folgende Massnahmen:

1. Gürbetalbahn.

a) *Aktienkapital* 5540 Aktien à Fr. 500.— = Fr. 2 770 000.—.

Herabsetzung des Nominalwertes von Fr. 500.— auf Fr. 10.—.

Sanierungsertrag Fr. 2 714 600.—.

Verbleibendes Aktienkapital Fr. 55 400.—.

b) 4½% *Obligationen Anleihen 1902, von Franken 947 000.—.*

Umwandlung in Prioritätsaktien in vollem Umfange.

Erläss der unbezahlten Zinsen auf diesem Anleihen von Fr. 937 530.—.

c) *Kanton Bern; Forderung vom Jahre 1923, einschliesslich Zinsen = Fr. 60 233.55.*

Abfindung der Kapitalforderung von Franken 24 970.24 durch Uebergabe von nominal Fr. 49 000.— Obligationen GTB 1902 (Buchwert Fr. 15 050.—) und Fr. 500.— Obligationen Elektr. Darlehen GTB.

Verzicht auf die unbezahlten Zinsen im Betrage von Fr. 35 263.31.

d) *Kantonalbank von Bern; Kreditforderung Franken 1 126 453.50.*

Umwandlung des Kapitals in Prioritätsaktien Fr. 600 000.—.

Verzicht auf unbezahlte Zinsen Fr. 526 453.50.

e) *Guthaben bei der Schwarzenburgbahn.*

Abschreibung dieser Forderung Fr. 156 694.55.

2. Bern-Schwarzenburg-Bahn.

a) *Aktienkapital* (Stammaktienkapital) 6920 Aktien à Fr. 250.— = Fr. 1 730 000.—.

Herabsetzung des Nominalwertes von Franken 250.— auf Fr. 10.—.

Sanierungsertrag Fr. 1 660 800.—.

Verbleibendes Aktienkapital Fr. 69 200.—.

- b) 4 1/2 % *Obligationen-Anleihen* 1907, von Franken 708 000. —.
Umwandlung des Kapitals in Prioritätsaktien (à nominal Fr. 500. —).
Verzicht auf unbezahlte Zinsen auf diesem Anleihen, von Fr. 525 690. —.

- c) *Kanton Bern*, Forderung von Fr. 311 341. 80.
Umwandlung in Prioritätsaktien Fr. 129 000. —.
Verzicht Fr. 182 341. 80.
d) *Gürbetalbahn*, Forderung von Fr. 156 694. 55.
Verzicht auf Rückzahlung.

3. Die Abschreibungsverluste des Staates Bern (exklusive Kantonalbank).

a. Gürbetalbahn.

	Vor Sanierung	Nach Sanierung	Verlust	Neuzuteilung an Prioritätsaktien	Gewinn an Nominalwert
Stammaktien	1 725 000. —	34 500. —	1 690 500. —	—	—
4 1/2 % <i>Obligationen-Anleihen</i> 1902	898 000. —	—	—	898 000. —	—
3 % <i>Elektrifikations-Anleihen</i>	1 983 903. —	1 733 903. —	173 000. —	77 000. —	—
<i>Elektrifikations-Abrechnung</i> 1923, Kapitalforderung	24 970. 24	*) 500. —	—	*) 49 000. —	24 529. 76
Zinsforderung auf <i>Elektrifikations-Guthaben</i> 1923	35 263. 31	—	35 263. 31	—	—
<i>Obligationen-Anleihen</i> 1902 Zinsforderung	889 020. —	—	889 020. —	—	—
	<u>5 556 156. 55</u>	<u>1 768 903. —</u>	<u>2 787 783. 31</u>	<u>1 024 000. —</u>	<u>24 529. 76</u>

*) vergl. Ziffer 1, lit. c hievor.

b. Schwarzenburgbahn.

	Vor Sanierung	Nach Sanierung	Verlust	Neuzuteilung an Prioritätsaktien
Stammaktien	980 000. —	39 200. —	940 800. —	—
4 1/2 % <i>Obligationen-Anleihen</i> 1907	708 000. —	—	—	708 000. —
3 % <i>Elektrifikations-Anleihen</i>	733 260. —	658 260. —	52 000. —	23 000. —
Guthaben aus <i>Elektrifikations-Abrechnung</i> 1923, Kapitalforderung	129 000. —	—	—	129 000. —
Zinsforderung auf <i>Elektrifikations-Guthaben</i> 1923	182 341. 80	—	182 341. 80	—
Zinsforderung auf <i>Obligationen-Anleihen</i> 1907	525 690. —	—	525 690. —	—
	<u>3 258 291. 80</u>	<u>697 460. —</u>	<u>1 700 831. 80</u>	<u>860 000. —</u>

Erträge.

4. Das Sanierungskonto.

	Fr.	Fr.
1. <i>Aktienkapital</i> :		
Gürbetalbahn, Kapitalherabsetzung	2 714 600. —	
Schwarzenburgbahn, Kapitalherabsetzung	1 660 800. —	4 375 400. —
2. <i>Feste Anleihen</i> :		
Gürbetalbahn, Verzicht auf unbezahlte Zinsen	937 530. —	
Schwarzenburgbahn, Verzicht auf unbezahlte Zinsen	525 690. —	1 463 220. —
3. <i>Uebrigere Forderungen</i> :		
<i>Gürbetalbahn</i> :		
Kanton Bern, Verzicht auf Forderung	60 233. 55	
Kantonalbank, Zinsverzicht auf Kreditforderung	526 453. 50	
<i>Schwarzenburgbahn</i> :		
Kanton Bern, Verzicht auf Forderung	182 341. 80	
Gürbetalbahn, Verzicht auf Forderung	156 694. 55	925 723. 40
4. Uebertrag auf zu tilgende Verwendungen GTB; verbleibender Verlust nach Sanierung		149 279. 12
		<u>6 913 622. 52</u>

		Kanton Fr.	Gemeinden Fr.
1. <i>Gürbetalbahn</i> :	a) Verzicht auf Elektrifikations-Kapital	250 000.—	250 000.—
	b) Zuteilung neuer Prioritätsaktien	77 000.—	77 000.—
2. <i>Schwarzenburgbahn</i> :	a) Verzicht auf Elektrifikations-Kapital	75 000.—	75 000.—
	b) Zuteilung neuer Prioritätsaktien	23 000.—	23 000.—
3. <i>Total Verzicht auf Elektrifikations-Kapital</i>		<u>650 000.—</u>	
<i>Total Zuteilung neuer Prioritätsaktien</i>		<u>200 000.—</u>	

D. Eintrittsbilanz der neuen Gesellschaft per 1. Januar 1944 unter Berücksichtigung der Privatbahnhilfe.

	Fr.	Fr.
<i>I. Aktiven:</i>		
1. Nicht einbezahltes Aktienkapital		200 000.—
2. Baukonto	15 700 681. 63	
Abzüglich Arbeitsbeschaffungsbeiträge	139 633.—	
Abzüglich Beiträge aus Privatbahnhilfe	900 000.—	
	<u>1 039 633.—</u>	14 661 048. 63
3. Unvollendete Bauobjekte		199 135. 65
4. Zu tilgende Verwendungen		149 279. 12
5. Wertbestände und Guthaben	863 041. 96	
plus Privatbahnhilfe	450 000.—	
	<u>1 313 041. 96</u>	
6. Materialvorräte und Ersatzstücke		163 423. 29
		<u>16 685 928. 65</u>
<i>II. Passiven:</i>		
1. Gesellschaftskapital: Prioritätsaktien 5 568 à Fr. 500.—	2 784 000.—	
Stammaktien 12 460 à Fr. 10.—	124 600.—	
	<u>2 908 600.—</u>	
2. 3% Elektrifikationsdarlehen		6 306 665. 15
3. Schwebende Schulden		577 140. 70
4. Bewertungsposten (Erneuerungsfonds)		6 755 082.—
5. Sanierungskonto		138 440. 80
		<u>16 685 928. 65</u>

Innerhalb der neuen Gesellschaft gliedert sich der Aktienbesitz nach Vollzug der Privatbahnhilfe gemäss nachstehender Aufstellung. Dabei ist zu beachten, dass gestützt auf Art. 692 Obligationenrecht und entsprechend ihrem Nominalwert, die

Prioritätsaktie à nominal Fr. 500.— 50 Stimmen erhält, wogegen die Stammaktie der Serie A (alte GTB) 2 Stimmen und die Stammaktie der Serie B (alte BSB) 1 Stimme.

	Bund	Kanton	Gemeinden	Private	Total
<i>A. Prioritätsaktien:</i>					
Fr.	200 000.—	1 884 000.—	100 000.—	600 000.—	2 784 000.—
Stimmen	20 000	188 400	10 000	60 000	278 400
<i>B. Stammaktien:</i>					
Fr.	—.—	73 700.—	37 360.—	13 540.—	124 600.—
Stimmen		10 820	5 389	1 791	18 000

Der Staat Bern wird demnach über 67% des Aktienkapitals und 67% der Aktienstimmen verfügen.

V. Schlussbemerkungen.

Durch die Verwirklichung der vorgeschriebenen Massnahmen wird eine vollständige Bilanzbereinigung und eine Entlastung von festen Verbindlichkeiten und schwebenden Schulden im Betrag von Fr. 5 422 943.40 erzielt. Als einzige feste Verbindlichkeit der fusionierten Unternehmung bleibt das um Fr. 650 000.— verminderte Elektrifikationsdarlehen mit veränderlichem, vom Betriebsergebnis abhängigem Zinsfuss.

Die dergestalt sanierte und mit modernem Rollmaterial ausgerüstete Bahnunternehmung, wird ihre Aufgaben noch besser erfüllen können.

Nachdem die Verwaltungsräte der beiden Unternehmungen dem Sanierungs- und Fusionsplan so-

eben zugestimmt haben, steht der sofortigen Behandlung des Geschäftes durch die staatlichen Behörden nichts mehr im Wege. Es ist damit zu rechnen, dass auch die Generalversammlungen restlos zustimmen werden.

Wir empfehlen folgenden Beschlusses-Entwurf zur Annahme:

Bern, den 15. März 1945.

Der Eisenbahndirektor:

Grimm.

Antrag des Regierungsrates

vom 16. März 1945.

Beschlusses-Entwurf.

**Sanierung und Fusion der Gürbetalbahn (GTB) und
der Schwarzenburg-Bahn (BSB) sowie Gewährung
der Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom
6. April 1939, Abschnitt II, (Technische
Erneuerungen und Verbesserungen).**

Der Grosse Rat des Kantons Bern

nach Kenntnissnahme eines Berichtes der Eisenbahndirektion, auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 21. März 1920 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen sowie das Bundesgesetz vom 6. April 1939 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen

beschliesst:

I.

Dem vom eidgenössischen Amt für Verkehr vorgelegten Plan vom 22. Dezember 1944 betreffend die Sanierung, die per 1. Januar 1944 rückwirkende Fusion der GTB und BSB sowie die Gewährung der Privatbahnhilfe auf Grund von Abschnitt II des Privatbahnhilfegesetzes, wird zugestimmt.

II.

Unter der Voraussetzung, dass dem Sanierungsplan seitens aller übrigen Beteiligten zugestimmt wird, heisst der Grosse Rat folgende den Staat Bern als Aktionär oder Gläubiger berührende Sanierungsmassnahmen gut:

1. Gürbetalbahn.

- a) Abschreibung des staatlichen Stammaktienbesitzes von Fr. 1 725 000. — um Fr. 1 690 500. — das heisst auf Fr. 34 500. —.
- b) Umwandlung des staatlichen Anteils von Fr. 898 000. — am 4 1/2 % Obligationen-Anleihen in Prioritätsaktien.
- c) Verzicht auf das staatliche Zinsguthaben von Fr. 889 020. — auf dem 4 1/2 % Obligationen-Anleihen 1902.
- d) Verzicht auf die staatliche Forderung von Fr. 24 970.24 aus der Elektrifikations-Abrech-

nung 1923, unter kompensationsweiser Entgegennahme von Fr. 500. — Anteil am Elektrifikationsdarlehen I. Rang, sowie nominal Franken 49 000. — Prioritätsaktien.

- e) Verzicht auf das Zinsguthaben von Fr. 35 263.31 des Staates Bern aus der Elektrifikations-Abrechnung 1923.

2. Bern-Schwarzenburg-Bahn.

- a) Abschreibung des staatlichen Stammaktienbesitzes von Fr. 980 000. — um Fr. 940 800. — das heisst auf Fr. 39 200. —.
- b) Umwandlung des staatlichen Anteils von Fr. 708 000. — am Obligationen-Anleihen 1907 in Prioritätsaktien.
- c) Verzicht auf das staatliche Zinsguthaben von Fr. 525 690. — auf dem 4 1/2 % Obligationen-Anleihen 1907.
- d) Verzicht auf die staatliche Forderung von Fr. 129 000. — aus der Elektrifikations-Abrechnung 1923 unter kompensationsweiser Entgegennahme von nominal Fr. 129 000. — Prioritätsaktien.
- e) Verzicht auf das Zinsguthaben von Franken 182 341.80 des Staates Bern aus der Elektrifikations-Abrechnung 1923.

III.

1. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis, dass der Bund im Sinne von Art. 15 des Bundesgesetzes vom 6. April 1939 über die Privatbahnhilfe der durch Fusion entstehenden neuen Gesellschaft einen Barbeitrag von Fr. 650 000. —, und zwar Fr. 200 000. — gegen Ausfolgung von Prioritätsaktien der neuen Gesellschaft und Fr. 450 000. — à fonds perdu ausrichten wird, zwecks Vornahme technischer Erneuerungen und Verbesserungen.
2. Die Vorschriften des Bundesgesetzes verlangen eine gleich hohe beziehungsweise gleichwertige Leistung des Kantons und der interessierten Gemeinden. Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass diese Leistung im vorliegenden Fall nicht in bar zu vollziehen ist, sondern durch einen entsprechenden Verzicht auf dem Anteil am Elektrifikationsdarlehen I. Ranges erbracht werden kann.

Demgemäss und unter der Bedingung, dass sich die interessierten Gemeinden zu genau gleichen Verzichten bereit erklären, gibt der Grosse Rat namens des Staates Bern seine Zustimmung zu folgenden Massnahmen:

- a) Abschreibung von total Fr. 325 000. — auf den zusammengelegten Fr. 2 717 163. — betragenden Anteilen des Staates Bern an den Elektrifikationsdarlehen I. Ranges der bisherigen beiden Gesellschaften.
- b) Kompensationsweise Entgegennahme von nominal Fr. 100 000. — Prioritätsaktien der neuen Gesellschaft.

IV.

Der Regierungsrat wird ermächtigt:

- a) Den Sanierungs- und Fusionsplan im Benehmen mit den Bundesinstanzen und den Gemeinden durchzuführen, die Hilfeleistungsvereinbarungen namens des Staates Bern zu unterzeichnen, die Vereinbarung über das Elektrifikationsdarlehen zu berichtigen und innerhalb der Bahngesellschaften bei den notwendigen Beschlussfassungen zustimmend mitzuwirken.
- b) Im Wertschriften- und Forderungsbestand der Staatsrechnung die Aenderungen vorzunehmen, die sich aus dem Sanierungs- und Fusionsvollzug ergeben.

Bern, den 16. März 1945.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Direktion des Armenwesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Einführung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Bern.

(März 1945.)

In der Volksabstimmung vom 11. Juli 1943 wurde — entgegen den Ablehnung empfehlenden Anträgen des Regierungsrates und des Grossen Rates — ein «Volksbegehren für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Kanton Bern» vom 27. Januar / 26. Juli 1942 angenommen, das folgende Forderungen enthält:

«1. Die Versicherung soll auf Kriegsende in Kraft treten, spätestens aber auf 1. Januar 1945. Sie tritt ausser Kraft, wenn sie durch eine ausreichende Altersversicherung auf eidgenössischer Grundlage ersetzt wird.

2. Die Finanzierung beruht auf dem Umlageverfahren und nicht auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Als Finanzquellen kommen in Frage: Die Ueberschüsse und nach dem Kriege die Erträge der Lohnausgleichskassen im Kanton Bern, die bisher für die Altersfürsorge vom Staat bereitgestellten Mittel, Sondersteuern auf hohen Einkommen und Vermögen, Besteuerung des Luxus. In bezug auf bereits bestehende Altersversicherungen soll eine Sonderregelung getroffen werden, die den Versicherten ihren Rechtsanspruch sichert.

3. Die Auszahlungen sollen eine solche Höhe erreichen, dass inskünftig keiner mehr gezwungen ist, nach einem Leben der Arbeit das Armenhaus aufzusuchen. Sie richten sich nach einer gleitenden Skala, die bestimmt wird durch den Lebenshaltungskostenindex.

4. Im Aufbau der Versicherung ist Rücksicht zu nehmen auf den grossen Anteil der Landwirtschaft an der Bevölkerung des Kantons. Ihre Ausgestaltung soll einen wesentlichen Beitrag bilden zur Lösung der landwirtschaftlichen Dienstbotenfrage.»

Der Regierungsrat beauftragte mit Beschluss No. 3384 vom 16. Juli 1943 Herrn Prof. Dr. Ernst Blumenstein in Bern, ein Gutachten über die ver-

fassungsrechtlichen Fragen abzugeben, die durch die Annahme der Initiative, insbesondere der darin enthaltenen Forderungen, aufgeworfen wurden. Das Gutachten langte am 1. September 1943 ein. Nach eingehender Prüfung beschloss der Regierungsrat am 21. April 1944:

«Im Kanton Bern soll auf Grund des sogenannten Umlageverfahrens eine allgemeine Alters-, Witwen- und Waisenversicherung eingeführt werden. Zu versichern sind Greise und Greisinnen, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben. Witwen unter 65 Jahren, sowie Waisen, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Es sollen unter anderem folgende Fragen abgeklärt werden:

I. Umfang der Versicherung.

Empfiehlte sich ein allgemeines Volksobligatorium für die gesamte Bevölkerung des Kantons oder sollen nur gewisse Klassen der Bevölkerung obligatorisch versichert werden?

Im Falle einer Klassenversicherung sind die dem Versicherungsobligatorium unterstehenden Klassen zu umschreiben. Soll den nicht obligatorisch Versicherten der Beitritt zur Versicherung auf freiwilligem Wege gestattet sein und wenn ja, zu welchen Bedingungen?

Soll die Waisenversicherung nur Vollwaisen oder auch Vater- oder Mutterwaisen umfassen?

II. Versicherungsleistungen.

a) Altersversicherung.

Empfiehlte sich von Anfang an die Ausrichtung einer gleichbleibenden Altersrente, oder ist diese während einer Uebergangsfrist oder dauernd nach der Zahl der geleisteten Beiträge oder nach andern Grundsätzen abzustufen?

Sollen die Altersrenten nur an bedürftige Greise ausgerichtet werden oder an alle, die Beiträge geleistet haben?

b) Hinterbliebenenversicherung.

Sollen den Witwen Renten oder Kapitalsummen ausbezahlt werden, und ist im Wiederverheirats-falle ein Rentenauskauf vorzusehen?

Empfiehlt sich für die obligatorisch Versicherten die Festsetzung einheitlicher Rentensätze oder sollen diese nach städtischen, halbstädtischen oder ländlichen Verhältnissen abgestuft werden?

Soll den fakultativ Versicherten dieselbe Leistung zukommen wie den obligatorisch Versicherten, oder empfiehlt sich eine Bemessung ihrer Versicherungsleistungen nach andern Prinzipien und wenn ja, nach welchen?

Sind die Schwankungen der Lebenshaltungskosten bei der Festsetzung der Versicherungsleistungen zu berücksichtigen und wenn ja, nach welchen Grundsätzen?

III. Kosten der Versicherung.

Die jährlich auszuzahlenden Rentensummen sind für eine obligatorische Versicherung aller Einwohner des Kantons und für den Fall einer Klassenversicherung zu berechnen, wenn folgende Rentensätze Gültigkeit haben:

	Fr.	Fr.	Fr.	
an alleinstehende Greise . . .	800	1000	1200	im Jahr
an Ehepaare . .	1600	2000	2400	im Jahr
an Witwen . . .	800	1000	1200	im Jahr
an Waisen . . .	300	300	300	im Jahr

Die jährlichen Versicherungsleistungen sind auch zu bestimmen für andere von den Experten vorgeschlagene Varianten. Mit welchen jährlichen Verwaltungskosten ist zu rechnen?

Welche Aufwendungen sind nötig zur Aeufnung eines Ausgleichsfonds für Schwankungen, die sich infolge Krisen, Ueberalterung, Epidemien usw. ergeben?

IV. Finanzierung.

Bei der Berechnung der Kosten, die sich für die verschiedenen Varianten ergeben, ist zu berücksichtigen, dass die Lasten der Versicherung zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden sollen. Zur Verfügung steht überdies ein kantonaler Fonds von rund Fr. 4 500 000.—. Die bestehenden eidgenössischen Lohnausgleichskassen und Verdienstersatzkassen können zur Finanzierung nicht herangezogen werden.

Welche Beiträge fallen zu Lasten der Versicherten, und nach welchen Grundsätzen sind sie auf diese zu verteilen (fester Beitragssatz oder nach dem Einkommen abgestuft)?

V. Organisation der Versicherung.

a) Soll die Versicherung durch eine zu errichtende kantonale Kasse betrieben werden, oder empfiehlt sich die Schaffung regionaler oder Gemeindekassen?

b) Könnten auch Versicherungskassen privater Arbeitgeber und von Arbeitnehmerorganisationen in Verbindung mit einer kantonalen Zentralstelle die Versicherung durchführen?

c) In welcher Weise können die bestehenden Fürsorgekassen, Gruppenversicherungen und Stiftungen

privater Unternehmungen in die zu schaffende Versicherung eingebaut werden?

Das zu beschaffende Gutachten kann weitere Fragen aufwerfen und behandeln und dem Regierungsrat Anregungen für die Verwirklichung einer kantonalen Altersversicherung unterbreiten.» (Beschluss Nr. 1897.)

Die Prüfung und Begutachtung dieser Fragen wurde mit Beschluss Nr. 1898 vom gleichen Tage einer Expertenkommission übertragen, bestehend aus den Herren:

Prof. Dr. A. Alder, Bern;
Dr. W. Grütter, Adjunkt beim eidgenössischen Finanzdepartement in Bern, und
Prof. Dr. W. Pauli, Kantonsstatistiker, Bern.

Die Expertenkommission erstattete am 6. November 1944 einen Vorbericht, von welchem dem Grossen Rat am 14. November 1944 Kenntnis gegeben wurde. Am 15. Februar 1945 langte der endgültige Bericht der Kommission ein.

I. Feststellungen und Anträge der Experten.

Dem Bericht vom 15. Februar 1945, in welchem der Vorbericht vom 6. November 1944 hineinverarbeitet wurde, sind folgende Feststellungen und Anträge der Expertenkommission zu den gestellten und weiteren Fragen zu entnehmen:

a) Umfang der Versicherung.

Die Experten gelangen zum Schlusse, dass nur ein *allgemeines Volksobligatorium* in Betracht kommt. Eine Klassenversicherung, aber auch eine freiwillige kantonale Zusatzversicherung lehnen sie ab. Die Waisenversicherung insbesondere soll die Voll- und Vaterwaisen und diejenigen Mutterwaisen umfassen, deren Vater invalid ist und keine Rente aus der kantonalen Versicherung bezieht.

b) Die Versicherungsleistungen

Die Experten sehen vor:

1. Eine *Altersrente* für Personen von über 65 Jahren, eventuell eine Ehepaarrente für Ehepaare, bei denen der Ehemann über 65 und die Ehefrau über 60 Jahre alt ist.

2. In der *Hinterlassenenversicherung*: Eine *Witwenrente* für Witwen im Alter von 50 bis 65 Jahren und eine *Abfindung in der Höhe einer Jahresrente für Witwen von weniger als 50 Jahren*; eine *Waisenrente für Waisen* bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

3. Im Allgemeinen: *Einheitliche und gleichbleibende Rentenansätze* im ganzen Kantonsgebiet. Abstufungen während einer Uebergangsfrist, nach der Zahl der geleisteten Beiträge, nach dem Wohnort, nach der Höhe oder Zahl der geleisteten Beiträge oder nach andern Gesichtspunkten lehnen die Experten ab, solche nach dem Wohnort insbesondere, um weder die Landflucht noch die Stadtflucht der Rentner zu begünstigen. Lediglich bei der Altersversicherung sehen sie eine *Wohndauer (Wartefrist von 10 Jahren im Kanton Bern vor, und beim Wegzug eines Rentners aus dem Kanton Bern eine gewisse Kürzung der Rente*. Auch soll in 3- bis 5-

jährigen Intervallen eine *Anpassung der Versicherungsleistungen an die Schwankungen der Lebenskosten und an die Erträge der Finanzierungsquellen* stattfinden. Zu diesem Zwecke ist ein *Ausgleichsfonds* zu schaffen.

c) Die Kosten der Versicherung.

Die Experten haben die Kosten für 2 Varianten von Versicherungsleistungen berechnet:

	Variante I Fr.	Variante II Fr.
Altersrente	1000	1000
Ehepaarrente	2000	1600
Witwenrente	1000	800
Waisenrente	300	240
Vollwaisenrente	—	360

Sie gelangen zu folgenden Gesamtkostenbeträgen, in Millionen Franken:

	1946	1950	1955	1960	1965
Variante I	85,2	90,8	98,0	106,5	116,4
Variante II	86,9	92,3	99,2	108,0	118,0

Bei den im Regierungsratsbeschluss Nr. 1897 vorgesehenen Rentenansätzen, nämlich:

	Variante I Fr.	Variante II Fr.	Variante III Fr.
Greise	800	1000	1200
Ehepaare	1600	2000	2400
Witwen	800	1000	1200
Waisen	300	300	300

würden die Gesamtkosten betragen, in Millionen Franken:

	1946	1950	1955	1960	1965
Variante I	69,0	73,4	79,2	86,0	94,2
Variante II	85,2	90,8	98,0	106,5	116,4
Variante III	101,5	108,1	116,8	127,0	134,3

In den Gesamtkosten sind *inbegriffen* die *Verwaltungskosten* (4 %) und die *Einlagen in den Ausgleichsfonds* (5 % der jährlichen Rentenauszahlungen). Diese Einlagen betragen nach den Berechnungen der Experten, in Millionen Franken:

bei Variante I	1946	3,9	1965	5,3
bei Variante II	1946	4,0	1965	5,4

Sie sollen gemacht werden, bis der Fonds einen Stand von 100 Millionen Franken erreicht hat, wozu mehr als 20 Jahre nötig sein dürften.

d) Die Finanzierung der Versicherung.

Die Experten halten einen jährlichen Aufwand von 85 bis 98 Millionen Franken in den nächsten 10 Jahren gemäss Variante I für *volkswirtschaftlich tragbar*, da die Finanzierungsmittel nicht wie beim Kapitaldeckungsverfahren in langfristige Anlagen gesteckt, sondern sofort in Form von Renten wieder dem Konsum zugeführt werden. In Abweichung von dem ihnen erteilten Auftrag prüfen sie nicht nur, wie die von den Versicherten aufzubringende Kostenhälfte finanziert werden kann, sondern die *Finanzierung der gesamten Kosten*, da auch die «aus öffentlichen Mitteln» aufzubringende Hälfte der Kosten nicht bereitstehenden Mitteln entnommen werden könnte, sondern grösstenteils ebenfalls aus

dem Sozialprodukt des Volkes geschöpft werden müsste. Zur Deckung der Gesamtkosten wäre vergleichsweise nötig:

Ein jährlicher Kopfbeitrag von Fr. 187. — pro Einwohner oder von Fr. 306. — pro Erwerbstätigen, oder eine Erhöhung der direkten Staatssteuer um 3,2 Einheitsansätze, oder Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Betriebsbeiträge auf der Grundlage der eidgenössischen Lohn- und Verdienstersatzordnung im 2,6-fachen Betrage der bisherigen Leistungen. Aus diesen Zahlen kommen die Experten zum Schlusse, dass ein *kombiniertes Finanzierungssystem* vorzusehen sei. Sie erwähnen folgende *Beispiele*:

Variante I:

1. Ueberweisung der bisherigen <i>Bundesbeiträge</i> für Alters- und Hinterlassenenfürsorge und ältere Arbeitslose	Fr.	5 000 000
2. <i>Abgeltungsbeitrag des Staates</i> für die zu erwartende Entlastung der Armenpflege		3 000 000
3. <i>Kopfbeiträge</i> von 454 000 Einwohnern im Alter von 20 bis 64 Jahren, zu Fr. 48. — per Jahr, unter Haftung der Gemeinden für nicht eingehende Beiträge		21 800 000
4. Beiträge der der direkten <i>Staatssteuer</i> unterstellten Rechtssubjekte im Ausmass von 2,0 Einheitsansätzen		53 000 000
5. <i>Ersatzbeiträge</i> der nach Art. 23 St.G. von der direkten Staatssteuer befreiten Rechtssubjekte (3 % der ausbezahlten Lohnsummen)		4 500 000
6. <i>Zinsertrag</i> des Ausgleichsfonds und des Betriebskapitals		1 000 000
	Total:	88 300 000

Variante II:

1. <i>Bundesbeiträge</i> (wie Variante I)	5 000 000
2. <i>Staatsbeitrag</i> (wie Variante I)	3 000 000
3. <i>Erhebung eines Zuschlages von 50 %</i> zu den Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Betriebsbeiträgen der <i>Wehrmannsausgleichskassen</i>	16 500 000
4. <i>Kopfbeiträge</i> (wie Variante I aber zu Fr. 36. —)	16 300 000
5. <i>Staatssteuererhöhung</i> um 1,7 Einheitsansätze	45 000 000
6. <i>Ersatzbeiträge</i> (wie Variante I)	3 000 000
7. <i>Zinsertrag</i> des Ausgleichsfonds und des Betriebskapitals	1 000 000
	Total: 89 800 000

Der Grosse Rat soll die Beiträge bis um $\frac{1}{8}$ erhöhen können. Die Experten geben der einfachern Variante I den Vorzug. Die in der Initiative erwähnte *Luxussteuer* lehnen sie als *Finanzierungsmittel* ab. Auch empfehlen sie, die Finanzierung nicht oder jedenfalls nicht in wesentlichem Masse auf die Erhebung von Beiträgen gemäss der *eidgenössischen Lohn- und Verdienstersatzordnung* aufzubauen. — Der bestehende *kantonale Altersversicherungsfonds* von Fr. 4 500 000. — soll den

Grundstock für den Ausgleichsfonds bilden. — Die Finanzquellen sollen ab 1. Januar 1946 fliessen, die erste Rentenzahlung aber am 1. Oktober 1946 einsetzen. Diese Verschiebung würde die Versicherungskasse mit dem nötigen Betriebskapital ausrüsten.

e) *Das Verhältnis der kantonalen Versicherung zu den bestehenden Pensionskassen.*

Die Experten empfehlen, die kantonale Versicherung *ohne Berücksichtigung* der bestehenden Pensionskassen durchzuführen und es diesen zu überlassen, sowohl ihre Renten als auch die ihren Mitgliedern auferlegten Beiträge angemessen herabzusetzen.

f) *Die Organisation der Versicherung.*

Mit Rücksicht auf die Natur und die Verschiedenartigkeit der Finanzquellen empfehlen die Experten, das Versicherungswerk als *besondern Zweig der kantonalen Zentralverwaltung*, eventuell als selbständige staatliche Anstalt mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Die Versicherung *muss mit den Steuerbezugsorganen, eventuell mit den Wehrmannsausgleichskassen eng zusammen arbeiten*, mit den letztern allerdings nur soweit der Bund den Bezug von kantonalen Versicherungsbeiträgen durch sie zustimmt. Sollte diese Zustimmung nicht erhältlich sein, so empfehlen die Experten, von der Erhebung von Beiträgen gemäss Lohn- und Verdienstersatzordnung überhaupt abzusehen, da die Gründung einer eigenen kantonalen Organisation für Veranlagung und Bezug solcher Beiträge nicht in Betracht komme. *Der Bezug der Kopfbeiträge obliegt den Wohngemeinden; zur Kontrolle käme für jeden Einwohner eine persönliche Versicherungskarte in Betracht.* — Die *Auszahlung* der Renten erfolgt *vierteljährlich zum voraus*.

g) *Schlussfolgerungen.*

Die Experten fassen ihre Vorschläge (Leistungen nach Variante II, Finanzierung nach Variante I) in Grundzügen für ein Gesetz zusammen.

II. Initiativtext und Expertenbericht.

a) *Berücksichtigte Anregungen der Initiative:*

1. Die Versicherung beruht auf dem Umlageverfahren.
2. Die bisher vom Staat für die Altersfürsorge bereitgestellten Mittel werden herangezogen.
3. Die kantonale Versicherung gilt auch für Mitglieder bereits bestehender Altersversicherungen; sie tastet ihren Rechtsanspruch gegenüber diesen Kassen nicht an.
4. Die vorgeschlagenen Leistungen sind so berechnet, dass die Bezüger, die noch über etwas eigenes Vermögen verfügen oder etwas verdienen oder von Verwandten Zuschüsse erhalten können, ohne Armenunterstützung auskommen sollten (für völlig Mittellose und Erwerbsunfähige genügen sie aber nicht!).
5. Die Leistungen werden den zeitlich ändernden Lebenskosten angepasst.
6. Rücksichtnahme auf den grossen Anteil der Landwirtschaft an der Bevölkerung des Kan-

tons Bern, indem die Finanzierung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit (Steuerkraft) der Versicherten erfolgt, die Versicherungsleistungen auf dem Lande aber nicht kleiner sind als in der Stadt.

b) *Nicht berücksichtigte Anregungen der Initiative:*

Nicht berücksichtigt wurden folgende Finanzquellen:

1. Ueberschüsse und Erträgnisse der Lohnausgleichskassen, da über sie nur der Bund verfügen kann.
2. Sondersteuern auf hohen Einkommen und Vermögen, die zur Flucht der Betroffenen aus dem Kanton Bern führen müssten.
3. Besteuerung des Luxus, weil die sogenannten Luxusartikel schon vom Bund besteuert sind und sie bei weiterer Belastung durch den Kanton Bern zum Schaden der bernischen Volkswirtschaft in andern Kantonen angekauft würden.

Ferner befasst sich der Expertenbericht nicht mit besondern Massnahmen zur Lösung der landwirtschaftlichen Dienstbotenfrage.

c) *In der Initiative nicht enthaltene Vorschläge der Experten.*

1. Der Grundsatz des allgemeinen Obligatoriums.
2. Die Einheitlichkeit der Renten für das ganze Kantonsgebiet.
3. Die Schaffung eines Ausgleichsfonds.
4. Die Heranziehung der bisher für die Altersfürsorge verwendeten Bundesbeiträge.
5. Staatsbeiträge, finanziert durch Herabsetzung der Armenausgaben (3 Millionen Franken) und durch Steuererhöhung.
6. Beiträge der Versicherten, ohne die keine Versicherung auskommt (Kopfbeiträge; eventuell Beiträge gemäss Lohn- und Verdienstersatzordnung).

III. Schlussfolgerungen.

a) *Volksbegehren in der Form der einfachen Anregung mit Wünschen und Richtlinien.*

Gemäss Art. 9, Abs. 2 der bernischen Staatsverfassung können Volksbegehren in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden. Die Frage, ob der einfachen Anregung bestimmte Wünsche oder Richtlinien beigefügt werden dürfen, ist streitig. Das Gutachten Blumenstein kommt zum Schlusse, dass man auch diese Form des Volksbegehrens «in guten Treuen» als zulässig betrachten könne; Wünsche, die sich als aus rechtlichen oder technischen Gründen unerfüllbar oder als unzweckmässig erweisen, könne der Gesetzgeber im Ausführungserlass übergehen oder vernünftig interpretieren. — Allein die Annahme einer Initiative durch das Volk bedeutet doch wohl den unbedingten Auftrag an den Gesetzgeber, ein allen Wünschen und Richtlinien des Volksbegehrens entsprechendes Gesetz zu erlassen. Denn das Volksbegehren stellt ein grundsätzliches Recht der direkten Demokratie dar (Vox populi, vox dei). Jede Abweichung von den Forderungen des Volksbegehrens setzt den Ausführungserlass nicht nur der Verwerfung durch das

Volk, sondern auch der Gefahr der Aufhebung durch das Bundesgericht aus, ohne dass der Gesetzgeber dadurch seiner Aufgabe enthoben wäre. Ein Ausführungserlass, der vom Text des Volksbegehrens abweicht oder ihm sogar widerspricht, missachtet den Volkswillen. Gerade damit der eigentliche, tiefe und ernste Sinn eines Volksbegehrens unter allen Umständen gewahrt werden kann, sollten Volksbegehren, denen im Ausführungserlass nicht in jeder Beziehung entsprochen werden könnte, nicht zulässig sein. — Im vorliegenden Falle mussten sich die Experten über mehrere wesentliche, aber unerfüllbare Forderungen des Volksbegehrens hinwegsetzen, und auch der Grosse Rat wird dies tun müssen. Das zu erlassende Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erscheint somit von vorneherein so oder so als gefährdet. Aus diesen Gründen ist die von Blumenstein ebenfalls angedeutete andere Auslegung von Art. 9, Abs. 2 der Staatsverfassung vorzuziehen: Das Volksbegehren in der Form der einfachen Anregung darf keine ins einzelne gehenden Vorschriften für den Ausführungserlass enthalten, sondern hat dem Gesetzgeber hierin volle Freiheit zu lassen. Wollen die Initianten dem Gesetzgeber diese Freiheit nicht lassen, so haben sie sich der Form des ausgearbeiteten Entwurfes zu bedienen. Dem Grossen Rat ist zu empfehlen, sich diese Auslegung in Zukunft zu eigen zu machen.

b) Würdigung der Vorschläge der Experten.

Die Vorschläge der Experten entsprechen soweit möglich den Grundsätzen, die im Volksbegehren genannt sind, und den Tendenzen die es verfolgt.

Sie können als Grundlagen für die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes gutgeheissen werden. Die Vorschläge sind freilich zum Teil etwas kurz begründet; ferner haben die Experten die Grundlagen ihrer Berechnungen nur summarisch angegeben. Wenn dies auch der Uebersichtlichkeit des Berichtes zum Vorteil gereicht, so wird doch voraussichtlich für die Ausarbeitung eines Gesetzes die nähere Begründung mehrere Vorschläge und der verschiedenen Berechnungen notwendig sein. Wir haben deshalb die Experten ersucht, sich dem Regierungsrat und dem Grossen Rat für weitere Auskünfte zur Verfügung zu halten.

c) Das weitere Vorgehen.

Der Expertenbericht zeigt, dass mehrere wesentlich von einander abweichende Lösungen möglich sind. Es empfiehlt sich daher, zunächst durch den Grossen Rat den Weg bezeichnen zu lassen, der für die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beschritten werden soll. Der Grosse Rat soll darüber einen Beschluss fassen, nach welchen Grundsätzen und Gesichtspunkten der Entwurf auszuarbeiten ist (z. B. Umfang der Versicherung, insbesondere die Frage des Obligatoriums, Arten und Höhe der Renten, Finanzierung usw.). Eine zu ernennende grossrätliche Kommission könnte dem Grossen Rat hierüber Bericht erstatten und einen Entwurf zu einem Grossratsbeschluss vorlegen. Anhand dieses Beschlusses würde der Regierungsrat alsdann einen Gesetzesentwurf ausarbeiten. Wir unterbreiten Ihnen folgenden Beschlusses-Entwurf.

Beschlusses - Entwurf:

Volksbegehren für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Kanton Bern.

1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht, den die Expertenkommission über die ihr vorgelegten Fragen gemäss Beschlüssen Nr. 1897 und 1898 vom 21. April 1944 am 15. Februar 1945 erstattet hat.
2. Der Bericht wird mit Vortrag der Armen-
direktion dem Grossen Rat überwiesen und
diesem beantragt,
 - a) eine Kommission zu ernennen, die das wei-
tere Verfahren zu beraten und die Grund-
sätze der Versicherung vorzuschlagen hat
und
 - b) diese Grundsätze gegebenenfalls in einem
Grossratsbeschluss für das zu erwartende
Einführungsgesetz festzusetzen.

Bern, den 23. März 1945.

Der Direktor des Armenwesens:
Mœckli.

**Vom Regierungsrat genehmigt und an den Gros-
sen Rat gewiesen.**

Bern, den 27. März 1945.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Entwurf des Regierungsrates

vom 23. März 1945.

Dekret

betreffend

**die Errichtung neuer Pfarrstellen in den
Kirchgemeinden Brienz und Spiez.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In den Kirchgemeinden Brienz und Spiez wird je eine zweite Pfarrstelle errichtet.

Diese Pfarrstellen sind in bezug auf die Rechte und Pflichten ihrer Inhaber den in den beiden Kirchgemeinden bereits bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt.

§ 2. Der Staat übernimmt gegenüber den Inhabern der neu geschaffenen Pfarrstellen folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweiligen geltenden Vorschriften.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen neuen Pfarrstellen wird der Staatsbeitrag von je Fr. 3400.— an die Besoldung von Hilfsgeistlichen der Kirchgemeinden Brienz und Spiez hinfällig.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1945 in Kraft.

*Bern, den 23. März 1945.**Im Namen des Regierungsrates,***Der Präsident:****H. Mouttet.****Der Staatsschreiber:****Schneider.**

Die Kommission stimmt obigem Entwurf des Regierungsrates zu.

*Bern, den 19. April 1945.**Im Namen der Kommission,***Der Präsident:****H. Linder.**

